



TÄTIGKEITSBERICHT

2022-2024

Oö. Umweltanwaltschaft



Inhalt

Vorwort	4
Prinzipien und Aufgabenschwerpunkte der Oö. Umweltanwaltschaft.....	5
Kompetenzen.....	5
Rechtliche Stellung	5
Aufgaben	5
Parteistellung in Behördenverfahren	6
Bürgerberatung und Information.....	6
Projektbegutachtung und Planungsberatung	6
Vermittlung in Konflikten	6
Gesetzesbegutachtung.....	6
Umweltdaten	6
Öffentlichkeitsarbeit – Homepage und Newsletter.....	6
Kontakt	6
Themenschwerpunkte im Berichtszeitraum 2022-2024.....	7
Biodiversität im Betrieb.....	7
Lebensraumvernetzung.....	8
Walderschließung	9
Moorschutz	11
Photovoltaik-Freiflächenanlagen	12
Umweltorganisationen.....	13
Windenergie.....	15
Messkampagnen zur Kontrolle der Umweltqualität	17
Messungen von Schallimissionen	17
Messungen von Staubniederschlag	17
Beauftragung von Umweltuntersuchungen durch Biomonitoring	17
Kontrolle der Luftqualität mittels Passivsammler-Messungen	18
Umweltmediation – Konfliktbewältigung braucht Struktur.....	18
Beteiligung der Oö. Umweltanwaltschaft an Verwaltungsverfahren	19
Umweltverträglichkeitsprüfungs-verfahren	19
Logistikzentrum Kronstorf (Feststellungsverfahren).....	19
Hotelprojekt Hallstatt (Feststellungsverfahren)	20
Windpark Kobernaußerwald (Vorverfahren).....	21
Gashochdruckleitung WAG Loop 1 (Vorverfahren)	21
Stromversorgung Mühlviertel	22
Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde (Vorverfahren)	22
S10 Mühlviertler Schnellstraße	23
Ausbau Pyhrnbahn	23
voestalpine Stahl GmbH	24
Wirbelschichtkesselanlage Lenzing	24
Erweiterung Schottergrube Viecht Nord I	25
Ausgewählte Beispiele sonstiger Verwaltungsverfahren	26

Altstoffsammelzentrum Sierning	26
Renaturierung Trattnach.....	27
Erweiterung Schweinestall.....	28
A8 Innkreis Autobahn – Wildquerungshilfe Aistersheim	28
Kompostanlage Freistadt	29
Hochwasserschutz Zwettl an der Rodl.....	30
Flächenwidmung Grünau im Almtal.....	31
Bearbeitung von Missständen und Beschwerdemanagement	32
Moorentwässerung Puglalm	32
Folgen von Übertourismus beim Klettersteig Drachenwand	33
Studien und Berichte	34
Handbuch: Biodiversität im Betrieb	34
Studie: Das Konfliktpotential zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023	34
Bericht: Ornithologische Erhebung Stiftinger Forst bei Königswiesen 2024.....	35
Broschüre: Lebensraumvernetzung – Das Recht auf Wanderkorridore.....	35
Studie: Ökologische Auswirkungen des Betriebs des Kraftwerks Partenstein an der Großen Mühl	36
Studie: Einzugsgebietsmanagement Wald- und Feldaist unter dem Aspekt des Klimawandels – Pilotprojekt.....	36
Studie: Grundsatzstudie zur Aufstellung eines aktuellen, umfassenden Bodenschutzgesetzes für Oberösterreich ..	37
Studie: Umweltinformation	38
Studie: Eigenrechtsfähigkeit der Natur.....	39
Rechtsangelegenheiten.....	40
Stellungnahmen zu Novellen von Gesetzen und Verordnungen	40
Oö. Digitalisierungsgesetz 2023	40
Novelle 2022 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	40
Novelle 2023 zum Oö. Straßengesetz	40
Oö. Wolfsmanagementverordnung 2023.....	41
SUP-Untersuchungsrahmen Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan (NIP)	42
EU-Renaturierungsgesetz	43
Novelle 2023 zum Forstgesetz 1975	44
Novelle 2024 zum Oö. Jagdgesetz	44
Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 (Baumhaftung).....	45
Aktionsplan Umgebungslärm 2024 für Straßen	45
Erneuerbare-Wärme-Gesetz	46
Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich (Periode 2021-2030)	47
Novelle 2024 zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001	48
Petitionen und Anträge.....	49
Lichtverschmutzung – Immissionsschutzgesetz Licht – Einbringung eines Bundes- und Landesgesetzesvorschlags in den Petitionsausschuss	49
Bodenschutzrecht.....	50
Landschaftsschutzgebiete „Pöstlingberg – Linzer Berge“	50
Geschützter Landschaftsteil „Toscanapark – Orther Bucht“	51
Rechtsmittelverfahren	51
Forststraßenprojekt Schwarzenberg und Sonnseite – Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft hält auch vor VwGH stand.....	51
Rückhaltebecken Sandleiten	52

Flurbereinigungsverfahren Mehrnbach Spurwege WW	53
Zusammenlegungsverfahren Munderfing	53
Zu- und Umbau eines Wildunterstands	54
Forststraße Weitäl-Verlängerung.....	55
Geschiebeentnahme Ennskraftwerk Schönau	56
Ausbau Schigebiet Wurzeralm (Frauenkar).....	57
Wasserkraftwerk Herrenmühle	59
Wasserkraftanlage Rinnbachsäge.....	59
Bootshütte am Wolfgangsee	59
Forststraße Siegesbach.....	60
Logistikpark Ehrenfeld II.....	60
Donaubrücke Mauthausen	61
Umfahrung Haid und A1 Anschlussstelle Traun/Haid.....	63
Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis	63
VfGH-Entscheidung zur aufschiebenden Wirkung im Oö. NSchG 2001	63
Arbeitsaufkommen und Statistik.....	65
Bearbeitung der Posteingänge	65
Partei- und Beteiligtenstellung.....	65
Behördenverfahren.....	66
Rechtsmittelverfahren	66
Missstände und Beratungen	67
Einordnung von Beschwerden	67
Fallkonstellationen	68
Beratungen.....	68
Vortragstätigkeit.....	69
Budget und Personal	70
Budget.....	70
Personal.....	70

Bildnachweis:

11, 12o.: C. Schröck | **14, 22, 42**: J. Limberger | **23, 33**: Privat | **32u.**: E. Weigand | **51, 61u.**: DORIS
| **52**: J. Beiler

Vorwort

Die Oö. Umweltanwaltschaft ist breit aufgestellt. Sehr breit. Der vorliegende Tätigkeitsbericht für die Jahre 2022-2024 belegt dies. Es sind nur einige wenige ausgewählte Verfahren und Aktivitäten, die hier exemplarisch angeführt wurden. Blitzlichter auf eine Tätigkeit, die sich im Regelfall in einer Unzahl kleiner und mittlerer Verfahren und „Fälle“ abspielt, und von der man wenig mitbekommt, es sei denn, es eckt dort oder da. Wir zeigen nicht nur auf, wir weisen nicht nur hin, recht selten erheben wir mahnend den Zeigefinger. Die meiste Zeit zeigen wir Grenzen auf und gleichzeitig Möglichkeiten, wie es gehen könnte. Das Kind beim Namen nennen und sagen, was geht und was nicht (mehr) geht, und wie es auch anders gehen könnte – das ist unsere Richtschnur. Natürlich gibt es dort und da auch Grenzen, No-Go-Fälle, wo wir uns nicht davor scheuen, auch deutlich „Nein“ zu sagen. Aber das ist die Ausnahme, nicht die Regel.

Vielleicht gibt es dort und da die Erwartung der „Fundamentalopposition“ zu einem Vorhaben, oder die Erwartung, dass wir uns mit allgemeinen Appellen an das Universum begnügen, und wenn es heiß wird, den Schwanz einziehen. Bellen, aber nicht beißen. Hand aufs Herz: Unsere Möglichkeiten sind äußerst beschränkt, wir sind nur wenige, unsere Kompetenzen und Ressourcen wurden über die Zeit immer wieder beschnitten und nie ausgeweitet, gleichzeitig sind die Erwartungen an uns gestiegen und die Hilferufe häufiger geworden. Wir stehen nicht da um zu lamentieren. Unser Engagement ist ungebrochen. Der Tätigkeitsbericht ist eine Möglichkeit, unsere Tätigkeit wieder in Erinnerung zu rufen und darauf hinzuweisen, was verloren geht, wenn wir weiter beschnitten oder gar ganz abgeschafft werden.

Keiner sonst leistet die Arbeit der Umweltanwaltschaft. Die Umweltorganisationen in Oberösterreich sind nicht in der Lage, sich kontinuierlich oder überhaupt in Verfahren einzubringen. Gründe dafür gibt es unterschiedlichste und viele. Bürger- und Bürgerinneninitiativen bilden sind im Regelfall gegen etwas, und Kritisch-Konstruktives darf da nicht immer erwartet werden. Und dann ist da noch die Masse der vielen kleinen und mittleren Verfahren, wo es auch um Konflikte und unterschiedliche Interessen geht, nur nicht immer auf der „großen Bühne“. Für die unmittelbar Betroffenen bedeuten sie dennoch nicht selten die Welt. Die Leute sind dann für konkrete Hilfestellungen und eine ungeschminkte Darstellung der Lage dankbar. Wer wird das machen, wenn es eine Umweltanwaltschaft nicht mehr gibt oder eine zurechtgestutzte Umweltanwaltschaft nur mehr Klagemauer ohne praktische Wirkung wäre?

Nicht zu vergessen sind die vielen Projekte, Arbeitsgruppen und Initiativen, wo sich die Umweltanwaltschaft amtsintern und extern einbringt. Konstruktiv einbringt. Mit konkreten Vorschlägen und Lösungsoptionen einbringt. Natürlich gibt es Fachabteilungen des Landes und anderswo, bei denen viel Kompetenz angesiedelt ist. Sie sind aber auch in ihrer fachlichen, strukturellen und politischen Struktur mitunter „gefangen“. Da tut sich eine Umweltanwaltschaft leichter, Dinge anzustoßen, Initiativen zu setzen, Vorschläge zu machen, die aus manchen Strukturen heraus nicht machbar sind. Was wäre, wenn die Umweltanwaltschaft nicht mehr dabei wäre, weil es sie nicht mehr gibt oder weil sie aus Kapazitätsgründen diesen Auftrag nicht mehr erfüllen könnte?

Die Umweltanwaltschaft ist nicht Teil eines Wohlfühlprogramms. Dazu wurde sie nicht ins Leben gerufen. Umwelt- und Naturschutzinteressen in Verfahren vertreten, Probleme und Missstände aufzeigen und Lösungsvorschläge anzubieten und auch aktiv Vorschläge zur besseren Gestaltung der Umwelt zu machen – das sind die drei Pfeiler unserer Arbeit. Der Fokus liegt auf Lösungen, wie könnte es gehen, wie könnte es auch anders gehen – und nicht auf dem simplen „Nein“ und der Rest ist egal. Es gibt aber auch Grenzen, Vorhaben jenseits einer sinnstiftenden Machbarkeit. Es gibt sie selten, aber doch. Und diese Grenzen werden wir auch weiterhin aufzeigen.

So ist es gut, dass es die Umweltanwaltschaft gibt, dass sie ihre Rolle erfüllen kann und in Zukunft auch erfüllen können soll. Der vorliegende Tätigkeitsbericht der letzten 3 Jahre ist ein bunter und gehaltvoller Beleg dafür.

Martin Donat
Oö. Umweltanwalt

Prinzipien und Aufgabenschwerpunkte der Oö. Umweltanwaltschaft

Unser breitgefächertes Erfahrungsspektrum belegt immer wieder aufs Neue, dass die tragenden Prinzipien der Oö. Umweltanwaltschaft in der

- Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Interessen,
- Objektivität und Fairness sowie in der
- Effizienz und Transparenz der Arbeit liegen müssen.

Kompetenzen

Grundvoraussetzung für die Leistung der Oö. Umweltanwaltschaft ist die Fachkompetenz in ökologischen und umwelttechnischen Belangen sowie im Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrecht. Unser "Know-how" konnten wir vor allem durch die Spezialisierung unserer Tätigkeit auf bestimmte Arbeitsgebiete und durch die Umsetzung eigener Projekte zur Abklärung von Umweltbelastungen gewinnen.

Über besondere fachliche Kompetenz verfügen wir auf folgenden Gebieten:

- Naturschutzfachliche Beurteilung von Projekten
- Arten- und Biotopschutz
- Lebensraumvernetzung
- Landschaftswasserhaushalt
- Ökologie in Betrieben
- Rechtsberatung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bewertung von Umweltauswirkungen
- Lichtverschmutzung
- Erhebung und Bewertung von Geruchsbelästigungen
- Erhebung und Bewertung von Lärmimmissionen
- Erhebung und Bewertung von Belastungen der Vegetation und des Bodens mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen (Biomonitoring).

Rechtliche Stellung

Die Oö. Umweltanwaltschaft ist eine vom Amt der Oö. Landesregierung getrennte Einrichtung des Landes Oberösterreich ohne Rechtspersönlichkeit und Behördenstatus.

Die Leitung obliegt dem Umweltanwalt bzw. der Umweltanwältin, der bzw. die auf die Dauer einer Regierungsperiode bestellt wird und in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden ist; diese Weisungsfreiheit gilt auch für die Berichtspflicht und Medieninformationen.

Die Bediensteten der Umweltanwaltschaft sind ausschließlich an die Weisungen des Umweltanwaltes bzw. der Umweltanwältin gebunden.

Rechtsgrundlage für den Bestand der Oö. Umweltanwaltschaft ist das Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

Aufgaben

Die Aufgabenbereiche der Oö. Umweltanwaltschaft entsprechen dem Prinzip der Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt und sind im Oö. Umweltschutzgesetz 1996 folgendermaßen bestimmt:

- Vertretung von Umweltschutzbelangen in landesrechtlichen und einzelnen bundesrechtlichen Verwaltungsverfahren,
- Verfolgung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes,
- Unterstützung der Gemeinden und Gemeindemitglieder bei der Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte,
- Beratung von Gemeindemitgliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind.

Soweit es erforderlich ist, betrifft dies auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Pläne, Projekte oder Initiativen im direkten und indirekten Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren:

- Begutachtungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes
- Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt
- Informationen über frei zugängliche Umweltdaten

Damit hat der Gesetzgeber der Oö. Umweltanwaltschaft eine breite Palette von Aufgaben zugewiesen, welche letztendlich allesamt die Verringerung bzw. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zum Ziel haben:

Parteistellung in Behördenverfahren

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat Parteistellung als Organpartei in den meisten umweltrelevanten landesrechtlichen und einigen bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Bürgerberatung und Information

Unterstützt und fachlich beraten werden Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden in ihren Rechten auf Information über Verwaltungsverfahren, bei der Erhebung von Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes. Erforderlichenfalls werden auch öffentliche Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen abgehalten.

Projektbegutachtung und Planungsberatung

Angeboten wird die Möglichkeit der Beratung von Projektwerbern und Projektwerberinnen in ökologischen und umwelttechnischen Bereichen im Vorfeld von Behördenverfahren und bei der Projektrealisierung.

Vermittlung in Konflikten

Zur Beseitigung von Missständen und Konflikten können Gutachten eingeholt und Untersuchungen durchgeführt werden. Die Erarbeitung von Problemlösungen erfolgt erforderlichenfalls auch über den Weg der Umweltmediation.

Gesetzesbegutachtung

In Begutachtungsverfahren zu Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen

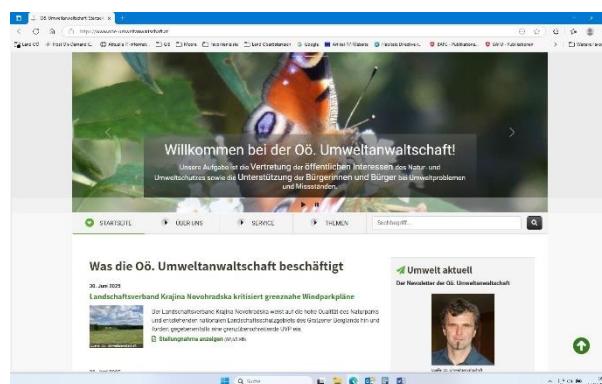
vertritt die Oö. Umweltanwaltschaft die Interessen des Umweltschutzes.

Umweltdaten

Die Oö. Umweltanwaltschaft ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beschaffung von Informationen über frei zugängliche Umweltdaten behilflich. Im Bedarfsfall werden auch selbstständig Erhebungen durchgeführt.

Öffentlichkeitsarbeit – Homepage und Newsletter

Die Homepage der Oö. Umweltanwaltschaft kann unter www.ooe-umweltanwaltschaft.at aufgerufen werden.



Hier finden sich aktuelle Berichte über eine Auswahl an Aktivitäten der Oö. Umweltanwaltschaft sowie über abgeschlossene Projekte und Studien. Unsere Homepage verfügt, wie den monatlichen Zugriffsstatistiken zu entnehmen ist, über einen großen Leserkreis und wir freuen uns über zahlreiche Abonnenten und Abonnentinnen des jährlich mehrmals erscheinenden Newsletters.

Kontakt

Die Büroräumlichkeiten der Oö. Umweltanwaltschaft befinden sich im Amtsgebäude Hauserhof, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz.

Telefon: 0732 7720 13450

Fax: 0732 7720 13459

Email: uanw.post@ooe.gv.at

Themenschwerpunkte im Berichtszeitraum 2022-2024

Aus der enormen Fülle an unterschiedlichen Aufgaben, denen sich die Oö. Umweltanwaltschaft zu widmen hat, kristallisieren sich immer wieder gewisse Themenschwerpunkte heraus, deren Relevanz über das Ausmaß einzelner Verwaltungsverfahren hinausgeht und die aus der Sicht eines umfassenden Umweltschutzes von übergeordneter oder strategischer Bedeutung sind.

Biodiversität im Betrieb

Österreich liegt im Flächenverbrauch im europäischen Spitzenfeld. Diese Flächen werden der Land- bzw. Forstwirtschaft entzogen und stehen als natürlicher Lebensraum nicht mehr zur Verfügung. Gemäß *Regierungsprogramm 2020-2024* soll die Flächeninanspruchnahme in ganz Österreich von derzeit 12 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 auf 2,5 ha gesenkt werden.

Allein in Oberösterreich werden täglich 2,3 ha beansprucht. Der versiegelte Anteil lag, über den gesamten Bodenverbrauch betrachtet, in den letzten drei Jahren bei rund 50 % der jährlichen Flächeninanspruchnahme.

Mit dem Verlust wichtiger Bodenfunktionen geht auch ein Rückgang lebensnotwendiger Ökosystemleistungen einher, der Mensch und Natur gleichermaßen betrifft. Österreich ist eines der artenreichsten Länder Mitteleuropas. Die gesamte Vielfalt an Pflanzen und Tieren wird auf rund 68.000 Arten geschätzt. Doch diese beachtliche Vielfalt ist in Gefahr. Ein Drittel der streng geschützten Arten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und nahezu die Hälfte der geschützten Lebensraumtypen sind laut *Umweltbundesamt* in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat sich in den Jahren 2020 bis 2023 intensiv mit dem Thema Biodiversität im Betrieb auseinandergesetzt. Das Projektziel war, dass flächenparendes Bauen und umweltgerechte bzw. biodiversitätstaugliche Gestaltung von

Gebäuden und Außenflächen zum Stand der Technik erhoben werden.

Wesentliche Erkenntnisse und daraus abgeleitete Botschaften sind:

- Versiegeln Sie so wenig Flächen wie möglich und sorgen Sie dafür, dass Niederschläge auf Ihrem Grundstück versickern können. Bei bestehenden Betrieben: Überlegen Sie, welche Flächen Sie versiegeln können.
- Nutzen Sie Ihre Dächer als Wasserspeicher, Klimaanlagen, Solarkraftwerk und Lebensraum. Dachbegrünung und Photovoltaik ergänzen sich zum gegenseitigen Vorteil.
- Pflanzen Sie so viele Bäume und Sträucher wie möglich. Bäume sind perfekte Klimaanlagen, die nahezu wartungsfrei und selbststeuernd funktionieren. Gleichzeitig sind sie Lebensraum für zahlreiche Tiere und Quelle der Kraft für uns Menschen.
- Mähen Sie Ihre Rasenflächen so selten wie möglich. Einmal oder zweimal gemähte Wiesen bringen eine hohe Artenvielfalt hervor, wenn das Mähgut nach der Mahd abtransportiert wird.
- Verzichten Sie auf den Einsatz von synthetischen Düngemitteln und Pestiziden. Bei der Auswahl der geeigneten Pflanzen und der richtigen Pflege können Sie damit nicht nur Geld sparen, Sie helfen auch der Umwelt.



Dazu enthält das Handbuch *Biodiversität im Betrieb*, das in gebundener Ausgabe kostenlos bei der Oö. Umweltanwaltschaft bezogen werden kann, zahlreiche praxiserprobte Vorschläge für eine zeitgemäße Ausge-

staltung von Gebäuden und Betriebsarealen, die auch in anders genutzten Siedlungsräumen anwendbar sind.

Die Buchpräsentation erfolgte zum Abschluss des Projekts im Rahmen einer Fachtagung im Postverteilerzentrum Allhaming, die von der *Österreichischen Post AG*, der Oö. Umweltanwaltschaft und dem Verein *REWISA-Netzwerk Oberösterreich* ausgerichtet und von rund 80 Personen besucht wurde.

Präsentiert wurden dabei eine Reihe von Fachbeiträgen, wie

- Biodiversität – BiodiversiTOT: bedrohte Vielfalt und Chancen zur Erhaltung (*Gudrun Fuß, Naturkundliche Station Linz, Naturschutzbund Österreich*),
- Biodiversität als zentrale Säule der Nachhaltigkeit von Betrieben (*Marina Luggauer & Katrin Sturm, beide KPMG*),
- Aus der Praxis – für die Praxis (*Markus Kumpfmüller, Kumpfmüller Landschaftsplanung*),
- Lebensraum Gründach – ein Werkstattbericht (*Johannes Rüdisser, Universität Innsbruck*),
- (Außen-)Beleuchtung im Betrieb und ihre Auswirkung auf die Biodiversität (*Armin Kaspar, Amt der Oö. Landesregierung*) und
- Grüne & effiziente Immobilien der Österreichischen Post AG und Biodiversitätsfördernde Maßnahmen der Post am Standort Allhaming (*Rudolf Gruber & Klaus Rogner, beide Post AG*).



Im Anschluss an die Vorträge konnten neben einer Werksbesichtigung auch die am Gelände des Postverteilerzentrums Allhaming

bereits umgesetzten biodiversitätsfördernden Maßnahmen wie Solargründach, Sickermulden, extensive Wiesenflächen und naturnah gestaltete Außen-Pausenbereiche für das Postpersonal besichtigt werden.

Die Vorträge sowie das Handbuch *Biodiversität im Betrieb* können auf der Homepage der Oö. Umweltanwaltschaft heruntergeladen werden.

Lebensraumvernetzung

Gemeinsam mit den Fachabteilungen des Landes und dem Oö. Landesjagerverband wurde im Jahr 2012 die Studie *Wildtierkorridore in Oberösterreich* ausgearbeitet und darauf aufbauend ein landesweites Geflecht an Korridoren für die überregionale Vernetzung von Lebensräumen definiert. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten erfährt die Lebensraumvernetzung als relevanter Fachbereich vermehrt Berücksichtigung bei umweltrelevanten Projekten und Planungen und hat sich inzwischen zu einem fixen Prüfgegenstand etabliert.

So wurde die von der Oö. Umweltanwaltschaft im Rahmen des Ausbaus der *A8-Innkreisautobahn* geforderte Grünbrücke im Jahr 2024 genehmigt und soll nun zeitnah errichtet werden. Im Nordabschnitt der *S10-Mühlviertler Schnellstraße* haben hingegen die Bauarbeiten für eine sog. Kategorie-A-Wildquerungshilfe bereits begonnen. Die Planungen für den Lückenschluss von Rainbach Nord bis zur Staatsgrenze bei Wullowitz sehen eine weitere Wildquerungshilfe im überregional bedeutenden Korridor-Netzwerk vor. Damit wird auch der internationalen Bedeutung des *Grünen Band Europas* Rechnung getragen. Um ihre Funktionalität zu verbessern, wird der Lebensraumvernetzung auch bei der Erstellung der Ausgleichsmaßnahmenkonzepte ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Bei flächenintensiven Vorhaben im Grünland, wie etwa bei Projekten zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe, können Ausgleichsmaßnahmen dazu beitragen, die Vernetzungssituation mittel- bis langfristig sogar zu verbessern. Es können sich aber auch

nicht lösbar Konflikte ergeben, die im Einzelfall ein erhöhtes Genehmigungsrisiko auslösen. Die Wildtierkorridorstudie gibt dazu wertvolle Hinweise und stellt somit hinsichtlich der Machbarkeit eines Vorhabens eine wichtige Planungsgrundlage dar.



Erfreulicherweise wurden die überregionalen Wildtierkorridore in den letzten Jahren im Zuge der Gesamtüberarbeitung der Flächenwidmungspläne von den Gemeinden vermehrt in ihren örtlichen Entwicklungskonzepten berücksichtigt oder ersichtlich gemacht. Auch bei der Erstellung von Grünzonenplanungen durch die überörtliche Raumordnung stellen die Wildtierkorridore, die als Geodatensatz etwa über das *INSPIRE Geoportal Österreich* bezogen werden können, eine wesentliche Planungsgrundlage dar. Dieser Prozess bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die Gemeinden zum Thema der Lebensraumvernetzung zu sensibilisieren.

Landesweit fanden die Wildtierkorridore, nachdem sie bereits im *Windkraft-Masterplan 2017* als Ausschlusszonen ausgewiesen wurden, auch in der im Jahr 2022 überarbeiteten *OÖ Photovoltaik Strategie 2030* Berücksichtigung. So ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der überregionalen Wildtierkorridore eine vertiefende fachliche Prüfung vorzunehmen, sofern es sich nicht um bereits funktionell beeinträchtigte Korridorabschnitte handelt. Denn für diese sog. Rot- und Gelbzonen gilt ein generelles Ausschlusskriterium.

Ungeachtet dessen stellen aktuell Erneuerbare-Energie-Projekte eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die überregionale Lebensraumvernetzung dar. Wildtierkorridor-

planungen verfolgen das Ziel, Freiräume zu sichern und dort den Raumwiderstand so gering wie möglich zu halten. Barrieren und Hindernisse jeder Art können für sich allein oder gemeinsam betrachtet dazu führen, dass Korridore ihre Durchlässigkeit einbüßen und einzelne Lücken letztlich das gesamte Netzwerk zum Erliegen bringen.

Neben dem Land Oberösterreich haben daher auch die Gemeinden bei ihren Planungen im Bereich der örtlichen Raumordnung eine zentrale Verantwortung bei der Sicherstellung der überregionalen Lebensraumvernetzung. Eine konsequente Umsetzung in den Flächenwidmungsplänen ist daher notwendig. Wildtierkorridore dienen dabei nicht nur zur Vernetzung, sie können gleichermaßen Gliederungselement im Landschaftsgefüge, Naherholungsgebiete und agrarische Vorrangflächen sein.

Walderschließung

Mit der *Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019* wurde unter anderem die allgemeine Bewilligungspflicht für die Errichtung von Forststraßen dahingehend geändert, dass künftig deren Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung nur noch in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeholz-Föhrenwäldern, Geißklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden im Anwendungsbereich der Alpenkonvention bewilligungspflichtig ist.

Begründet wurde dieser Schritt damit, dass in Wirtschaftswäldern Naturschutzgüter regelmäßig nicht betroffen sind, da diese vorrangig zur intensiven Holzproduktion bewirtschaftet werden und oft mit naturfernen Baumarten bestockt sind.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat im Jahr 2019 im Stellungnahmeverfahren zum Begutachtungsentwurf aus naturschutzfachlicher Sicht Kritik an dieser Änderung geäußert und die Begründung in Zweifel gezogen.

Denn die Wälder Oberösterreichs sind vielfältig. So gibt es große geschlossene

Waldgebiete wie den Kobernaußerwald, mit großflächig autochthonen Beständen des FFH-Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald. Oder den Frei- und den Weinsbergerwald, die trotz forstlicher Nutzung Lebensraum von seltenen und unionsrechtlich streng geschützten Arten sind, die auf störungsarme Habitate als Rückzugsgebiet angewiesen sind. Neben diesen Großwaldgebieten zeichnet sich die Vielfalt der oberösterreichischen Wälder auch durch ihre Besitzstruktur und Kleinteiligkeit aus. All diese Waldflächen haben jedoch eine Gemeinsamkeit: es sind Wirtschaftswälder außerhalb von Schutzgebieten. Aber auch diese Wälder haben neben den im Forstgesetz angeführten Waldfunktionen über weite Bereiche auch eine Lebensraumfunktion, die durch eine Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt wird.



Wenn die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur vorgibt, dass die biologische Vielfalt von Waldökosystemen in den kommenden Jahrzehnten nachweislich anhand von Indikatoren zu verbessern ist, ist es an der Zeit, dass auch der Naturschutz wieder in den Wald zurückkehrt. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass ohne ein naturschutzfachliches Korrektiv die Walderschließung eine neue Dynamik entwickelt hat, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle so nicht vorhanden war. Dabei war weniger die Frage entscheidend, ob eine Forststraße naturschutzfachlich bewilligungsfähig ist oder nicht, sondern vielmehr, wie diese Bewilligungsfähigkeit erlangt werden kann. Dieser Planungsschritt war ent-

scheidend und wichtig, um erhebliche Beeinträchtigungen durch eine sorgfältige Trassierung oder durch Umfahrung und Aussetzen besonders sensibler Bereiche auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren.



In ähnlicher Weise ist diese nachteilige Entwicklung auch in Europaschutzgebieten zu beobachten, da die per Schutzgebietsverordnung geregelte forstwirtschaftliche Nutzung hier kaum einer grundlegenden Einschränkung unterliegt und auch Eingriffe in Schutzgutflächen bis zu einem gewissen Ausmaß zulässig sind. Diese nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft unionsrechtswidrige Regelung ermöglicht, zusammen mit dem Sachverhalt, dass die Schutzgutflächenkartierung nicht selten mangelhaft ist, die bewilligungsfreie Errichtung von Forststraßen in Europaschutzgebieten ohne Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung.

Bekannterweise können auch Wirtschaftswälder Lebensraum unionsrechtlich streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sein. Keine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht von Forststraßen bedeutet auch keine naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die dort möglicherweise vorkommenden Schutzgüter. Zur Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt von Waldökosystemen gehört jedoch auch eine naturverträgliche Walderschließung. Dazu zählen auch einfach umzusetzende Maßnahmen der Lebensraumverbesserung (z.B. Anlage von Tümpeln, Sicherung von Altholzinseln, landschaftsangepasste Detailtrassierung), die im forst-

rechtlichen Verfahren nicht oder nur rudimentär umgesetzt werden.

Die Wiederaufnahme des Forststraßenbaus in das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz als landesweit bewilligungspflichtige Maßnahme wird daher dringend empfohlen.

Moorschutz

Seit 20 Jahren widmet sich die Oö. Umweltanwaltschaft dem Thema Moore und hat in diesem Zeitraum in Oberösterreich knapp 420 Moorgebiete genauer erfassen können. Auf gut 1.800 ha, das entspricht weniger als 0,2 % der Landesfläche, konnte eine unerwartet große Vielfalt an unterschiedlichen Moortypen festgestellt werden. Dieses erfreuliche Ergebnis wird bedauerlicherweise von der Tatsache getrübt, dass viele ursprüngliche Moorflächen heute nicht mehr existieren und die meisten der noch vorhandenen Moore teils erhebliche Beeinträchtigungen aufweisen.

Seit mehreren Jahren werden in Oberösterreich beeinträchtigte Moore saniert, sei es von Naturschutzorganisationen, aufgrund privater Initiativen oder durch die Österreichischen Bundesforste. In den meisten Fällen wurde dabei auf die Erhebungen der Oö. Umweltanwaltschaft zurückgegriffen, die oftmals eine Ersteinabschätzung des Sanierungsaufwands möglich machen. Die Abteilung Naturschutz unterstützt und finanziert diese Sanierungsprojekte regelmäßig, die Oö. Umweltanwaltschaft bringt ihre Erfahrungen sodann bei der Planung und Umsetzung ein.

In den gegenständlichen Berichtszeitraum fällt auch die Fertigstellung der hydrologischen Sanierung des Tannermoores in der Gemeinde Liebenau, das sich überwiegend im Besitz der *Stiftung der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha'schen Familie* befindet, und mit einer Fläche von gut 100 ha das größte Hochmoor Österreichs ist. Überlegt man hier eine Sanierung, so wirkt zunächst einmal die Größe des Moores abschreckend. Daher wurde als erster Schritt im Jahr 2016 ein hydrologisches Monitoring gestartet und von der Oö. Umweltanwaltschaft begleitet.

2018 folgte eine Machbarkeitsstudie, 2019 dann der eigentliche Projektstart mit einer intensiven Planungs- und Vorbereitungsphase. Bereits ein Jahr später wurde mit dem Bau der ersten Grabensperre begonnen, am Ende sollten es 313 werden. Diese beachtliche Anzahl war notwendig, um die Entwässerung über das etwa 12 km lange Grabensystem einzuschränken.

Das bislang umfangreichste und wohl auch bedeutendste Moorsanierungsprojekt Österreichs war von Beginn an herausfordernd und es konnten viele neue Erfahrungen gemacht werden. Wegen der teils riesigen Gräben und der großen Distanzen vom Moorrand zum Zentrum war der Einsatz von schwerem Gerät unumgänglich. Die massiven Sperrenbauwerke aus Lärchenholz wurden dabei mittels Bagger im Torfkörper eingebaut, um den Moorwasserspiegel bis knapp unter die Oberfläche anzuheben. Bei Erfordernis mussten sog. Baggermatratzen zum Einsatz kommen, um ein Versinken der Bagger im weichen Untergrund zu verhindern. In besonders sensiblen Bereichen wurde jedoch gänzlich auf eine mühsame händische Bauweise gewechselt. Um generell die Befahrung der Mooroberfläche auf ein Mindestmaß zu reduzieren, erfolgte der Materialtransport per Lasten-Helikopter, was sich nicht nur als hoch effizient und vergleichsweise kostengünstig, sondern auch als maximal eingriffsschonend erwiesen hat. Auch war es damit möglich, einen erheblichen Teil der Gehölze, welche für den Bagger-Trassenlaufrieb geschlägert werden mussten, aus dem Moor auszufliegen.



Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgte auch eine Rekultivierung der beanspruchten

Abschnitte des Moorwanderwegs, der heute wieder gut begehbar ist und die Möglichkeit bietet, sich ein Bild von den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen zu machen.



Während im Tannermoor die Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden, wurde vom *Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus* gemeinsam mit den Bundesländern die *Moorstrategie Österreich 2030+* ausgearbeitet. Die Umsetzung wird über das integrierte LIFE-Projekt *AMooRe* erfolgen, das am 1. Jänner 2024 gestartet wurde und in den folgenden 10 Jahren österreichweit auf einer Fläche von etwa 1400 ha umgesetzt werden soll. Auch in Oberösterreich wird es weitere Moorsanierungen geben. Für den Naturschutz, für WasserRetention und Klimaschutz.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Mit der *OÖ Photovoltaik Strategie 2030* – zuletzt aktualisiert im Jahr 2022 – hat das Land Oberösterreich auf das steigende Interesse nach Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) reagiert und Beurteilungskriterien zur Auswahl geeigneter Flächen festgelegt.

Berücksichtigt werden neben Aspekten der Raumordnung und Energiewirtschaft auch jene der Wasser- und Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und des Bodenschutzes sowie des Naturhaushalts und des Landschaftsschutzes.

Die Vorhabensprüfung erfolgt im Flächenwidmungsverfahren durch Beziehung der zuständigen Fachabteilungen. Ebenso ist der

OÖ. Umweltanwaltschaft die Möglichkeit zu eröffnen, zu einer konkreten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Während die Prüfung der meisten Kriterien auf Basis vorhandener Daten und Informationen in der Regel vergleichsweise rasch und mit einem eindeutigen Ergebnis durchgeführt werden kann, stellt sich die Situation bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und insbesondere das Landschaftsbild oftmals komplexer dar.

PV-FFA erstrecken sich meist über eine Fläche von mehreren Hektaren und beeinflussen damit das Bild der „gewohnten“ Kulturlandschaft entscheidend. Sofern aus Landschaftsschutzgründen keine maßgeblichen Gründe gegen eine großflächige Photovoltaikanlage sprechen, sind als eingerissmindernde Maßnahme und zur Sichtverschattung ausreichend breite Gehölzpflanzungen rund um das genutzte Areal anzulegen. Bei sehr großen Anlagen (> 10 ha) sind zur landschaftlichen Gliederung zusätzliche Gehölzpflanzungen innerhalb der PV-FFA vorzunehmen.



Werden PV-FFA in der Kulturlandschaft oder in Waldgebieten errichtet, sind auch nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht auszuschließen. Somit sollten derartige Anlagen keinesfalls im Bereich naturschutzfachlich höherwertiger Biotoptypen errichtet werden, da hier nicht nur von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen ist, sondern auch den Möglichkeiten der Lebensraumaufwertung durch projektimmanente Ausgleichsmaßnahmen klare Grenzen gesetzt werden.

Durch die standardmäßige Umzäunung von PV-FFA sind die Anlagenbereiche für (größere) Wildtiere nicht oder nur eingeschränkt nutzbar, was einerseits zu einem direkten Lebensraumverlust und andererseits zu Einschränkungen der Mobilität in der freien Landschaft führt. Die Erreichbarkeit der umzäunten Anlage kann durch vom Boden abgesetzte Zäunungen und die Integration sog. Rehschlupfe verbessert werden.

Um die Barrierefunktion zu reduzieren sind jedenfalls in entsprechenden Abständen ausreichend breite Durchlässe in Form von Korridoren anzulegen. Die OÖ. Umweltanwaltschaft hat sich diesbezüglich wie folgt festgelegt:

PV-FFA mit einem Flächenausmaß von mehr als 10 ha sind mit einer Wildwechselmöglichkeit in Form eines frei durchgängigen Korridors zu versehen, der nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu gestalten ist. Die Korridorbreite hat dabei 15 % der Korridorlänge zu betragen. Diese Vorgaben sind auch bei kleineren PV-FFA zu beachten, wenn aufgrund ihrer Ausformung eine Barrierefunktion besteht. Jedenfalls als barrierefürsamt gelten PV-FFA mit einer Längenausdehnung von mehr als 300 m. Diese Regelungen für einzelne PV-FFA gelten sinngemäß auch für Erweiterungen und unmittelbar aneinanderliegende PV-FFA.

Kritisch ist die Errichtung von PV-FFA in (überregionalen) Wildtierkorridoren zu bewerten, wobei die *OÖ Photovoltaik Strategie 2030* bereits beeinträchtigte Korridorbereiche als Ausschlusszonen festlegt. Jedenfalls darf es durch eine PV-FFA zu keiner weiteren Einengung des Korridors kommen, weder physisch, also durch bauliche Hindernisse wie Zäune oder Mauern, noch psychisch, das heißt durch Störungen, die die Nutzung des Korridors oder das Verhalten der Wildtiere beeinträchtigen (zum Beispiel durch Lärm, optische Barrieren oder veränderte Umweltreize). Diese Beschränkung gilt daher auch für nicht gezäunte Anlagen, denn eine Beeinträchtigung der Korridorfunktion geht nicht einzig von Vollbarrieren (z.B. Zäune, Mauern, Lärmschutzwände) aus, sondern kann ursächlich auch auf sog. Psycho-barrieren zurückzuführen sein.

Jedenfalls hat die Einführung des Kriterienkatalogs wesentlich dazu beigetragen, dass nicht positiv beurteilbare PV-FFA bereits auf der Ebene der Flächenwidmung ausgemustert werden können. Für jene Anlagen, die in Folge naturschutzbehördlich zu bewilligen sind, konnten durch konkrete Festlegungen im Flächenwidmungsplan (z.B. Grünzugwidmungen) die Grundlagen für ein positives Naturschutzverfahren geschaffen werden.



Vorausgesetzt der Ausbau der Stromnetze schreitet voran, sollte in Oberösterreich auch ein natur- und landschaftsschutzschohender Ausbau von Photovoltaik möglich sein. Wobei entsprechend der *OÖ Photovoltaik Strategie 2030* zuerst Dachflächen, versiegelte Flächen und bereits vorbelastete Flächen zu beanspruchen sind.

Umweltorganisationen

Im Rahmen der Umsetzung der von Österreich (und der Europäischen Union) im Jahr 2005 ratifizierten *Aarhus-Konvention*, in der die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten festgelegt wird, wurde es Umweltorganisationen mit der *Oö. Naturschutzrechtsnovelle 2019* ermöglicht, sich an Naturschutzverfahren zu beteiligen.

Die Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten gilt jedoch nur für anerkannte Umweltorganisationen, die dafür gewisse Kriterien erfüllen müssen. Die Rechte sind zudem eingeschränkt auf Verfahren, bei denen die unionsrechtlichen Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zur

Anwendung kommen. Im Gegenzug wurde die Oö. Umweltanwaltschaft der Aufgabe, in Verfahren die öffentlichen Interessen am Unionsnaturschutz zu vertreten, entbunden. Dieser Schritt wurde nicht nur von der Oö. Umweltanwaltschaft selbst, sondern auch von den Umweltorganisationen (erfolglos) beanstandet.

Umweltanwaltschaften sind für Umweltorganisationen wichtige Institutionen, da sie Aufgaben wahrnehmen können, die von Umweltorganisationen oft aus Ressourcenmangel nicht eigenhändig gestemmt werden können. Dies betrifft insbesondere jene Umweltorganisationen, die sich überwiegend ehrenamtlich engagieren; in einem nicht unerheblichen Ausmaß aber auch große, international tätige Organisationen.



Die Oö. Umweltanwaltschaft verfügt als Partei in Naturschutzverfahren über eine jahrzehntelange Erfahrung und konnte sich im Bereich des Unionsnaturschutzes auch eine gewisse Expertise erarbeiten. Sie wurde von der Behörde zudem über laufende Verfahren direkt informiert, womit eine effiziente und lückenlose Beteiligung einer weisungsfreien Einrichtung gewährleistet werden konnte und dem *Natura-2000*-Gebietsschutz sowie dem strengen Artenschutz entsprechend Rechnung getragen wurde.

Umweltorganisationen müssen hingegen Eigeninitiative ergreifen und sich laufend über eine elektronische Plattform, auf der die Antragsunterlagen, die Sachverständigen-gutachten und die Bescheide bereitgestellt werden, informieren. Eine echte Verfahrensbeteiligung erfolgt jedoch nur beim *Natura-2000*-Gebietsschutz im Zusammenhang mit

Naturverträglichkeitsprüfungen. In Arten-schutzangelegenheiten wird hingegen lediglich der Bescheid bereitgestellt, gegen den ggf. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat, nachdem sie von Umweltorganisationen vermehrt als Auskunftsstelle angefragt und um Hilfe-stellung ersucht wurde, unter anderem zur Nutzung der elektronischen Plattform nähere Informationen eingeholt. Regelmäßige Abfragen erfolgen demnach lediglich durch große Umweltorganisationen, wobei dazu nur etwa ein Viertel der dafür notwendigen Zeit zur Verfügung steht. Wesentliche Hürden bei der effizienten Wahrnehmung der Beteiligungsrechte sind Zeit- und Personalmangel sowie fehlende Finanzmittel. Anders als beim naturschutzfachlichen Know-how erweist sich die oft unzureichende rechtliche Expertise als schwer überwindbare Hürde, insbesondere bei Beschwerdeverfahren. Für solche Fälle wäre externe Unterstützung notwendig, wobei die Beiziehung von Gerichtssachverständigen und Anwaltskanzleien meist nicht finanziert ist.

Die Bereitstellung der Unterlagen auf der elektronischen Plattform erfolgt in einer übersichtlichen Ordnerstruktur. Die Detailsuche erweist sich aber als wenig praktikabel und umständlich handhabbar. Die einzelnen Fälle werden lediglich über Aktenzahlen und eine Auswahl an Schlagwörter, die in der Regel keinen Rückschluss auf möglicherweise betroffene Schutzgüter zulassen, aufgelistet. Somit muss jedes einzelne Aktenstück zeitaufwändig gesichtet und auf mögliche Schutzgutkonflikte hin analysiert werden.

Es kann resümiert werden, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit an Naturschutzverfahren in der Gestalt von Umweltorganisationen nicht mit einer Parteistellung einer weisungsfreien Institution einer Umweltanwaltschaft gleichgesetzt und die Novelle somit nicht als treffsicher bezeichnet werden kann. Vielmehr war es ein Rückschritt für den europäischen Naturschutz.

Aus der Verpflichtung gegenüber dem europäischen Naturerbe und als Wert-schätzung gegenüber den im Naturschutz

ehrenamtlich tätigen Menschen ergibt sich ein dringender Sanierungsbedarf des Naturschutzgesetzes im Zusammenhang mit den Beteiligungsrechten von Umweltorganisationen. Diese können ihre Aufgaben nicht in vergleichbarer Weise wie zuvor die Oö. Umweltanwaltschaft wahrnehmen.

Eine Lösung wäre die Wiedereinführung der Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft bei unionsrechtlich determinierten Verfahren, erweitert um eine besondere Informationsverantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Die Rechte der Umweltorganisationen werden dadurch nicht eingeschränkt, Interessenkonflikte können aber vorausschauend identifiziert und Lösungswege ausgelotet werden.

Windenergie

Nicht erst seit dem Inkrafttreten der RED III (*Renewable Energy Directive*) im November 2023, mit der die EU-Staaten dazu verpflichtet wurden, die Genehmigungsverfahren von erneuerbaren Energieanlagen wesentlich zu kürzen, ist die Windkraft ein zentrales Thema im Rahmen unserer Tätigkeiten.

So war die Oö. Umweltanwaltschaft bei der *Arbeitsgruppe Windenergie* der Fachabteilungen des Landes Oberösterreich mit eingebunden, die zuletzt mit der Richtlinie *Oö. Windkraft-Masterplan 2017* einen Kriterienkatalog ausgearbeitet und darauf aufbauend Ausschlusszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt hat. Dabei handelt es sich etwa um Naturschutzgebiete, besonders sensible Landschaftsräume oder überregional bedeutende Wildtierwander- und Vogelzugkorridore.

Auch die RED III, die etwa für die Windenergiegewinnung die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bis Februar 2026 verlangt, sieht vor, dass auf naturschutzfachlich sensible Gebiete besonders Rücksicht zu nehmen und diese vom beschleunigten Ausbau auszunehmen sind.

In diesem Zusammenhang erschien es zweckmäßig, die Ausschlusszonen des Windkraftmasterplans auf ihre Aktualität zu überprüfen. So wurde etwa *BirdLife Österreich* beauftragt, eine aktualisierte Studie zum Konfliktpotential zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich zu erstellen. Auch wurden die Großlandschaften auf Grundlage aktuell verfügbarer Daten, Informationen und Expertenwissen hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit analysiert und die besonders sensiblen Teillräume ermittelt.



Das Ergebnis war, dass die Ausschlusszonen des *Windkraft-Masterplans* über weite Bereiche bestätigt wurden und somit das tatsächliche Potential für die Windenergienutzung in Oberösterreich als gering einzustufen ist. Wesentlich tragen dazu aber auch die gesetzlich geregelten Abstandsbestimmungen zu bewohntem Gebiet bei. Die Präsentation dieser Ergebnisse hatte jedoch vor allem deswegen weitreichende Folgen für die weitere Arbeit der Oö. Umweltanwaltschaft, weil damit die Grenzen einer natur- und landschaftsverträglichen Windenergienutzung wieder in Erinnerung gerufen wurden.

Dies rief auch die Interessenvertretung und die Betreiber von Windkraftanlagen auf den Plan, die Oö. Umweltanwaltschaft öffentlich zu diskreditieren. Medial geführte Schmutzkübelkampagnen erfahren jedoch eine breite Aufmerksamkeit und die Oö. Umweltanwaltschaft wurde dadurch auch zur Anlauf- und Auskunftsstelle für jene Menschen, die sich mit ihren Bedenken und Sorgen von den Windkraftanlagenbetreibern nicht ernst genommen fühlten. In solchen Fällen ist die Oö.

Umweltanwaltschaft vom Gesetzgeber auch ermächtigt, Informationsveranstaltungen durchzuführen, womit der interessierten und verunsicherten Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten wurde, endlich Antworten auf bislang offen gebliebene Fragen zu bekommen.

Dass der Weg des offenen Diskurses und der transparenten Information die Oö. Umweltanwaltschaft auf die Seite der sogenannten Windkraftgegner drängte, ist insbesondere einer wenig objektiven medialen Berichterstattung geschuldet. Das Hochhalten konkurrierender Lager – Windkraftgegner vs. Windkraftbefürworter – mag gut sein für die Quote, lenkt jedoch vom Wesentlichen ab und schadet dem gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ein Gewicht braucht ein Gegengewicht, um Gleichgewicht zu erlangen. So wie Maßnahmen zum Klimaschutz nicht zu Lasten der Biodiversität gehen dürfen. Dazu muss es Gebiete für den Naturschutz und Gebiete für die Energieerzeugung geben, und zwar räumlich klar voneinander getrennt.



Nach längerer Prüfung wurde Ende 2024 auch der politische Entschluss gefasst, dass es in Oberösterreich neben Beschleunigungszenen auch Ausschlusszonen geben wird müssen, um nicht nur den Ausbau der erneuerbaren Energie zu forcieren, sondern auch der sich verschärfenden Biodiversitätskrise Rechnung zu tragen.

Zu diesem Zeitpunkt waren der UVP-Behörde bereits Unterlagen zu zwei neuen Windparkprojekten vorgelegt worden und zwei UVP-Vorverfahren waren abgeschlossen. Sowohl im Vorverfahren zum *Windpark Kobernaußerwald* als auch zum *Windpark Königswiesen-*

St. Georgen am Walde hat die Oö. Umweltanwaltschaft eine Stellungnahme abgegeben. Neben vogel- und fledermauskundlichen Aspekten, denen jedenfalls eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, wurde im Fall von Königswiesen/St. Georgen am Walde auf den schwerwiegenden Konflikt hingewiesen, dass sich der geplante Windpark in einem Luchs-Reproduktionsgebiet befindet. Das gilt gleichermaßen auch für zwei Windkraftzonen in der benachbarten niederösterreichischen Gemeinde Bärnkopf. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat dazu im Verordnungsverfahren für das *Sektorale Raumordnungsprogramm Windkraft Niederösterreich* (NÖ. SekRop Wind) – so wie mehrere Umweltschutzorganisationen – eine begründete negative Stellungnahme abgegeben, die jedoch weder berücksichtigt noch auf Nachfrage bei der zuständigen Stelle beim *Land Niederösterreich* von dieser kommentiert wurde.

Für den *Windpark Königswiesen-St. Georgen am Walde* wurden im Juli 2024 und für den *Windpark Sandl* – für den kein Vorverfahren durchgeführt wurde – im Dezember 2024 die Einreichunterlagen bei der Behörde vorgelegt. In beiden Fällen waren die Unterlagen unvollständig, da wesentliche Untersuchungen zum Vorlagezeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Von den im Berichtszeitraum 2022-2024 behandelten Windparkprojekten befindet sich der *Windpark Sandl* in einer Ausschlusszone. Dabei handelt es sich um ein störungsfreies von Mooren durchsetztes Waldgebiet, das sowohl Lebensraum als auch Ausbreitungskorridor für geschützte und/oder seltene Arten wie Luchs, Wolf oder Elch ist und das sich innerhalb einer *Important Bird and Biodiversity Area* (IBA) befindet. IBAs gelten gemeinhin als potentielle Vogelschutzgebiete. Verordnete Vogelschutzgebiete befinden sich aber in unmittelbarer Nachbarschaft sowohl in Niederösterreich als auch in der Tschechischen Republik.

Eine landesweit einheitliche Freiraumplanung, die neben Beschleunigungszenen auch klar abgegrenzte Ausschlusszonen festlegt, erweist sich als wichtiges Werkzeug zur Sicherung sensibler Naturräume und

Gewährleistung der Planungssicherheit von Windkraftprojekten.

Messkampagnen zur Kontrolle der Umweltqualität

Die Kontrolle der klassischen Umweltmedien Luft, Wasser und Boden ist eine wichtige öffentliche Aufgabe und wird in Oberösterreich durch eigene Messnetze und Sachverständige wahrgenommen. Auch an die Oö. Umweltanwaltschaft werden immer wieder Beschwerden bezüglich Lärm- und Luftqualität herangetragen, die nur mit Hilfe von Messwerten seriös begutachtet und beantwortet werden können. Vielfach kann dabei auf bestehende Untersuchungen von Technischen Büros und Sachverständigen zurückgegriffen werden. Wo dies nicht möglich ist, wird versucht, selbst Messungen durchzuführen oder in Auftrag zu geben, um so eine Einordnung des jeweiligen Problems vorzunehmen.

Messungen von Schallimmissionen

Dazu steht der Oö. Umweltanwaltschaft die Möglichkeit zur Verfügung, mittels geeichtem Lärmessgerät und einem speziellen Auswertetool spontane Lärmessungen – und darüber hinaus auch Langzeitmessungen – durchzuführen, die einen gesamten Eindruck über die bestehende örtliche Lärmsituation erlauben.



Wir verstehen uns dabei als Ergänzung zu den amtlichen Messungen, die nur im Auftrag

einer Behörde durchgeführt werden können und wo es aber für die Bürger und Bürgerinnen nicht immer ganz leicht ist, entsprechende Unterstützung zu erhalten.

In vielen Fällen kann mit einer Messung, die seitens der Oö. Umweltanwaltschaft sehr unbürokratisch durchgeführt werden kann, eine Einordnung des Lärmproblems hinsichtlich ihrer Relevanz auf erforderliche behördliche Schritte vorgenommen werden. Im Falle von Grenzwertüberschreitungen wird die Behörde informiert und ersucht, Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

Zum Beispiel konnten anhand mehrerer Langzeitmessungen an einer Bahnstrecke wertvolle Hinweise auf Güterzugfrequenz und resultierende Schallimmissionen gewonnen werden. Diese waren für die Bahnanrainer wichtig um gegenüber der zuständigen Behörde die Wichtigkeit von Schallschutzmaßnahmen zu belegen.

Messungen von Staubniederschlag

Neben Lärm ist auch das Thema Luftverunreinigung – und hier ganz speziell Staub – immer wieder Anlassfall für Beschwerden bei der Oö. Umweltanwaltschaft. In erster Linie geht es für uns dabei um die Beratung der Bürgerinnen und Bürger und um Unterstützung bei Meldungen an Behörden.

Wir initiieren in diesem Zusammenhang aber auch selbst Messprogramme wie z.B. bei einem großen Sägewerk im Bezirk Vöcklabruck, wo bereits seit 2011 Langzeitmessungen von Staubniederschlag durchgeführt werden. Das Sägewerk hat in den letzten Jahren in zahlreiche Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Staubbelastrung investiert. Die Messungen können somit auch als Monitoring für die Wirksamkeit von Maßnahmen herangezogen werden.

Beauftragung von Umweltuntersuchungen durch Biomonitoring

Ein besonderes Thema ist seit Jahren die Untersuchung von Schadstoffeinträgen in die Umwelt durch sogenanntes Biomonitoring. Anhand von standardisierten Graskulturen, die in der Vegetationszeit von April bis Oktober aufgestellt und dabei monatlich

beprobt und untersucht werden, können Aussagen über standortspezifische Einträge auf das Schutzgut Pflanze erfolgen.



Anwendungsbeispiele sind die Überwachung diverser Industrieanlagen, der Einsatz bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (z.B. Errichtung potentieller Emittenten, Straßenbau), bei Abfalldeponien oder Verkehrsemisionen. Im Konkreten wurden etwa Immissionsmessungen mit der standardisierten Graskultur im Stadtgebiet von Linz, Immissionsmessungen mittels Mähgut von Strassenböschungen (passives Biomonitoring) in der Umgebung des Autobahntunnels Niedernhart und Immissionsmessungen mit der standardisierten Graskultur in der Umgebung des *Aluminiumwerks AMAG Ranshofen* durchgeführt.

Kontrolle der Luftqualität mittels Passivsammler-Messungen

Die Messung von Luftschadstoffen ist eine gesetzliche Aufgabe, die vom *Amt der Oö. Landesregierung* mit modernsten Methoden und nach dem Stand der Technik vorgenommen wird. Der gesetzlich geregelte Luftschadstoff Schwefeldioxid (SO_2) wird üblicherweise gemäß den Bestimmungen *Immissionsschutzgesetz-Luft* (IG-L) mit der Referenzmethode EN 14212:2012 gemessen. Diese Methode bedeutet allerdings einen hohen apparativen Aufwand, zudem wird dafür speziell geschultes Fachpersonal benötigt. Ad-hoc-Bestimmungen – wie beispielsweise bei Beschwerden von Anrainern oder Anrainerinnen, oder aber auch im Zuge einer „Vorerkundung“ vermuteter Grenzwertüberschreitungen – sind damit nicht möglich.

Zu diesem Zweck bieten sich sogenannte *Passivsammler* an, die mit hoher Genauigkeit und geringem Aufwand die Bestimmung von Langzeitmittelwerten verschiedener Luftschadstoffe zulassen. So wurde diese Methode etwa zur Messung von SO_2 -Immissionen bei einem Ziegelwerk verwendet, um unbürokratisch Anfragen und Beschwerden wegen Luftverschmutzung zu behandeln und mittels Messungen eine Einordnung vornehmen zu können, ob es sich um ein relevantes Luftqualitätsproblem handelt.

Umweltmediation – Konfliktbewältigung braucht Struktur

Eine wichtige Aufgabe der Oö. Umweltanwaltschaft ist gemäß Oö. Umweltschutzgesetz die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren auf Ersuchen der Behörde, der Gemeinden, von Vereinigungen von Gemeindemitgliedern („Bürgerinitiativen“) oder aus eigenem Antrieb. Sehr oft dienen solche Informationsveranstaltungen dem Interessenausgleich zwischen verschiedenen Parteien eines Verfahrens, sodass auch das Instrument der Umweltmediation eine wesentliche Hilfestellung bieten kann.

Im Idealfall kann damit schon in einem frühen Stadium, also bevor Konflikte massiv eskalieren, durch Informationsaustausch und Interessenausgleich eine Entspannung der Situation erreicht werden.

So wurde etwa bei einer Industrieanlage mit teilweise extremen Geruchsfrachten ein Beteiligungsprozess für Bürgerinnen und Bürger initialisiert, bei dem unter externer Begleitung ein regelmäßiger Informationsaustausch in Form einer Dialogplattform durchgeführt wird. Bei Besprechungen können Probleme seitens der Anrainerinnen und Anrainer am kurzen Weg artikuliert werden und die Firma kann ihrerseits schneller Maßnahmen kommunizieren.

Beteiligung der Oö. Umweltanwaltschaft an Verwaltungsverfahren

In ihrer Funktion als Organpartei beteiligt sich die Oö. Umweltanwaltschaft regelmäßig an umweltschutzrelevanten Verwaltungsverfahren, um schädliche Einwirkungen auf die Umwelt hintanzuhalten und die öffentlichen Interessen am Umweltschutz zu verteidigen. In diesem Kontext sind Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren eine besondere Herausforderung.

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Bewilligungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erstrecken sich regelmäßig über einen einzelnen dreijährigen Berichtszeitraum hinaus. Die nicht selten lange Dauer dieser Großverfahren wird dabei insbesondere von der Wirtschaft vielfach kritisiert, wobei die Ursachen dafür meist einseitig ausgemacht werden. Demnach arbeiten die Behörden zu langsam und – vermeintlich – ungerecht fertigte Einwände durch beteiligte Parteien würden die Verfahren zudem in die Länge ziehen. Das vielfach auch unzureichend ausgearbeitete Projektunterlagen, mangelhafte Untersuchungen oder fehlende Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld einen wesentlichen Anteil an der langen Verfahrensdauer haben, wird hingegen gerne unter den Tisch gekehrt.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die im Berichtszeitraum 2022-2024 laufenden und abgeschlossenen UVP-Verfahren (inkl. Vor- und Feststellungsverfahren) gegeben, bei der sich die Oö. Umweltanwaltschaft beteiligt hat.

Logistikzentrum Kronstorf (Feststellungsverfahren)

In der Gemeinde Kronstorf soll ein Logistikzentrum mit einer Größe von knapp über 9 ha errichtet werden. Aufgrund der UVP-G-Novelle 2023 ist für flächenintensive Vorhaben wie einem Logistikzentrum im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Das vorgelegte Projekt verursacht eine Versiegelung von 6 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Gebäude, Verkehrs- und Abstellflächen. Zu prüfen war, ob bei Errichtung eines Logistikzentrums in dieser Größenordnung und dem damit einhergehenden Flächenverbrauch eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Neben dem Verlust von belebtem Boden und landwirtschaftlicher Nutzfläche waren die Sicherstellung der Ernährungssicherheit und der damit verbundene Schutz von besonders fruchtbaren Böden, der Schutz der Biodiversität und die Thematik Klimawandelanpassung zu prüfen.

Im Zuge mehrerer Gespräche mit den Projektbetreibenden wurde auf Verlangen der Oö. Umweltanwaltschaft das Vorhaben in wesentlichen Grundzügen verbessert.

Wesentliche Elemente stellen nun diesbezüglich die vollflächige Ausführung aller Dächer in Form von Solar-Gründächern (PV-Nutzung inkl. extensives Gründach), die Reduktion der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß und die naturnahe Ausgestaltung aller Grünflächen (Sickermulden, Randstreifen und Naturzonen) dar. Zusätzlich wurde ein nachvollziehbares Bodenschutzkonzept samt Zustimmungserklärung aller betroffenen Grundstücksbesitzer und -besitzerinnen vorgelegt.

Die Behörde kam schlussendlich (nach Durchführung der Einzelfallprüfung gem. UVP-G) zum Ergebnis, dass durch das Logistikzentrum keine erheblichen, schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzwerte Fläche und Boden zu erwarten sind.

Entscheidend dafür war – nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft – neben dem besonders nach ökologischen Gesichtspunkten ausgestaltetem Projekt auch die Rechtsansicht, dass die für die Ausgleichsmaßnahmen beanspruchten Flächen nicht als Flächeninanspruchnahme iSd Z 19 lit.b UVP-G 2000 zu qualifizieren waren.

Anzumerken ist, dass zwar für Logistikzentren ein Tatbestand mit geeigneten Schwellenwerten in das UVP-G aufgenommen worden ist, derartige Regelungen für sehr viele ähnlich gelagerte Vorhaben aber noch fehlen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes muss das UVP-G auch für andere größere Betriebe (mit ähnlichem Flächenverbrauch und ähnlichen Umweltauswirkungen) eine Regelung gefunden werden. Dass sich betriebliche Entwicklung, Bodenschutz und Ökologie zu guten Lösungen verbinden lassen, zeigt das Projekt in Kronstorf. Eine Nachahmung bei anderen Projekten ist nicht nur sinnvoll, sondern auch möglich und praktisch machbar.

Hotelprojekt Hallstatt (Feststellungsverfahren)

Die *Grandhotel GIV Immobilienverwaltungs GmbH* mit Sitz in Wien hat die Neuerrichtung eines Hotels (*Hotel Salzamt*), die Revitalisierung des denkmalgeschützten *Amtshauses der Salinen* und Sicherungsmaßnahmen gegen Felssturz, Hochwasser und Lawinenabgänge in der Marktgemeinde Hallstatt beantragt.



Der Neu-, Zu- und Umbau einer Hotelanlage soll im südöstlichen Ortsrandbereich von Hallstatt realisiert werden, etwa 50 m vom Seeufer des Hallstättersees entfernt und etwa 300 m nördlich des Natur- und Europaschutzgebiets Dachstein (in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun) gelegen. Das Vorhaben befindet sich weiters in der Zone des Welterbegebiets „Hallstatt-Dachstein – Salzkammergut“.

Das UVP-Feststellungsverfahren hatte eine Prüfung möglicher Kumulierungen auf das Welterbegebiet zum Inhalt. Hierbei waren nicht nur verkehrliche Auswirkungen oder die Anzahl der (öffentlicht zugänglichen) Stellplätze, sondern auch Aspekte des Bodenverbrauchs und des Schutzwerts Landschaft zu prüfen.

Die UVP-Behörde hat letztlich keine ausreichende Kumulierung mit anderen Vorhaben feststellen können, die eine Einzelfallprüfung oder in der Folge eine UVP-Pflicht auslösen könnte. Das Naturschutzverfahren ist noch anhängig.

Apartmentprojekt *Alprima* (Feststellungsverfahren)

In der Causa rund um das umstrittene Apartmentprojekt *Alprima* in der Marktgemeinde Ulrichsberg im Bezirk Rohrbach hat der Oö. Umweltanwalt gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 den Antrag auf Einzelfallprüfung gestellt. Geplant sind vier Häuser zu je drei Stockwerken samt ausgebauter Dachgeschoße mit insgesamt 75 Wohneinheiten für 341 Gäste. Der Flächenverbrauch wird mit 12.509 m² beziffert.

Bereits im Vorfeld des Flächenwidmungsverfahrens gingen die Wogen hoch – die Bevölkerung von Seitenschlag, wo die Apartments auf Flächen des dort befindlichen *Golfparks Böhmerwald* errichtet werden sollen, sprach sich klar gegen eine derart große Anlage aus.

Die Gutachten der Abt. Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung sowie der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und auch die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft fielen im Flächenwidmungsverfahren eindeutig negativ aus. Zu massiv ist der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu bewerten, zu erheblich sind der Flächenverbrauch und die Zersiedelung (Verkehrsanbindung/Individualverkehr, Wasserversorgung, etc.) – ganz zu schweigen von der Schaffung eines peripher gelegenen „Baulandsplitters“ weit außerhalb zusammenhängender Siedlungsinfrastruktur. Nicht zuletzt wird dem seit über 30 Jahren bestehenden *Golfpark*

Böhmerwald der Parkplatz für mehr als 100 Tagesgäste entzogen, da an dessen Stelle die Hotelanlage samt Schwimmteich errichtet werden soll.

In der Folge gilt es wiederum, neue Parkflächen anzulegen – zusätzlicher Bodenverbrauch ist somit vorprogrammiert. Auch in der ORF-TV-Sendung *Bürgeranwalt* hat man die Faktenlage präsentiert und die Bedenken der Anrainer thematisiert.

Nichtsdestotrotz hat die Aufsichtsbehörde des Landes Oberösterreich im Raumordnungsverfahren dem Vorhaben grünes Licht erteilt. Auch im UVP-Feststellungsverfahren hat die Behörde, trotz Antrag der Umweltanwaltschaft auf Ausweitung des Prüfrahmens, keine UVP-Pflicht erkannt.

Windpark Kobernaußerwald (Vorverfahren)

Die „ARGE Kobernaußerwald“ (ÖBf AG, Energie AG OÖ Erzeugung GmbH und EWS Consulting GmbH) beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb eines Windparks aus 19 Windenergieanlagen im Kobernaußerwald.



Im Zuge des UVP-Vorverfahrens hat die Oö. Umweltanwaltschaft insbesondere darauf hingewiesen, dass der Kobernaußerwald als zentraler Wildtierlebensraum (auch für Großsäuger) und zudem als wichtiger Trittsstein gemäß Wolfsmanagementverordnung dient. Weiters haben wir alle uns zur Verfügung stehenden Daten für die Fachbereiche Pflanzen und deren Lebensräume sowie Vögel und Vogelzug zur Verfügung gestellt. Neben den Auswirkungen des beantragten Windparks sind zusätzlich die

Wechselwirkungen mit den bestehenden Windkraftanlagen zu prüfen.

Maßgeblich für eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Windparks wird die Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen (FCS- bzw. CEF-Maßnahmen) vor allem für betroffene Vogelarten und die Festlegung von im Bedarfsfall wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen sein.

Gashochdruckleitung WAG Loop 1 (Vorverfahren)

Die Gas Connect Austria GmbH benötigt für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Gashochdruckleitung von Oberkappel bis Bad Leonfelden eine Bewilligung nach dem UVP-G 2000.

Im Vorverfahren hat die Oö. Umweltanwaltschaft insbesondere darauf hingewiesen, dass die enorme Flächeninanspruchnahme im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auf landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen schwerwiegende Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wald, Pflanzen sowie Tiere und deren Lebensräume mit sich bringen wird.

Doch birgt das Vorhaben bei sachgerechter Rekultivierung auch enormes Potential und es wurde von uns folgender Anspruch an die Projektierung erhoben: Entlang der Trasse oder im Nahbereich der zukünftigen Erdgasleitung sind biodiversitätsfördernde Maßnahmen mit zu planen. Während vor allem auf den Freihaltestreifen in den Waldflächen enormes Potential für die Herstellung von Sonderstandorten besteht, wird im Bereich der in Anspruch genommenen Wiesen-, Weide- und Ackerflächen ebenfalls eine Verbesserung der Ausstattung mit Landschaftselementen als Gebot der Stunde gesehen. Aus diesem Grund wird es für notwendig erachtet, dass auf der gesamten Trassenlänge ein Trassenmanagementplan erstellt wird, welcher sich genau mit diesen Themen auseinandersetzt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft anerkennt selbstverständlich das hohe öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens.

Einen zeitgemäßen Umgang mit der Natur und der Landschaft werden wir jedenfalls in der UVP-Verhandlung (voraussichtlich Herbst 2025) einfordern.

Stromversorgung Mühlviertel

Die Netz Oberösterreich GmbH und die Linz Netz GmbH haben die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Stromversorgung Mühlviertel“ (110-kV-Mühlviertelleitung) auf einer Länge von rund 40 km beantragt.

Da ein Großteil des Vorhabens in Waldgebieten errichtet werden soll, ist es erforderlich die Fachbereiche Tiere und deren Lebensräume, Pflanzen und deren Lebensräume, Vögel und Fledermäuse und den Fachbereich Forstwesen zusammenhängend zu betrachten. Aus diesem Grund sind die Ersatzaufforstungsflächen, die Wiederaufforstungsflächen und die waldverbessernden Maßnahmen parzellenscharf darzustellen und mit dem Fachbereich Pflanzen bzw. Tiere und deren Lebensräume abzustimmen. Neben Schutzmaßnahmen insbesondere für Vögel sind biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Bereich der Freihaltebereich unter der Trasse zentrale Diskussionspunkte. Die Ausstattung der betroffenen Landschaft mit Biotopstrukturen aus anfallenden Strukturmaterialien wie Steinblöcke, Wurzelstöcke und Totholz soll die Beanspruchung von wertvollen Lebensräumen geschützter Tiere ausreichend zu kompensieren verhelfen. Zusätzlich wird eine Form der Wiederaufforstung festzulegen sein, die sich an der potentiell natürlich vorkommenden Waldgesellschaft orientiert.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft auch bei einer Änderung der Trassenführung und Wahl einer wenig auffälligen Farbgebung der Masten nicht auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Die Behörde wird daher eine Interessenabwägung durchführen müssen.

Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde (Vorverfahren)

Die Windenergie Königswiesen-St. Georgen am Walde GmbH möchte im Stiftinger Forst

(Naturraum Weinsberger Wald) einen Windpark aus 10 Windenergieanlagen errichten und betreiben. Im Vorverfahren zur notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ein UVE-Konzept vorgelegt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat sich mit dem UVE-Konzept inhaltlich intensiv auseinander gesetzt und mögliche Konflikte hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens aufgezeigt und thematisiert. Wenngleich laufende Erhebungen und Untersuchungen im Konzept noch nicht berücksichtigt werden konnten, stellt sich der Sachverhalt jedoch eindeutig dar. Neben der relevant hohen Habitatqualität als Lebensraum für streng geschützte Säugetier- und Vogelarten ist der großräumige landschaftliche Schutz der walddominierten Mittelgebirgsformation des Weinsberger Waldes ein zentrales Anliegen. Als südlicher Ausläufer eines zusammenhängenden Großwaldgebiets, das sich über den Freiwald im Norden bis in das Gratzener Bergland erstreckt, ist er ein funktional relevanter Teil des sog. Voralpenkorridors, der die Böhmischa Masse mit den Alpen verbindet.



Eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit konnte demnach nicht in Aussicht gestellt werden. Die erheblichen Nachteile für den Schutz der überregionalen Biodiversität sind im vorliegenden Einzelfall erheblich gravierender zu bewerten als die nicht quantifizierbaren Vorteile für den Klimaschutz. Aufgrund des absehbaren und zudem sehr hohen Genehmigungsrisikos hat die Oö. Umweltanwaltschaft daher dringend empfohlen, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Sehr zeitnah nach Abschluss des Vorverfahrens wurden die Projektunterlagen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde eingereicht. Inwieweit dabei auch die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft mitberücksichtigt wurde, ist nicht bekannt. Dem Vernehmen nach zeigte die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen jedoch erwartungsgemäß noch wesentliche Projektmängel auf, die bereits im Vorverfahren angesprochen wurden. Eine Verhandlungsreife war nicht gegeben.

S10 Mühlviertler Schnellstraße

Der Weiterbau der S10 Mühlviertler Schnellstraße schritt auch im Berichtszeitraum 2022-2024 weiter voran. Mit Erteilung der Bewilligung für den Bau des Abschnitts Freistadt-Nord bis Rainbach-Nord im (2.) teilkonzentrierten Verfahren im Juli 2022 konnte die Weiterführung der S10 Süd in Richtung Norden in Angriff genommen werden.



Den von der Oö. Umweltanwaltschaft bereits im Südabschnitt aufgestellten Forderungen, wie die Gewährleistung einer dauerhaften Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen oder die Erstellung eines Kompensationsflächenkatasters, wurde seitens der Behörde ebenso entsprochen wie dem Drängen nach der Sicherstellung der Lebensraumvernetzung durch ausreichend dimensionierte Wildquerungshilfen. Auf raumplanerischer Ebene konnte deren Funktionalität mit Unterstützung der ASFINAG und der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis weiter abgesichert werden. Zudem konnte die Oö. Umweltanwaltschaft im Verfahren wertvolle Informationen zum Artenschutz einbringen, die vom

Sachverständigen auch entsprechend berücksichtigt und von der Behörde gewürdigt wurden. Dazu wurden auch sog. CEF-Maßnahmen entwickelt, die sicherstellen sollen, dass die Habitate von (unionsrechtlich) geschützten Arten ohne Unterbrechung erhalten bleiben.

Zwischenzeitlich sind auch die Planungen für den Lückenschluss nach Tschechien weit vorangeschritten, sodass 2025 mit der Einreichung des UVP-Projekts gerechnet werden kann.

Ausbau Pyhrnbahn

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat unter Vorlage von Projektunterlagen um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder von km 67,418 bis km 76,530 angesucht.

Beim gegenständlichen Abschnitt handelt es sich im Bestand um eine eingleisige, elektrifizierte Strecke, die zum großen Teil in einem topographisch schwierigen Gelände liegt. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit liegt im Bestand zwischen 70 km/h und maximal 100 km/h.

Das UVP-Projekt umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Zweigleisiger Ausbau samt Weichenverbindungen von km 67,418 bis km 76,530
- Linienverbesserungen durch Linienverschwenkungen
- Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit (VzG) auf bis zu 160 km/h
- Neuerrichtung des Bahnhofes Hinterstoder mit einem barrierefreien Inselbahnsteig und Auflassung des Bahnhofes Pießling-Vorderstoder
- Neuerrichtung von fünf zweigleisigen Eisenbahngroßbrücken über die Teichl, den Hinteren Rettenbach, den Palm-, Schalch- und den Kreinngraben
- Dauerhafte Rodung von Waldflächen im Ausmaß von ca. 2,4 ha und temporäre Rodung von ca. 8,2 ha

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat grundsätzlich festgehalten, dass sie das Vorhaben

als konkreten weiteren Schritt zur Verbesserung und Zukunftssicherung der Strecke zwischen Linz und Selzthal befürwortet und für sinnvoll sowie zwingend notwendig erachtet. Neben der Frage des Anrainerschutzes – insbesondere im Zusammenhang mit notwendigen Lärmschutzmaßnahmen – sieht die Oö. Umweltanwaltschaft vordergründig die Umsetzung von ökologischen Ausgleichs- und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen (Beeinträchtigung Landschaftsbild) sowie Maßnahmen zur Förderung gefährdeter Tierarten als wichtige Vorhabensbestandteile.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung im Oktober 2023 wurde daher eine grundbürgerliche Eintragung der ökologischen Ausgleichsflächen gefordert, um eine dauerhafte Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für das nachfolgende naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren sicherzustellen. Die ÖBB-Projektleitung sicherte ihr Bemühen zu, im Rahmen der Grundeinlöse die Eintragung als Servitut zu erwirken. Wenn sich keine einvernehmliche Lösung zur Grundinanspruchnahme mit den Grundeigentümern und -eigentümerinnen finden lässt, wird die ÖBB verpflichtet sein, das Servitut im Enteignungswege sicherzustellen.

Eine Entscheidung lag mit Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor.

voestalpine Stahl GmbH

Die *voestalpine Stahl GmbH* ist ein weltweit agierender Stahlkonzern mit Sitz in Linz.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat – soweit es die personellen Ressourcen zuließen – ihre Rolle als Partei im UVP-Verfahren in einer Vielzahl von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren wahrgenommen. Die personell und fachlich anspruchsvollen UVP-Verfahren sind bis dato für die Oö. Umweltanwaltschaft in punkto Komplexität und Umfang einzigartig. Auf Basis der Grundsatzgenehmigung „L6“ und einem 1.866-seitigen "UVP-Bescheidkonvolut" als Rechtsgrundlage für den vollständigen Ausbau des Linzer Standortes wurden eine Vielzahl von Detailgenehmigungen in den

Bereichen Funnel and Gate System, Heizzentrale, H2-Anlage, Pfannentrocknungsanlage, Zustellung Hochofen 8m, Anlagenverbund Deponie, Neuerrichtung REVAL, Neubau Sekundärmetallurgie und insbesondere die Detailgenehmigung für den Neubau Elektrolichtbogenofen EAF1 erteilt.



Durch die stetige Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen und Modernisierungen leistet die *voestalpine Stahl GmbH* einen wesentlichen Beitrag, dass Linz inzwischen zu den saubersten Industriestädten Europas zählt. An dieser positiven Entwicklung hat auch die standhafte Haltung der Oö. Umweltanwaltschaft sowie des Magistrates der Stadt Linz in fachlich kritischen Verfahren ihren Anteil.

Wirbelschichtkesselanlage Lenzing

Die *Lenzing AG* betreibt am Standort Lenzing seit dem Jahr 1987 einen atmosphärisch zirkulierenden 104-MW-Wirbelschichtkessel (*Kessel 1K7*) für die Erzeugung von Dampf und Wärme. Ursprünglich war der Kessel für folgende Brennstoffe konzipiert: Mechanisch entwässerter Klärschlamm aus der Wasser- aufbereitungsanlage des *WRHV Lenzing - Lenzing AG*, Rinde aus der eigenen Entrindungsanlage, Sägespäne und Holzstaub, Braunkohle und alternativ Steinkohle, Heizöl schwer als Stützbrennstoff nach Bedarf, Erdgas als Anfahr- und Stützbrennstoff. Im Laufe der Betriebszeit wurde das Brennstoffspektrum den aktuellen Erfordernissen angepasst, z. B. wurde die Verbrennung von Braunkohle nach Schließung der *Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG* eingestellt. Weiters wurde die schrittweise

Verwertung von internen thermischen Abfällen aufgenommen.

Für den geplanten Ersatz des *Kessels 1K7* und den Neubau eines *Wirbelschichtkessels 1K9* (Nennwärmeleistung 117 MW) wurde ein Bewilligungsverfahren nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchgeführt. Zukünftig wird der Kessel als Abfallverbrennungsanlage betrieben. Die neue Wirbelschichtkesselanlage wird für die Erzeugung von Hochdruckdampf genutzt, welcher zur Stromerzeugung sowie als Niederdruckdampf für die Produktionsanlagen verwendet wird. Mit der geplanten Umsetzung der Errichtung des *Wirbelschichtkessels 1K9* waren einige maßgebliche Verbesserungen für Umwelt und Anrainer verbunden:

- Einsparung von fossilen Brennstoffen bei der *Lenzing AG* durch die Verwendung von Abfallbrennstoffen. (Diese bestehen zu einem großen Teil aus sog. qualitäts gesicherten Ersatzbrennstoffen, die aus Kunststoffabfällen gewonnen werden und damit zur Substitution rein fossiler Brennstoffe wie Erdöl oder Kohle beitragen).
- Übernahme und Verwertung des überwiegenden Teils der derzeit noch verbleibenden geruchsbelasteten Abluft aus dem Laugeturm der Viskosefaserproduktion und damit eine deutliche Reduktion der Emissionen am Standort Lenzing.
- Sicherstellung einer permanenten thermischen Verwertung von Klärschlamm des *WRHV Lenzing - Lenzing AG* und der *Lenzing AG*. Dadurch entfällt im Fall eines Stillstands einer Wirbelschichtkesselanlage weitgehend die Notwendigkeit zur Zwischenlagerung größerer Schlammmengen.
- Vereinbarung zur Schaffung einer geeigneten Infrastruktur für die Bahnlieferung von Abfällen zur Verwertung im *Wirbelschichtkessel 1K9*. Da die *Lenzing AG* auf ihrem Werksgelände über ein bestens ausgebautes Schienennetz verfügt, war es der Oö. Umweltanwaltschaft ein besonderes Anliegen, die Möglichkeit der Bahnlieferung von Ersatzbrennstoffen zu gewährleisten. Es wurde festgelegt, dass eine ent-

sprechende Infrastruktur im Zuge des Kesselneubaus geschaffen wird.

Seitens der Oö. Umweltanwaltschaft konnte zu dem mit Ende des Berichtszeitraums noch laufenden Verfahrens eine positive Beurteilung erfolgen.

Erweiterung Schottergrube Viecht Nord I

Das UVP-Verfahren zur Erweiterung der Kalkschottergrube Viecht Nord I der *ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH* behandelte die Kiesgewinnung auf einer rd. 7,4 ha großen Waldfläche, nach deren Abschluss der Abbau am Bestand weitergeführt und nach insgesamt rd. 20 Jahren abgeschlossen werden sollte. Die Rekultivierung sollte durch teilweise Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial erfolgen. In der Endgestaltung sollten Abbauböschungen mit einer maximalen Neigung von 2:3 verbleiben. Eine flächige Aufforstung war im Sohlenbereich vorgesehen, die Böschungen sollten zum Teil der natürlichen Sukzession überlassen werden. Weiters waren Ersatz- bzw. Ausgleichsaufforstungen außerhalb der Gewinnungsbetriebsstätte im Ausmaß von ca. 10,6 ha vorgesehen.

Seitens der Oö. Umweltanwaltschaft wurde eine positive Erledigung in Aussicht gestellt, wenn das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nachgewiesen werden kann und auch Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, die die nachteiligen Auswirkungen auf insbesondere die biologische Vielfalt auf ein naturverträgliches Ausmaß reduzieren können. Für die Waldverluste sind im näheren und weiteren Umfeld – unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumvernetzung – Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden seitens der Konsenserberin ergänzende Unterlagen vorgelegt, nach deren Prüfung die Oö. Umweltanwaltschaft dem Vorhaben zustimmen konnte.

Der Antrag wurde von der UVP-Behörde im Oktober 2024 abgewiesen und die Entscheidung zusammenfassend wie folgt begründet:

Wenn gleich die umfassende und integrative Gesamtschau, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ergeben hat, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der NachbarInnen kommt, die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten wird, es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer ausgeschlossen wird – somit die Auswirkungen des Vorhabens für fast alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für die Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase als zumindest vertretbar eingestuft wurden, so werden die Auswirkungen hinsichtlich des Waldes als wesentlich beurteilt.

Da der Vorhabenzweck (Abbau von Kies in bestimmter Qualität und Quantität, in bestimmtem Umkreis) – zumindest teilweise – auch auf (verfügbaren) Nichtwaldflächen verwirklicht werden kann, liegt das beantragte Vorhaben (in seiner konkreten Dimension und Ausgestaltung) nicht im öffentlichen Interesse und war das Interesse am Abbau dem Interesse an der Walderhaltung daher grundsätzlich auch nicht im Rahmen einer Interessenabwägung nach dem Forstgesetz 1975 gegenüberzustellen.

Sollte man diesem Ansatz nicht folgen, hat die darüber hinaus durchgeführte Interessenabwägung im Ergebnis gezeigt, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bergbau (durch die Umsetzung des konkreten Vorhabens in der beschriebenen Form und Ausgestaltung bzw. im beantragten Ausmaß) überwiegt.

Erstmals endete damit ein UVP-Verfahren in Oberösterreich negativ. Dass es gerade dieses Vorhaben betrifft, kam durchaus überraschend, da im Vergleich zu vielen anderen genehmigten UVP-Projekten die

nachteiligen Umweltauswirkungen nicht signifikant anders sind. Damit wird sich das Bundesverwaltungsgericht befassen müssen, bei dem die Konsenswerberin eine Bescheidbeschwerde eingebracht hat.

Ausgewählte Beispiele sonstiger Verwaltungsverfahren

Neben den UVP-Verfahren nimmt die Oö. Umweltanwaltschaft ihre Parteistellung in zahlreichen anderen umweltrelevanten landesrechtlichen und einigen bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren in Anspruch. Nachstehend werden einige Verwaltungsverfahren exemplarisch angeführt, die das vielfältige Aufgabenspektrum unserer Aktivitäten veranschaulichen sollen.

Altstoffsammelzentrum Sierning

Der BAV Steyr-Land plante die Neuerrichtung eines Altstoffsammelzentrums (ASZ) in Sierning. Auf einer Fläche von 8.000 m² sollen ein ASZ-Gebäude, ein Flugdach als Witterungsschutz für die darunter befindlichen Container, Abstellflächen für Pressen und weitere Container (Bauschutt etc.), sowie Verkehrsflächen und Parkplätze errichtet werden. In Summe werden 6.000 m² hochwertiger Ackerboden versiegelt. Auf den verbleibenden Restflächen sollen Sicker- und Retentionsmulden hergestellt und drei Bäume gepflanzt werden.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat im Rahmen ihrer Parteistellung im Bauverfahren Ausgleichsmaßnahmen für den hohen Grad der Bodenversiegelung gefordert. Selbstverständlich ist die Bedeutung derartiger Altstoffsammelzentren für eine ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Kreislaufwirtschaft unbestritten. Tatsache ist aber auch, dass die zunehmende Bodenversiegelung eine schwere Hypothek für die Zukunft im Hinblick auf die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln und den Erhalt wertvoller Ackerböden darstellt. Um dieses Dilemma zu entschärfen wurde seitens der Oö. Umweltanwaltschaft auf die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM L 1211 für einen sorgsamen Umgang mit fruchtbarem Oberboden auf Baustellen

hingewiesen. Weiters wurde die Berücksichtigung der ÖNORM O 1052 für ein zeitgemäßes Beleuchtungskonzept und eine zeitgemäße Ausgestaltung der verbleibenden Grünflächen eingefordert.

Als Reaktion darauf erschien in einem bekannten Printmedium ein Beitrag mit dem Titel „Verzögert der Umweltanwalt Bau des neuen ASZ Sierning?“. Von Seiten der Oö. Umweltanwaltschaft wurden daraufhin aktiv Gespräche mit den Verantwortlichen des Projekts ASZ Sierning geführt. Dabei wurde deutlich gemacht, dass weder eine Verhinderung des Vorhabens noch eine Verzögerung des Bauverfahrens beabsichtigt sei. Es geht ausschließlich um die Schutzinteressen, die uns im Gesetz auferlegt worden sind.

Der BAV legte daraufhin (nach intensiver Diskussion) ein verbessertes Projekt vor, in dem er den Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft großteils nachgekommen ist. Umfassende Bepflanzungsmaßnahmen, eine naturnahe Begrünung, ein sorgsamer Umgang mit dem Boden und eine dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtung sind nun Bestandteil des Projekts.

Damit entspricht das Vorhaben den Anforderungen gemäß dem Stand der Technik und auch dem sorgsamen Umgang mit unserer Umwelt.

Renaturierung Trattnach

Der Wasserverband Trattnachtal hat mit Schreiben im Juli 2024 um naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines naturnahen Gerinnes und für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Trattnach zwischen Flusskilometer km 20,160 bis km 21,125 (Gesamtlänge 1325m) im Gemeindegebiet von Taufkirchen an der Trattnach angesucht. Die Trattnach ist in diesem Abschnitt massiv reguliert und hart verbaut. Auf der gesamten Länge soll ein neuer naturnaher Bachlauf hergestellt werden. Das Renaturierungsgerinne umgeht dabei zwei Abstürze, löst einen dritten Absturz auf und stellt somit auch die Durchgängigkeit der Trattnach in diesem Gewässerabschnitt wieder her. Das alte,

regulierte Bachbett der Trattnach wird nicht verfüllt, sondern bleibt als Hochwasserentlastung bestehen.

Zielsetzung des Projekts ist die Herstellung eines neuen, möglichst strukturreichen, pendelnden Gewässerbettes mit einer guten Breiten-Tiefenvarianz und vielen Totholzstrukturen. Zudem ist die Etablierung eines Ufergehölzes für die Gewässerbeschattung von enormer Bedeutung.



Da die geplanten Maßnahmen an der Trattnach in gewässerökologischer Hinsicht zu einem dynamischeren Fließgewässer führen sollen, wirken sie sich generell positiv auf die gesamte Fischfauna aus. Durch die Anbindung der Mäanderrelikte und die Herstellung eines leitbildkonformen Gewässerlaufes sowie der damit verbundenen strukturellen Aufwertung des Gewässers, werden aktuell fehlende Fischhabitare entstehen und somit neue Lebens- und Reproduktionsraum zur Verfügung stehen. Die Schaffung einer mäandrierenden Gewässerstrecke stellt eine deutliche gewässerökologische und morphologische Verbesserung dar. Da nur die unmittelbar an eine landwirtschaftliche Fläche angrenzenden Mäanderbögen mit einer Ufersicherung versehen werden, kann sich das Gewässer auch weiter dynamisch entwickeln. Bei der Herstellung des neuen Gewässerlaufes werden auch Gehölze entfernt und größtenteils als Strukturelemente bzw. Totholzstrukturen in Form von Raubäumen, Totholzpaketen und Wurzelstöcken im Gewässer wieder eingebaut. Austriebfähige Gehölze werden weitestgehend auf Stock gesetzt und

als Ufergehölz wieder etabliert. Die Herstellung eines naturnahen Gewässerlaufes unter Miteinbeziehung der vorhandenen Mäanderreste und die Schaffung eines durchgehenden mindestens 5 Meter breiten Ufergehölzstreifens führen mittel- bis langfristig zu einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsraumes und seines Erholungswerts für die lokale Bevölkerung. Der typische Charakter einer naturnahen Flusslandschaft wird wiederhergestellt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat sich im Zuge der mündlichen Verhandlung trotz des Widerstands einzelner Grundanrainer und Grundanrainerinnen gegenüber dem Projekt, für eine umfassende und naturnahe Umsetzung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen eingesetzt. Die naturschutzrechtliche Bewilligung für die beantragte Renaturierung der Trattnach wurde von der BH Grieskirchen im Herbst 2024 erteilt. Das Vorhaben stellt einen wesentlichen Beitrag dar, der Trattnach als Lebensraum wieder den entsprechenden Stellenwert einzuräumen, Naherholungsraum zu bieten und die Landschaft wieder um Elemente zu bereichern, die in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen sind.

Erweiterung Schweinstall

Antragsgegenstand im Bauverfahren war die Erweiterung von bestehenden Schweinställen in zwei benachbarten Bauernhöfen. In den beiden Höfen werden bereits Schweine in größerer Anzahl gemästet, wobei für die Gebäude nur teilweise die erforderlichen baurechtlichen Bewilligungen vorlagen. Die beiden Bauernhöfe befinden sich nahezu inmitten des Ortes von Sierning, sodass bei nicht sachgerechter Ausführung der beabsichtigten Erweiterung eine Beeinträchtigung von bis zu 100 Anrainerinnen und Anrainer möglich ist.

Zu Beginn forderte die Oö. Umweltanwaltschaft die Gemeinde auf, auf Basis einer nachvollziehbaren Vorgehensweise den bewilligten Bestand (Konsens) festzulegen. Erst nach Kenntnis des Ist-Bestands kann die tatsächliche Erweiterung (beantragte Erweiterung zuzüglich des konsenslosen Bestands) beurteilt werden. Für diese

Beurteilung wurde die Einholung eines luftreinhaltetechnischen Gutachtens als erforderlich angesehen. Damit die Geruchsbelästigung für die betroffenen Anrainerinnen und Anrainer auf ein verträgliches Maß reduziert wird, hat die Oö. Umweltanwaltschaft noch weitere Projektmodifikationen eingefordert.

Als Ergebnis zeichnet sich die Reduktion der ursprünglich beantragten Anzahl an Masttiere und eine Abänderung des lufttechnischen Projekts ab. Bei entsprechender Umsetzung sollte die Belastung bzw. die Belästigung der Nachbarn bzw. Anrainerinnen auf ein verträgliches Maß reduziert werden können.

A8 Innkreis Autobahn – Wildquerungshilfe Aistersheim

Die *ASFINAG Bau Management GmbH* beabsichtigt an der A 8 Innkreis Autobahn zwischen km 32,832 und 32,886 eine Grünbrücke mit der Bezeichnung „Wildquerungshilfe Aistersheim“ zu errichten. Damit wird der Forderung der Oö. Umweltanwaltschaft und der Auflage Nr. 10 des Naturschutz-Bescheids der BH Grieskirchen Rechnung getragen, die vorsieht, dass als Kompensationsmaßnahme für die Generalerneuerung der A8 Innkreis Autobahn zwischen den Anschlussstellen Meggenhofen und Haag/H. bis 2027 eine Wildquerungshilfe in Form einer Wildüberführung (Grünbrücke) zu errichten ist.

Auf Basis einer vom Technischen Büro *LACON* im Jahr 2019 erstellten Machbarkeitsstudie wurde ein Naturschutzbericht erstellt, der eine Prüfung der Auswirkungen der in der Machbarkeitsstudie entwickelten Wildquerungshilfe in der Bau- und Betriebsphase zum Inhalt hat. Wegen der hohen Maßnahmenwirksamkeit kann insgesamt von einer Verbesserung der naturschutzfachlichen Situation nach Fertigstellung der Wildquerungshilfe samt Begleitmaßnahmen ausgegangen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zur Errichtung der Wildquerungshilfe wird ein gut 50 m langer Abschnitt der A 8 Innkreis Autobahn eingehaust, mit einer der

klimatischen Situation entsprechend mächtigen Bodenauflage versehen und mit einer geeigneten Ansaatmischung (Wildäusungseinsaat) begrünt. Als Leitstrukturen auf dem Bauwerk sind Gehölze vorgesehen. Eine dichte Bestockung ist insbesondere entlang der Sichtschutzblenden geplant, in der Mitte der Querungshilfe sollen kleinere Straucharten lückig verteilt gepflanzt werden. Um die Auffindbarkeit der Wildquerungshilfe zu verbessern, sollen als optische Orientierungshilfe höherwüchsige Gehölze im Zugangsbereich angepflanzt werden. Als Ergänzung zur Wildquerungshilfe sind Leitstrukturen nördlich und südlich der Grünbrücke vorgesehen. Diese als „Wildkorridore“ bezeichneten Bereiche sollen mit Gehölzen bepflanzt werden und die „Auftriffswahrscheinlichkeit“ für migrierende Tierarten erhöhen.



Der Standort der Wildquerungshilfe befindet sich gemäß der Studie *Wildtierkorridore in Oberösterreich* innerhalb eines überregionalen Wildtierkorridors in einer sog. Rotzone (*Rotzone Aistersheim II*) und wurde im Vergleich zu dem in der Wildtierkorridorstudie vorgesehenen Standort etwas in Richtung Westen abgerückt, da der ursprünglich vorgesehene Grünbrückebereich aufgrund der zwischenzeitig veränderten Umgebungssituation (Errichtung eines Rückhaltebeckens) nur mehr eine eingeschränkte Eignung aufweist.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden seitens der Oö. Umweltanwaltschaft geringfügige Projektadaptierungen bzw. Planungsüberlegungen für die Detail- bzw.

Ausführungsplanung vorgeschlagen. Insbesondere wurden Leitstrukturen in ihrer Ausgestaltung und Situierung entsprechend adaptiert und bei der Bepflanzung der Grünbrücke selbst auf eine naturschutzfachlich multifunktionale Nutzbarkeit möglichst Rücksicht genommen.

Im Naturschutz-Bescheid der BH Grieskirchen wurden die von der Oö. Umweltanwaltschaft vorgeschlagenen Projektadaptierungen berücksichtigt und bescheidgemäß vorgeschrieben.

Die Errichtung der Wildquerungshilfe an der A8 Innkreis Autobahn zwischen km 32,832 und 32,886 stellt einen wesentlichen funktionellen Bestandteil des über die Landesgrenzen hinausreichenden Netzwerks an Wildtierwanderkorridoren dar und trägt maßgeblich zur Erreichung der Ziele der überregionalen Lebensraumvernetzung bei.

Kompostanlage Freistadt

Die Errichtung von Kompostanlagen bedarf grundsätzlich einer Bewilligung nach dem *Abfallwirtschaftsgesetz 2002*. In einem kontrollierten Rotteverfahren werden organische Abfälle wie Gras- und Strauchschnitt, Biotonnen-Abfälle, überlagerte Lebensmittel usw. in eine hochwertige humusartige Erde umgewandelt, die vielfältig als Dünger etwa in der Landwirtschaft oder im Landschaftsbau einsetzbar ist. Beim Rotteprozess entstehen als Folge des biologischen Umbauprozesses Emissionen in die Luft, wie Kohlendioxid, Methan, Lachgas und Stickoxide, aber auch Geruchsemisionen oder luftgetragene (pathogene) Keimemissionen.

Geruchs- und Keimemissionen stellten bei einem Bewilligungsverfahren für die Erweiterung einer Kompostanlage im Bezirk Freistadt ein besonders sensibles Thema dar, da sich die Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Krankenhaus befindet. Aufgrund des geringen Abstands von ca. 170 m war eine besondere Auseinandersetzung mit dem Thema pathogene Keimemissionen (Bakterien, Pilze, Sporen) sowie Geruch notwendig. Gemäß ÖNORM S 2205 – Technische Anforderungen an Kompostanlagen – ist aus Sicht des Immissions-

schutzes hinsichtlich Keimemissionen ein Abstand von mindestens 1000 m zu Gebieten mit erhöhtem Schutzbedarf (z.B. Krankenhäuser) einzuhalten. Wird diese Entfernung unterschritten, so ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen. Kritisch wurde die Erweiterung auch seitens der Spitalsbetreibenden gesehen.

Im Rahmen der Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft in Verfahren nach dem AWG 2002 wurde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und die Einholung eines medizinischen Gutachtens betreffend Keimemissionen gefordert. Im daraufhin eingeholten Erstgutachten wurde festgestellt, dass durch das gegenständliche Projekt unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und des Vorsorgegedankens im sensiblen Bereich der Krankenhausnähe mit nachteiligen Wirkungen durch Bioaerosole zu rechnen sein wird. Ein daraufhin erstelltes, weiteres medizinisches Gutachten kam zu einem gegenteiligen Ergebnis. Es wurde darauf verwiesen, dass keine Veränderung des Gesundheitsrisikos absehbar ist, die als gesundheitsgefährdend einzustufen wäre.

Trotz der deutlichen Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands wurden keine Versagungsgründe für die Erweiterung der Kompostanlage vorgebracht und der Ausbau wurde bewilligt. Diese Vorgehensweise ist sowohl auf der Ebene der Raumplanung, als auch aus Sicht der Standortentwicklung des Krankenhauses problematisch und unverständlich.

Hochwasserschutz Zwettl an der Rodl

Der *Hochwasserschutzverband Distlal* und die Marktgemeinde Zwettl an der Rodl haben im Herbst 2023 die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Schauerbach und am Distlbach beantragt.

Das Kernstück des Vorhabens war ein Rückhaltebecken am Distlbach mit einer gut 30 m langen und mehrere Meter hohen, den gesamten Talboden durchschneidenden Hochwasserentlastungsmauer. Diese Mauer ist aufgrund ihrer Höhe für terrestrische Organismen als unpassierbar einzustufen.

Ersatzweise Möglichkeiten für Landlebewesen, die Barriere zu überwinden, ergeben sich für höher mobile Tierarten durch ein Ausweichen über die Talflanken und für weniger mobile Tierarten durch die Nutzung eines zusätzlichen Durchlasses am Drosselbauwerk, der aufgrund seiner Dimensionierung (Breite 2 m, Höhe 1,4 m) grundsätzlich die Funktion als Kleintierdurchlass übernehmen kann.



Da die Unterkante des Durchlasses jedoch nicht bündig mit der Trockenberme abschloss, sondern einen Höhenunterschied von 20 cm (Stufe) aufwies und zudem die Erreichbarkeit stark eingeschränkt war, wurden von der Oö. Umweltanwaltschaft folgende Projektmodifikationen eingefordert:

- Die Geländeoberkante der Trockenberme muss bündig an der Unterkante des Durchlasses anschließen.
- Die Trockenberme ist in ausreichender Breite (mind. 2 m, wenn aus baulichen Gründen notwendig, ist eine Reduktion auf mind. 1 m für kurze Abschnitte möglich) und mit geeigneter Oberflächenbeschaffenheit auszuführen (bevorzugt natürliches Substrat, bei stärkerer hydraulischer Beanspruchung auch Magerbeton oder aufgerauter Beton), damit der Durchlass im Regelfall erreicht und passiert werden kann. Die Querneigung der Trockenberme darf 10% nicht überschreiten.
- Die Zugangsbereiche zur Trockenberme müssen ober- und unterwasserseitig frei und überwindbar für Kleintiere ausgestaltet sein (fließende Übergänge).
- Die Sohlschwelle des Tosbeckens ist für Kleintiere überwindbar und nicht senk-

recht, sondern z.B. als abgeschrägte Rampe auszuführen. Die Anrampung aus dem Tosbecken heraus muss dabei nicht über die gesamte Länge erfolgen, jedenfalls aber an den beiden Enden, wobei am südlichen Ende der Übergang zur Trockenberme zu beachten ist.

Diese Modifikationen wurden nach Abstimmung mit der Wasserbautechnik von der BH Urfahr-Umgebung als Bescheidauflagen übernommen. So konnte durch das aktive Mitwirken der Oö. Umweltanwaltschaft die Pattstellung zwischen verständlichen Hochwasserschutzinteressen und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes aufgelöst werden.

Flächenwidmung Grünau im Almtal

Die ÖBP GmbH hat die Umwidmung von Grünland in Bauland beantragt – konkret handelt es sich um 27 Bauparzellen für Doppelhausbebauungen samt Erschließungsstraßen im Bereich der Bauerstraße in Grünau im Almtal.

Das dafür vorgesehene Umwidmungsareal liegt in keiner zentralen Ortslage, sondern in einer Randlage. Angesichts der beträchtlichen Baulandreserven auch im näheren Umfeld und der stagnierenden Bevölkerungszahl besteht aus raumordnerischer Sicht keine Notwendigkeit für weitere Baulandausweisungen. Eine derartige Erweiterung trägt zudem zur weiteren Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung landwirtschaftlicher Vorrangflächen bei.

Derzeit sind in etwa 98.000 m² gewidmetes Bauland in Grünau unbebaut. Dass dieses Bauland mobilisiert werden muss, um Zukunft zu ermöglichen, steht außer Streit. Wenn Bauland in diesem Ausmaß ungenutzt bleibt, stellt sich die Frage, ob die bestehende Raumordnung der Gemeinde noch zeitgemäß und zweckmäßig ist oder einer Anpassung bedarf. Die Aufgabe der Raumordnung besteht nicht darin, Baulandhortung zu begünstigen, sondern darin, als steuerndes Instrument einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden und Raumnutzung im öffentlichen Interesse sicherzustellen.

Die Aufforderung der Oö. Umweltanwaltschaft an den Gemeinderat von Grünau als Widmungsbehörde, die Umwidmung nicht weiter zu verfolgen und das Verfahren mit Beschluss einzustellen, ist beim Gemeinderat und zuletzt auch bei der Aufsichtsbehörde ins Leere gelaufen. Auch die besten Planungsinstrumente bleiben wirkungslos, wenn es an der konsequenten Anwendung scheitert.

Bearbeitung von Missständen und Beschwerdemanagement

Regelmäßig gehen bei der Oö. Umweltanwaltschaft Meldungen zu Umweltvergehen ein, die zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen sind. Dabei setzt die Oö. Umweltanwaltschaft auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Behörden und bringt sich nach Möglichkeit im Lösungsfindungsprozess ein.

Anhand von zwei sehr unterschiedlichen Fallbeispielen soll gezeigt werden, dass die Oö. Umweltanwaltschaft nicht nur maßgeblich bei der Bereinigung von Missständen mitwirken kann, sondern dass auch trotz intensiven Bemühens leider nicht immer eine Lösung gefunden werden kann.

Moorentwässerung Puglalm

Bereits im letzten Berichtszeitraum ging bei der Oö. Umweltanwaltschaft die Meldung ein, dass im Bereich der Puglalm im *Nationalpark Oö. Kalkalpen* umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen in einem Hangniedermoor vorgenommen wurden.



Im Zuge weiterer Recherchen mussten wir feststellen, dass diese Maßnahmen zwar behördlich behandelt wurden, jedoch maßgebliche naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte unberücksichtigt geblieben waren.

Bei einem Lokalaugenschein mit Naturschutz-Sachverständigen, Vertretern der Agrarbezirksbehörde und den Almbewirt-

schaftenden wurde vereinbart, dass die Oö. Umweltanwaltschaft ein Sanierungskonzept für den (bestmöglichen) Rückbau der Entwässerungsanlagen erstellen wird.



Eine besondere Herausforderung war dabei die Hanglage, die eher geringmächtige Torfaulage und der schon längere Zeit zurückliegende Eingriff, der sich bereits nachteilig auf die Vegetation und die Hydrologie des Hangniedermoores ausgewirkt hat.

Auf Grundlage der entwickelten Sanierungsmaßnahmen (Grabenverfüllungen, flächenhafte Wasserausleitungen, Vorschläge für künftige Flächenbewirtschaftung) wurde im Juni 2023 der Rückbau vorgenommen, wobei Bedienstete des *Nationalparks Oö. Kalkalpen* die Arbeiten organisatorisch und fachkundig begleiteten.



Selbst wenn der ursprüngliche Zustand letztlich nicht mehr herstellbar war, konnten durch die von der Oö. Umweltanwaltschaft ausgearbeiteten Sanierungsmaßnahmen die

sensiblen Moorflächen wiedervernässt und eine wesentliche Beeinträchtigung über weite Bereiche rückgängig gemacht werden.

Folgen von Übertourismus beim Klettersteig Drachenwand

Die Auswirkungen des Massentourismus auf die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung erweist sich auch fernab von Fremdenverkehrs-Hotspots wie Bad Ischl oder Hallstatt zunehmend als Problem. Über einen ganz besonderen Fall kann aus der Gemeinde St. Lorenz berichtet werden. Dort befindet sich der Parkplatz für den bekannten Drachenwand-Klettersteig, der Jahr für Jahr mehr Aktivurlauber und Aktivurlauberinnen anzieht und zu einem übermäßigen Verkehrsaufkommen mit entsprechender Lärmbelästigung führt.



Seit gut 15 Jahren befindet sich an Ort und Stelle ein Parkplatz für max. 20 PKWs, der, wie sich später herausstellte, dereinst konsenslos errichtet wurde. Eine durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und von der zunehmenden Lärmbelästigung beeinträchtigte unmittelbare Anrainerin konnte erreichen, dass der rechtswidrig errichtete Parkplatz rückgebaut werden muss – was jedoch bislang nicht geschah. Denn mit dem Erwerb des Parkplatzes durch die Gemeinde und der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche wurde der konsenslose Zustand nachträglich bereinigt. Zum Nachteil der Anrainerin.

Seither nimmt die Zahl der Besucherinnen und Besucher stetig zu, und mit den 20 Stellflächen wird schon lange kein Auslangen

mehr gefunden. Die überwiegende Zahl der Erholungssuchenden nützt die „ticket-pflichtigen“ Parkmöglichkeiten auf den unmittelbar angrenzenden Wiesenflächen, die von den dortigen Grundeigentümern zur Verfügung gestellt werden. Sie sind, anders als die unmittelbare Anrainerin, von der zunehmenden Verkehrsbelastung jedoch nicht betroffen.



An schönen Wochenenden, an Feiertagen und während der Sommerferien ist der Bereich rund um die Parkplätze besonders stark frequentiert – mit einer Vielzahl von an- und abfahrenden Fahrzeugen sowie einer deutlich höheren Zahl an Gästen, die von den frühen Morgen- bis in die späten Abendstunden den Güterweg nutzen. Dabei entsteht ein deutlich erhöhtes Lärmaufkommen durch laute Gespräche sowie das wiederholte Öffnen und Schließen von Fahrzeug- und Kofferraumtüren. Während die ländliche Idylle für die Gäste attraktiv bleibt, wird die damit verbundene Nutzung von den dort Wohnenden als stark belastend empfunden

Alle Versuche, eine Lösung zu finden, selbst die Einschaltung der *Volksanwaltschaft* und des Landes Oberösterreich, blieben leider erfolglos. Es liegt also an der Gemeinde. Diese könnte wesentlich dazu beitragen, den Konflikt zu entschärfen, indem sie den strittigen Parkplatz auflöst und lenkend auf die alternativen Parkmöglichkeiten in etwa 500 m Entfernung hinweist.

Studien und Berichte

Der vom Gesetzgeber überantworteten Aufgabe folgend, Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben, Antworten auf offene rechtliche und fachliche Fragestellungen zu geben sowie Lösungen bei Umweltkonflikten ausfindig zu machen, werden von der Oö. Umweltanwaltschaft im Bedarfsfall entsprechende Erhebungen, Untersuchungen und Studien in Auftrag gegeben.

Alle hier vorgestellten Studien und Berichte stehen auf der Homepage der Oö. Umweltanwaltschaft zum Download zur Verfügung bzw. können im Bedarfsfall bei uns in digitaler oder gedruckter Form angefordert werden.

Handbuch: Biodiversität im Betrieb

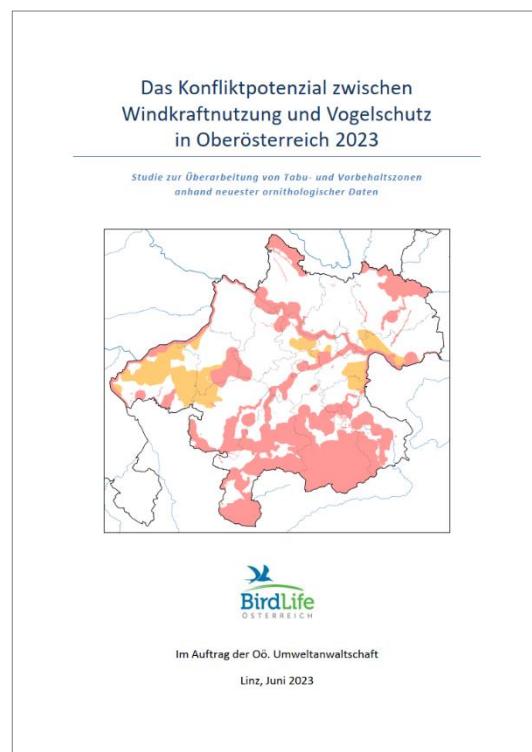


Das Handbuch *Biodiversität im Betrieb* gibt Auskunft über die Möglichkeiten, Betriebsareale nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu gestalten und schafft damit nicht nur einen Mehrwert für Tiere und Pflanzen, sondern auch für die dort beschäftigten Menschen. Vorgestellt werden Techniken, die sowohl bei der Neuerrichtung als auch bei der

Aufwertung bestehender Betriebsflächen zur Anwendung gelangen können. Neben Maßnahmen an Gebäuden (Dach- und Wandbegrünungen) werden auch Anregungen zur Anlage von Feuchtflächen, Wildblumenbeeten oder Nisthilfen sowie zur Ausgestaltung von Erholungsbereichen gegeben.

Die Maßnahmenvorschläge eignen sich nicht nur für Bau- und UVP-Verfahren, sondern auch als Rahmenfestlegungen für Bebauungspläne. Die Umsetzung erfolgt bereits jetzt auf Initiative der Oö. Umweltanwaltschaft in laufenden UVP-Verfahren. Eine Anwendung in anderen sachverwandten Verfahren wäre sinnvoll und würde auch eine konkrete Maßnahme in der Umsetzung der *Verordnung zur Wiederherstellung der Natur* im besiedelten Bereich darstellen. Eine gebundene Ausgabe des Handbuchs kann kostenlos bei der Oö. Umweltanwaltschaft angefordert werden.

Studie: Das Konfliktpotential zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023



In dieser Studie zeigt *BirdLife Österreich* auf Grundlage der im Zeitraum von 2013 bis 2022 gesammelten Vogeldaten das Konflikt-

potenzial der Windkraftnutzung mit dem Vogelschutz in Oberösterreich auf. Anhand internationaler und nationaler Kriterien wurden alle regelmäßig vorkommenden Vogelarten beurteilt, deren regionale Populationen hinsichtlich ihrer Signifikanz gegenüber Auswirkungen von Windkraftanlagen eingestuft und daraus abgeleitet Tabu- und Vorbehaltzonen ausgewiesen. Dabei wurde die Gebietsebene gleichermaßen berücksichtigt wie die Arrebene. Ebenso flossen die neuesten Forschungsergebnisse sowie langjährige Zählungen zum Vogelzug in die Beurteilung ein. Etwa ein Drittel der Landesfläche musste demnach aus ornithologischer Sicht zu Tabuzonen erklärt werden, schwerpunktmäßig sind diese in den Kalkalpen, den Voralpen, der Flyschzone und entlang der großen Flüsse sowie in den Hochlagen des Mühlviertels.

Bericht: Ornithologische Erhebung Stiftinger Forst bei Königswiesen 2024



Vogelkundliche Bestandsaufnahmen im Stiftinger Forst im Jahr 2024 haben gezeigt, dass dieses Waldgebiet nicht nur überregional bemerkenswerte Bestände des Haselhuhns beherbergt, sondern auch großflächige Vorkommen von Sperlingskauz,

Raufußkauz und Waldschnepfe. Die Sensibilität des Gebiets gegenüber einer hier beabsichtigten Windkraftnutzung wird durch das Vorkommen weiterer gefährdeter Arten mit Flugweisen in Rotorhöhe belegt, allen voran durch den Seeadler, für den mehrfach revieranzeigenendes Verhalten registriert wurde. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass gerade der naturschutzfachliche Wert von Großwaldgebieten regelmäßig durch die unzureichende Datenlage verkannt wird.

Broschüre: Lebensraumvernetzung – Das Recht auf Wanderkorridore

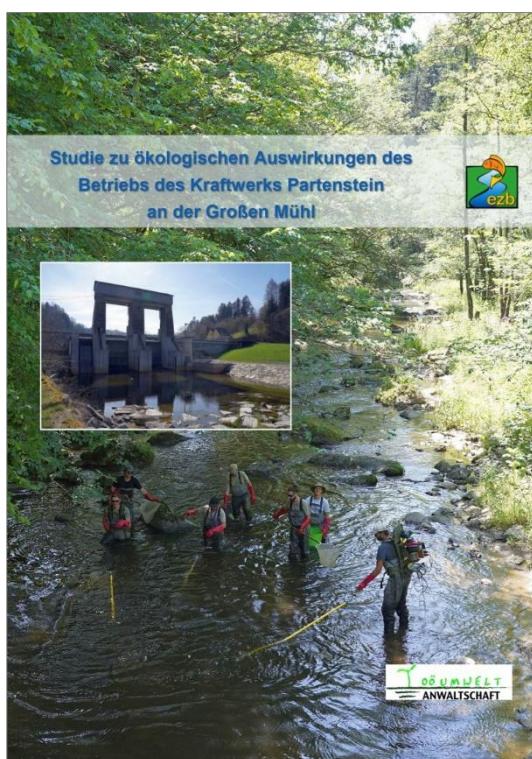


In der gegenständlichen Broschüre wurden die Ergebnisse der von der Oö. Umweltanwaltschaft beauftragten rechtswissenschaftlichen Studie (Wagner/Ecker, 2021: *Kohärenz im internationalen, europäischen und nationalen Naturschutzrecht und Auswirkungen auf die Raumordnung*) zusammengefasst und die komplexe Thematik der ökologischen Kohärenz für ein breiteres Publikum zugänglich gemacht. Rechtlich analysiert wurden völkerrechtliche Übereinkommen (insb. Alpenkonvention, Berner Konvention, Biodiversitätskonvention) und sachverhaltsrelevante EU-Richt-

linien (insb. FFH-Richtlinie, SUP-Richtlinie) hinsichtlich ihrer Relevanz im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Wanderkorridoren zur überregionalen Lebensraumvernetzung.

Eine gebundene Ausgabe der Broschüre kann kostenlos bei der Oö. Umweltanwaltschaft angefordert werden.

Studie: Ökologische Auswirkungen des Betriebs des Kraftwerks Partenstein an der Großen Mühl



Der Oö. Umweltanwaltschaft wurde im Februar 2022 eine außergewöhnliche Abgabe von Geschiebe (Sand) im Unterwasser des Stauraums Langhalsen in der Restwasserstrecke der Großen Mühl angezeigt. Die Große Mühl stellt den größten Zubringer des Donau-Stauraums Aschach dar und die Restwasserstrecke liegt im unteren Teil im Europaschutzgebiet Oberes Donau- und Aschachtal.

Insgesamt beeinflusst der Betrieb des Kraftwerks Partenstein direkt (durch Stau und Ausleitung) eine 14 km lange Strecke der Großen Mühl. In diesem Zusammenhang hat

die Oö. Umweltanwaltschaft an die ezb – TB Zauner GmbH den Auftrag zur Erstellung der *Studie zu ökologischen Auswirkungen des Betriebs des Kraftwerks Partenstein an der Großen Mühl* vergeben und das Ergebnis der Wasserrechtsbehörde im Rahmen des Wiederverleihungsverfahrens zum Kraftwerksbetrieb und der Naturschutzabteilung des Landes als zuständiger Behörde für die Natura-2000-Gebiete übermittelt.

Der Bericht enthält neben einer Analyse des Ist-Zustands auch Lösungsvorschläge und mögliche Verbesserungsmaßnahmen, insbesondere was die Restwassermenge, die Strukturierung der Restwasserstrecke und das Sedimentmanagement angeht.

Studie: Einzugsgebietsmanagement Wald- und Feldaist unter dem Aspekt des Klimawandels – Pilotprojekt



Ende 2024 hat die SBF Wasserbau GmbH den Abschlussbericht zu der von der Oö. Umweltanwaltschaft beauftragten Studie vorgelegt.

Am Beispiel des Burbachs im Unteren Mühlviertel sollten Möglichkeiten der

nachhaltigen Wasserwirtschaft aufgezeigt werden, um beides – die Retention des Wassers in der Fläche und den Rückhalt von Sedimenten in den Einzugsgebieten – zu fördern.

Lange Zeit war im Hochwasserfall die schadlose Abfuhr von Oberflächenwässern oberstes Ziel. Nach Zeiten der harten Verbauung von Gewässern als „Wasserabfuhrinne“ entstanden Lösungen mit ökologischen Begleitmaßnahmen und heute dominieren immer noch Rückhaltebecken unterschiedlicher Größe und Ausprägung.

Ohne Rückhaltebecken wird es auch in Zukunft nicht gehen, nur die Herausforderung des Wasser- und Geschieberückhalts in der Fläche werden sie nicht lösen. Das Motto ist „364+1“. D. h. nicht nur der eine Tag Hochwasser zählt (dem Hochwasserschutz gilt aber weiter höchste Priorität), sondern auch die 364 Tage Wasserrückhalt im Boden, Resilienz gegen Dürre und Regulierung des Bodenwasserhaushalts.

Die Niederschlagsintensität steigt, Starkniederschläge kommen häufiger und oft recht kleinregional vor. Auch sonst wenig spektakuläre Gerinne können bei Starkregenereignissen zu reißenden und zerstörerischen Sturzfluten werden und sind ebenso schnell weg wie sie entstanden sind. Extrema im Niederschlag bewirken Extrema bei der Wasserführung in beide Richtungen. Dazu kommt auch noch das Problem mit dem Geschiebe, insbesondere mit dem Eintrag von Feinmaterial. Geschiebeuntersuchungen zeigen, dass im Mühlviertel Unmengen Sand nicht nur Gewässerstrukturen und das Sohlrelief zudecken, sondern dass auch bei Mittelwasser in vielen Abschnitten Sandtrieb mit der Wirkung einer „milden Sandstrahldüse“ auf die Bachlebewesen vorkommt.

Gegenständlich geht es um einfache und allgemein umsetzbare Maßnahmen und die Bewertung ihrer Wirksamkeit für den Rückhalt von Wasser und Sedimenten, aber auch um ihren Beitrag zum Hochwasserschutz. In Hinblick auf die Änderungen von Niederschlagsmustern soll sowohl für Hochwasserereignisse als vor allem auch für

Trockenperioden ein verbesserter (Boden-) Wasserhaushalt erzielt werden. Innerhalb des Pilotprojekts werden diese Bereiche an theoretischen Maßnahmenkonzepten im Detail evaluiert und eine Übertragbarkeit in weitere Teile des Aist-Einzugsgebiets diskutiert.

So werden landschaftsbezogene, einfach umsetzbare und auch in „traditionelle“ Hochwasserschutz-Konzepte integrierbare Maßnahmen entwickelt, evaluiert und für die breite Anwendung zur Verfügung gestellt.

Studie: Grundsatzstudie zur Aufstellung eines aktuellen, umfassenden Bodenschutzgesetzes für Oberösterreich



Das *Ingenieurbüro Schnittstelle Boden* hat beauftragt von der Oö. Umweltanwaltschaft eine Grundsatzstudie für ein zeitgemäßes Bodenschutzgesetz ausgearbeitet.

Bekanntlich war es das erklärte politische Ziel in Österreich, den Bodenverbrauch auf netto 2,5 ha pro Tag bis 2030 zu reduzieren. In Anbetracht der Tatsache, dass der Boden eine endliche Ressource und zugleich

Grundlage unseres Lebens ist, scheint ein umfassender und dem Wandel der Zeit angepasster Schutz dieses wertvollen Gutes unerlässlich. Und doch sind die anfänglichen Bestrebungen einen zahlenmäßigen Richtwert auch verbindlich in die *Österreichische Bodenschutzstrategie* aufzunehmen, bisher gescheitert. Daneben sind auch die gesetzlichen Regelungen zum Thema Bodenschutz auf Landes- und Bundesebene aufgesplittet und werden in einer Gesamtbetrachtung den aktuellen Anforderungen des Bodenschutzes nicht gerecht.

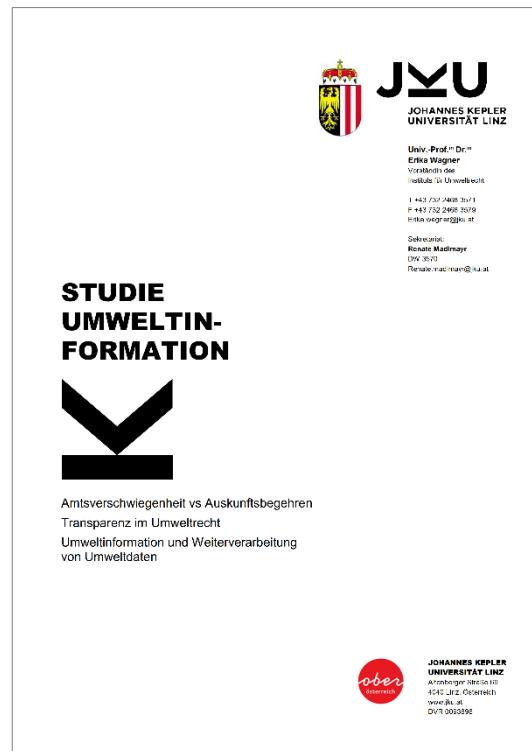
Boden übernimmt vielfältige Funktionen (Ökosystemleistungen). Umso bedeutender wird es, sorgsam mit Grund und Boden umzugehen. Die Funktionserfüllung ist infolge von Versiegelung und Prozessen wie Verdichtung, stoffliche Bodenbelastung und Erosion gefährdet.

Das Oö. *Bodenschutzgesetz* enthält in seiner aktuellen Fassung keine bzw. nur unzureichende Regelungen zur Hintanhaltung der aufgezeigten Bodengefährdungen. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat daher die *Grundsatzstudie zur Aufstellung eines aktuellen, umfassenden Bodenschutzgesetzes für Oberösterreich* in Auftrag gegeben.

Ein Katalog an erforderlichen Regelungen aus verschiedenen Rechtsordnungen zu den Themen Versiegelung, Verdichtung, stoffliche Bodenbelastungen, Erosion, Verlust der Biodiversität, Verlust von organischem Kohlenstoff, Versauerung und Versalzung wurde entwickelt. Die Vorschläge der Studie, die auch als Petition in den Oö. Landtag eingebracht worden sind und bei denen zumindest einige mehrheitsfähig sein sollten, sind bedauerlicherweise politisch verhallt.

Studie: Umweltinformation

Zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen Bürgern und Bürgerinnen, Behörden und der Oö. Umweltanwaltschaft wurde von uns eine Studie über die Reichweite der Umweltinformation beim *Institut für Umweltrecht* der *Johannes Kepler-Universität* in Auftrag gegeben.



Die Studie behandelt wesentliche Aspekte der Umweltinformation, von der Amtsverschwiegenheit über die Transparenz im Umweltrecht bis hin zur Umweltinformation und Weiterverarbeitung von Umweltdaten.

Die Studie setzt sich mit den relevanten Rechtsmaterien intensiv auseinander und kommt z.B. zum Ergebnis, dass gesetzliche Mitteilungspflichten die Verschwiegenheitspflicht durchbrechen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Geheimhaltungsinteresse besteht und somit die Verschwiegenheitspflicht greift. Auch im *Umweltinformationsgesetz* und im *Oö. Umweltschutzgesetz* sind Einschränkungen der Mitteilungspflicht normiert. Überwiegt das Informationsinteresse, so kann eine Verpflichtung zur Auskunft bestehen.

Der Umweltinformationsbegriff ist sehr weit zu verstehen und umfasst sowohl Angaben als auch Tätigkeiten. Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder ein rechtliches Interesse kommt natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen zu. Medien als juristische Personen haben dabei nicht mehr Rechte als natürliche Personen. Das Recht auf Zugang zu Umweltinfor-

mationen ist unabhängig von einer Parteistellung oder dem Recht auf Akteneinsicht zu gewähren.

Weitere Ergebnisse können der Studie entnommen werden.

Studie: Eigenrechtsfähigkeit der Natur



Das *Institut für Umweltrecht* der *Johannes-Kepler-Universität* hat sich im Auftrag der OÖ. Umweltanwaltschaft mit dem spannenden Thema der Eigenrechtsfähigkeit der Natur auseinandergesetzt.

Die Anerkennung der Natur als Rechtssubjekt bedeutet ein Neudenken eines westlich geprägten Verständnisses von Eigentums- und Umweltrechten. Es handelt sich um einen Paradigmenwechsel, der über die Bedeutung eines Rechts auf eine gesunde Umwelt und auf eine nachhaltige Entwicklung, sog. *Menschenrechte der dritten Generation*, hinausgeht.

Dieser Wechsel von einem anthropozentrischen Weltbild hin zu einer ökozentrischeren Sichtweise erfolgt zunehmend in Anlehnung an internationale Vorbilder und dennoch jeweils in einem länderspezifischen

Kontext. Um einen möglichst akkuraten Einblick zu erhalten, wie unterschiedliche Rechtssysteme sich der Herausforderung der rechtlichen Umsetzung eines ökozentrischen Verständnisses der Natur gestellt haben, wurde jedes Land von den Studienautorinnen und -autoren eigenständig analysiert. Relevant waren die konkreten Hintergründe, die rechtliche Umsetzung und Implikation sowie letztlich die praktische Anwendung dieser neuen Rechte. Da nationale Unterschiede bei den verfügbaren Daten und Erfahrungswerten hinsichtlich dieser relativ jungen Rechtsbewegung bestehen, konnte nicht jedes Land im selben Umfang analysiert werden.

Die Reihenfolge der Länderanalyse folgt letztlich dem klassischen Stufenbau einer westlich geprägten Rechtsordnung: Den Beginn setzt die Umsetzung auf höchstmöglicher Ebene, nämlich im Verfassungsrang, gefolgt von einer einfach gesetzlichen Umsetzung, über die Umsetzung durch einzelne Bundesstaaten eines föderalen Staates bis letztlich einer Umsetzung von Eigenrechtlichkeit der Natur auf lokaler Ebene.

In einem ersten Schritt wurden all jene Länder analysiert, die Eigenrechte der Natur weit gefasst umgesetzt haben und somit die Natur in ihrer Gesamtheit als Rechtssubjekt anerkannt haben. Anschließend wurde in einem zweiten Schritt die Gruppe all jener Staaten untersucht, die konkrete Aspekte der Natur, z.B. Flüsse, als Rechtssubjekte anerkannt haben. Auch hier wurden wiederum in Anlehnung an einen klassischen Stufenbau zuerst jene Staaten analysiert, die eine Eigenrechtlichkeit der Natur im Wege des Gesetzes anerkannt haben, gefolgt von jenen, deren Anerkennung auf richterlichen Einzelentscheidungen basiert. Abschließend an die Analyse der tatsächlichen Umsetzung von Rechten der Natur wurden kurz internationale Tendenzen skizziert.

Rechtsangelegenheiten

Stellungnahmen zu Novellen von Gesetzen und Verordnungen

Oö. Digitalisierungsgesetz 2023

Mit dem *Oö. Digitalisierungsgesetz 2023* werden unter anderem Anpassungen im *Oö. Raumordnungsgesetz 1994* hinsichtlich Photovoltaikanlagen durchgeführt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft erachtet die geplante Änderung des § 21 Abs 5 Oö. ROG 1994 als unzureichend. Die Änderung des Schwellenwertes von einer Leistungsobergrenze von 5 kW hin zu einer Modulflächenobergrenze – im gegenständlichen Fall 50 m² – entspricht nicht den gegenwärtigen Bedürfnissen. Zudem wird mit der Festlegung einer Flächenobergrenze für das Bauland auch die Nutzung von bifazialen Photovoltaik-Zaunanlagen als Grundstückseinfriedung auf die definierte Modulfläche eingeschränkt.

Damit in Oberösterreich die vorhandenen Baulandreserven für eine Photovoltaiknutzung zur Verfügung stehen und optimal genutzt werden können, schlägt die Oö. Umweltanwaltschaft vor, die Bestimmung des Abs 5 Z 2 zu streichen:

- (5) Nicht im Bauland errichtet werden dürfen
1. Betriebe, die dazu dienen, landwirtschaftliche Nutztiere, wie Schweine oder Geflügel, bodenunabhängig (nicht zum überwiegenden Teil auf eigener Futtergrundlage aufbauend) zu halten
 2. ~~frei stehende Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von mehr als 50 m² mit einer Nennleistung von mehr als 5 kW und~~
 3. Windkraftanlagen

Novelle 2022 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Der *UVP-G-Novellierungsentwurf 2022* beinhaltet einerseits notwendige Anpassungen aufgrund anhängiger EU-Vertragsverletzungsverfahren sowie aufgrund höchstergerichtlicher Judikatur. Andererseits sind im Entwurf Verbesserungen hinsichtlich der

Erfordernisse des Klimaschutzes sowie der Reduktion des Bodenverbrauchs enthalten.

Die wesentlichen Ausführungen unserer Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen des UVP-G beziehen sich auf die Themen Klimafreundlichkeit, Energiewende, Verfahrensbeschleunigung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Rechtsmittelverfahren, Strukturierung des Verfahrens, Rechtsschutz, Aufschiebende Wirkung, Stand der Technik, Verfahrenskonzentration, Bodenverbrauch und internationale UVP-pflichtige Vorhaben.

Insbesondere bei den im Rahmen der Verfahrensbeschleunigung vorgesehenen Maßnahmenkonzepte für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 17 Abs 5a UVP-G 2000 sah die Oö. Umweltanwaltschaft Ergänzungsbedarf, und zwar sollte die Möglichkeit von Ökokonten und Landschaftspflegeverbänden geschaffen und die Führung eines Kompensationsflächenkatasters sicher gestellt werden.

Zum Begutachtungsentwurf erging zudem eine gemeinsame Stellungnahme der Umweltanwaltschaften Österreichs. Zusammenfassend sahen die österreichischen Umweltanwältinnen und Umweltanwälte eine Reihe von Problemen, die mit dem vorliegenden Entwurf zur UVP-G-Novelle einhergehen, weshalb dringend zu einer Überarbeitung geraten wurde. Moniert wurden insbesondere die überschießenden Präklusionsbestimmungen, der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden und die Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Verlagerung in nachfolgende Verfahren. Der Entwurf fokussiere auf die Energiewende ohne den notwendigen Schutz der Biodiversität ausreichend zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die anderen Verfahrensparteien für die lange Dauer von UVP-Verfahren verantwortlich gemacht und zur Verfahrensbeschleunigung hauptsächlich deren Rechtsschutz im Umweltverfahren eingeschränkt bzw. erschwert.

Novelle 2023 zum Oö. Straßengesetz

Die wesentlichen Inhalte der Novelle 2023 betreffen den Wegfall der Erforderlichkeit

einer Trassenverordnung für Straßen mit geringfügiger Verkehrsbedeutung ebenso wie deren Bewilligungsfreistellung. Zudem werden sog. Radhauptrouten neu in das Gesetz aufgenommen.



Insbesondere zu den Radhauptrouten ist auszuführen, dass diese als Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung zu widmen sind. Die Novelle sieht nun vor, dass für Radhauptrouten keine straßenrechtliche Bewilligungspflicht besteht. Gleiches gilt auch für Radwege. Dem ist zu entgegnen, dass Radhauptrouten verglichen mit Straßen mit geringfügiger Verkehrsbedeutung, welche mit der beabsichtigten Novelle ebenfalls der Ausnahme unterliegen, eine durchaus vielseitigere Funktion erfüllen und daher sehr wohl bewilligungspflichtig sein sollten. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass sich Radhauptrouten dadurch definieren, dass sie (Umland-)Gemeinden und Bezirke mit zentralen Zielbereichen verbinden und somit eine überörtliche Rolle spielen. Darüber hinaus wäre eine Festlegung von Mindeststandards wie beispielsweise betreffend Licht, Bepflanzung, Regenwasserversickerung, Versiegelungsgrad und Böschungsausführung für Radhauptrouten und Radwege etwa mittels Verordnung sinnvoll.

Bezüglich der Ausnahme von der Trassenverordnung und der Bewilligungspflicht für Straßen mit geringfügiger Verkehrsbedeutung ist anzumerken, dass dagegen grundsätzlich keine Einwände bestehen, jedoch im Sinne des Rechtsanwenders nähere Kriterien bzw. Grenz-

oder Schwellenwerte zur Definition der geringfügigen Verkehrsbedeutung aufgenommen werden sollten.

Eine weitere notwendige Verbesserung im novellierten Gesetzestext wäre zudem die Ausdehnung des Parteienkreises in Bewilligungsverfahren auf Nachbarn und Nachbarinnen. Derzeit ist die rechtliche Situation jene, dass nur Anrainerinnen und Anrainern und nicht Nachbarn und Nachbarinnen (= erweiterter Betroffenenkreis) – losgelöst von einer immissionschutzfachlichen Begründung – eine Parteistellung gem. § 31 Abs 3 Z 3 zukommt. In diesem Zusammenhang ist der Landesgesetzgeber ebenso gefordert, den Bestimmungen der *Aarhus-Konvention* zu entsprechen und der betroffenen Öffentlichkeit eine Beteiligung und einen Rechtsschutz in Verfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen zu ermöglichen. Darauf ist auch im gegenständlich beabsichtigten Gesetzesänderungsprozess Rücksicht zu nehmen.

Oö. Wolfsmanagementverordnung 2023

In Oberösterreich soll es mittels Wolfsmanagementverordnung rechtlich zulässig werden, Risiko- und Schadwölfe letal zu entnehmen.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu festzustellen, dass der Wolf einem strengen europarechtlichen Schutzregime unterliegt und eine Ausnahme davon nur unter bestimmten kumulativen Voraussetzungen möglich ist:

- Ausnahmegrund nach Art 16 Abs. 1 lit a-e FFH-Richtlinie liegt vor
- keine anderweitige zufriedenstellende Lösung möglich
- keine Beeinträchtigung der Population in seinem günstigen Erhaltungszustand

Hervorzuheben ist auch der Umstand, dass die nunmehrige Ausnahmeregelung in Form einer Verordnung ergeht und nicht wie bisher in Gestalt eines Bescheides, wie es in der Vergangenheit auch in anderen Bundesländern gängige Praxis war.

Auch in den einzelnen Verordnungsbestimmungen und den dazugehörigen

Erläuterungen können Kritikpunkte festgemacht werden. So wird der Erhaltungszustand etwa nach eigenen Maßstäben beurteilt und nicht an die Kriterien in der FFH-Richtlinie angelehnt. Zudem liegt der Zweck dieser Verordnung einzig in der Regulierung im Sinne einer Eindämmung der Populationsentwicklung einer streng geschützten Tierart und sieht keinerlei Managementmaßnahmen vor, die dazu dienen, in Österreich eine Wolfspopulation mit einem günstigen Erhaltungszustand zu etablieren.



Vergrämung spielt in der ggst. Verordnung eine zentrale und in Bezug auf Folgemaßnahmen eine entscheidende Rolle. Daher sollen Vergrämungsmaßnahmen auch dokumentiert und gemeldet werden.

Ungeachtet dessen müssen genauere Kriterien und eine Abstufung für die Möglichkeit des Fanges und des Abschusses festgelegt werden, sodass keine Wahlmöglichkeit besteht und eine letale Entnahme nur die letzte Option sein kann.

Besonders problembehaftet erweist sich beim Umgang mit einem sog. Schadwolf der Umstand, dass dieser in der Regel nicht bei der Jagd bzw. beim Beuteerwerb beobachtet wird und demnach schwer festgestellt werden kann, um welchen Wolf es sich konkret gehandelt hat, denn nur dieser kann auch als sog. Schadwolf bezeichnet werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Entwurf der Verordnung völker- und unionsrechtswidrige Mängel aufweist und in der gegenwärtigen Fassung aus unserer Sicht nicht positiv beurteilt werden kann.

Die Wolfsmanagementverordnung ist mit Anfang Juli 2023 in Kraft getreten. Im Vergleich zum Entwurf konnten einige Änderungen festgestellt werden:

- Änderung der Bezeichnungen der Wolfsmanagementzonen
- Änderung der Zulässigkeit von Maßnahmen in den Wolfsmanagementzonen
- Änderung der Kriterien zur Einschätzung von Einzelereignissen bei sog. Schad- und Risikowölfen

Die Verordnung dient letztlich jedenfalls weniger einem Wildtiermanagement für eine streng geschützte Tierart, sondern regelt vordergründig deren Vergrämung und Tötung. Somit wurde ungeachtet aller Unklarheiten und geäußerten Bedenken von der Oö. Landesregierung mehrheitlich eine Verordnung erlassen, die inhaltlich und fachlich in mehreren Punkten nicht nachvollziehbar ist und zu der mehrfach der Hinweis ergangen ist, dass diese unionsrechtswidrig sei.

SUP-Untersuchungsrahmen Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan (NIP)

In der Stellungnahme der österreichischen Umweltanwaltschaften vom Juni 2023 halten diese eingangs fest, dass in Anbetracht der Tatsache, dass der Nationale Infrastrukturplan zum Zeitpunkt des Verfassens der Stellungnahme noch nicht veröffentlicht wurde, eine umfassende Auseinandersetzung mit dem übermittelten Entwurf nicht möglich ist. Wesentliche Aspekte der Stellungnahme sind jedoch:

- Entscheidend ist, welche Zielvorgaben hinsichtlich der Flächenpotenziale für die einzelnen Bundesländer letztlich Verbindlichkeit erlangen, diese sind dann die Messlatte für die Energieraumplanungen der Bundesländer und deren „Haltbarkeit“ im Lichte der letzten UVP-G-Novelle.
- Empfohlen wird, HGÜ-Systeme (Leitungen, Knotenpunkte samt Umspannwerke) in die Systemgrenzen des NIP aufzunehmen, da die gewünschte zu importierende Energiemenge, insbesondere Strom (aufgrund des zu erwarten-

- den zukünftigen hohen Strombedarfs), möglichst verlustarm über große Distanzen transportiert werden muss bzw. kann.
- Aus naturschutzfachlichen Gründen sind definitiv festgelegte Ausschlussflächen (Natur-, Arten- sowie Gewässerschutz) unbedingt erforderlich, um Klima- und Biodiversitätsziele gleichermaßen erreichen zu können.

Ein weiterer Punkt ist, dass laut dem bisherigen Entwurf bei den Erzeugungsanlagen die Umweltauswirkungen durch *Rutschungen, Muren, Lawinen und Überflutungen* – mit Ausnahme der Wasserkraft – nicht untersucht werden sollen. Dies ist angesichts der Veränderungen durch die Klimakrise nicht mehr zu rechtfertigen. Insbesondere Photovoltaikfreiflächen- und Windenergieanlagen im alpinen Raum sind nämlich jedenfalls potenziell davon betroffen, sodass eine verpflichtende Betrachtung nach Ansicht der Umweltanwaltschaften erforderlich ist.

Auch wird angemerkt, dass bei Energieübertragungsanlagen die Umweltauswirkungen durch *Geländeveränderungen, Fragmentierung, Trenn- oder Barrierewirkungen, Erosion, Verdichtung und Lockerung* auch hinsichtlich der jeweils betroffenen Fauna zu untersuchen sind. Es ist daher die mögliche Barriere für die Fauna und die Mortalität durch Kollision zu ergänzen.

Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass für das Schutzgut *Biologische Vielfalt, Fauna und Flora* immer auch Veränderungen der Hydrologie (bei Betroffenheit von Feuchtlebensräumen) und zumindest Lärmimmissionen (Störungen) relevant für negative Auswirkungen sein können und zu bewerten sind.

Zu den Zielen des Umweltschutzes ist anzumerken, dass für den Fachbereich *Biologische Vielfalt, Flora, Fauna* zusätzlich die *Ramsar-Konvention*, die *Berner Konvention* und die Vorgaben der EU zum *Restoration Law* zu berücksichtigen sind. Für die *Gesundheit des Menschen* ist der Themenkomplex *Elektromagnetische Felder (EMF)* aufzunehmen und sind sowohl die

nationalen als auch die internationalen Grenz- und Zielwerte anzuführen.

Hinsichtlich des Kapitels *Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen* wird vorgeschlagen, dass die Netzentwicklungspläne der einzelnen Bundesländer ebenfalls zu berücksichtigen und abzustimmen sind.

Angeregt wird weiters, die Raumordnungsgesetze und Raumordnungsprogramme der Bundesländer mit Veröffentlichungsdatum und unter Angabe des jeweiligen Landesgesetzblattes zumindest in der Literaturliste anzuführen, um den jeweils aktuellen Planungsstand abzubilden.

EU-Renaturierungsgesetz

In der gemeinsamen Stellungnahme der neun österreichischen Umweltanwälte und Umweltanwältinnen vom Oktober 2023 vertreten diese nachdrücklich die Position, dass ein starkes EU-Renaturierungsgesetz die Chance schlechthin darstellt, dass sich die von uns Menschen gestörten und zerstörten Ökosysteme erholen können und dies als künftige Lebensgrundlage unabdingbar ist.



Wir appellieren daher an sämtliche Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen, sich für ein starkes Renaturierungsgesetz einzusetzen, das der Einigung (allgemeinen Ausrichtung) des Rates über den Vorschlag für eine *Verordnung über die Wiederherstellung der Natur* vom 20. Juni 2023 entspricht. Nur so steht ein starker gesetzlicher Rahmen zur

langfristigen Sicherung unserer Lebensgrundlagen auch kommenden Generationen zur Verfügung.

Novelle 2023 zum Forstgesetz 1975

Neben den bereits im Entwurf angeführten Änderungen ist aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft auch der Aspekt der Baumhaftung im zu novellierenden Forstgesetz zu berücksichtigen. Insbesondere die Judikatur der letzten Jahre hat bezüglich der Frage der Haftung bei Schadensfällen umstürzender Bäume oder abgerissener Äste zu großer Rechtsunsicherheit bei Betroffenen geführt, was in der Praxis überschießende, auch unwirtschaftliche Baumfällungen zur Folge hatte. Nicht zu vergessen ist vor allem der ökologische Wert der Bäume, welcher durch diese – oft nicht erforderlichen – Sicherungsschnitte verloren geht.

Vorgeschlagen werden daher nicht nur Änderungen im ABGB, sondern auch im ForstG:

- Durch Ergänzung des § 176 Abs 1: Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im Besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten. Er handelt insofern allein auf seine eigene Gefahr.
- Durch Streichung des 2. Satzes in Abs 4: Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung

~~mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.~~

- Durch Einführung eines Abs 5 und 6:
 - (5) Waldeigentümer und Wegehalter (klarstellend: Wegehalter sonstiger Wege iSd Abs 4) haften weder nach vorstehenden noch anderen gesetzlichen Bestimmungen für waldtypische Baumgefahren im Wald.
 - (6) Für öffentliche Verkehrswege außerhalb des Waldes gilt für den Waldeigentümer der Sorgfaltsmassstab des § 1319b ABGB. Gleches gilt für Flächen auf denen ein Verkehr ausdrücklich eröffnet wurde.

Dadurch soll die Eigenverantwortung der Waldbesucher und -besucherinnen in den Vordergrund gerückt und klar gestellt werden, dass für waldtypische Baumgefahren keine Sorgfalt- und Einstandspflichten seitens der Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen bestehen.

Novelle 2024 zum Oö. Jagdgesetz

Eingangs ist festzuhalten, dass die durch die geplante Novelle angestrebte Deregulierung und die zeitgemäßen Formulierungen des Gesetzestextes grundsätzlich zu begrüßen sind.

Ökologische Aspekte, welche im Sinne einer ganzheitlichen Sicht der Funktionen der Jagd mitzudenken sind, bleiben hingegen weitgehend unberücksichtigt. Es werden daher Änderungen vorgeschlagen bzw. sachverhaltsrelevante Aspekte dargelegt.

Insbesondere in Hinblick auf das aufgezählte Federwild ist es zweckmäßig, bestimmte Arten nicht mehr weiter als jagdbare Tiere zu führen. Beispielhaft zu nennen sind hier etwa Arten aus der Gruppe der Greifvögel, aber auch bestimmte Wasservogelarten.

Die Bestimmung des § 38 Abs 5 (Verpflichtung zum Jagdschutz), welche die Möglichkeit eröffnet, dass der oder die Jagdausübungsberechtigte selbst den Jagdschutz ausüben kann, konterkariert das eigentliche Ziel der vorangegangenen Absätze, wonach ein effizientes Tätigwerden und eine unvoreingenommene Ausübung der Tätigkeit

als Jagdschutzorgan durch eine revierfremde Person gewährleistet werden soll.

Ungeachtet der angeführten Möglichkeiten, eine Ausnahme von den Schonzeiten per Bescheid zu erwirken, eröffnet § 44 Abs 8 den Weg einer Ausnahme von den Verboten mittels Verordnung. Wesentlich dabei scheint hier die fehlende Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeit von Umweltorganisationen.

Das Gesetz sieht in einer zu verordnenden Notzeit eine Fütterungspflicht bei insbesondere andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen vor. Um eine Evaluierung und die Notwendigkeit einer Notzeit überprüfen zu können, hat eine Verordnung anlassbezogen und wie in den Erläuterungen angeführt, nur für den Zeitraum der andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse zu gelten.



Der Entwurf sieht vor, das Fangen von Wild mit Schlingen zu gestatten, sofern es sich um keine tierquälerische Art und Weise handelt. Ein Erfordernis des Einsatzes von Schlingen zum Fangen von Wild liegt im Regelfall nicht vor und beschränkt sich auf gut begründbare Ausnahmefälle, etwa im Zusammenhang mit Bestandsstützungsmaßnahmen und Wildtiermanagement.

Das Verbot der Wildhege auf Beutegreifer auszuweiten entbehrt jeder fachlichen Grundlage und erscheint auch durchwegs praxisfremd. Ein überbordendes Populationswachstum von Beutegreifern durch gezielte Hege ist nicht zu erwarten, da sie in der Regel nicht stattfindet. Beutegreifer sind ein natürliches Regulativ und kein schädliches Wild.

Eine allgemeine Bewilligungspflicht für die Aussetzung von Wildtieren wird grundsätzlich für erforderlich angesehen, eine Einschränkung auf nicht heimische Wildtierarten, Wölfe, Luchse und Bären, wie das der gegenständliche Gesetzesentwurf vorsieht, jedoch entschieden abgelehnt.

Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 (Baumhaftung)

Damit eine klare rechtliche Situation herbeigeführt werden kann, haben die österreichischen Umweltanwaltschaften im Februar 2024 eine Petition an den Nationalrat gerichtet. Ziel ist die Änderung bzw. Ergänzung der Haftungsbestimmungen im *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* und im *Forstgesetz*.

Durch die Einführung der Haftung ab Vorliegen grober Fahrlässigkeit würde es zu einer Vereinheitlichung der Regelung kommen und es würde keine Unterscheidung mehr zwischen Personen, die für die Wege- und Baumerhaltung zuständig sind, bestehen. Zusammengefasst sollte der Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin nicht für waldtypische Gefahren (Astbruch, Baumsturz usgl.) haften – auch nicht auf Wegen außerhalb des Waldes. Der gemeinsame Vorschlag der österreichischen Umweltanwaltschaften würde also nicht nur mehr Baumschutz bedeuten, sondern auch mehr Eigenverantwortung der Erholungssuchenden und weniger Haftungsprobleme für Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen.

Obwohl die österreichischen Umweltanwaltschaften einen fundierten Entwurf zur optimalen Lösung der (offenen) Haftungsfragen vorgelegt haben, bleibt die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage zum neuen Haftungsrechts-Änderungsgesetz einiges schuldig. Defacto kommt es dadurch bei Haftungsfragen zu einer Differenzierung zwischen Personen, die für die Wege- und Baumerhaltung verantwortlich sind.

Aktionsplan Umgebungslärm 2024 für Straßen

Die im *Entwurf des Aktionsplans Umgebungslärm 2024 für Straßen außer A & S in Ober-*

österreich inklusive Ballungsraum Linz dargestellten Maßnahmen sind grundsätzlich richtig und tragen das ihrige zu einer Reduktion der Lärmbelastung bei. Jedoch fühlen sich nach wie vor 33,3% der Österreicherinnen und Österreicher in ihrer Wohnung durch Lärm beeinträchtigt (Quelle: *Mikrozensus Umweltbedingungen 2019*). Bei verkehrsbedingten Lärmbelastungen ist zwar seit 2003 ein stetiger Rückgang zu verzeichnen, jedoch ist Straßenlärm nach wie vor bei ca. 50% der durch Lärm beeinträchtigten Personen als Ursache für Lärmstörungen verantwortlich. Um diesen Anteil weiter zu reduzieren sind in jedem Fall zusätzliche Maßnahmen nötig.

- Ausweisung ruhiger Gebiete
- Angleichung bei der Lärmgesetzgebung für Landesstraße
- Temporeduktion auf Landesstraßen von 100 km/h auf 80 km/h

Diese Effekte gemeinsam mit der Senkung der Lärmbelastung für die betroffene Bevölkerung lassen eine Temporeduktion daher als probates Mittel zur Erreichung der Zielsetzung der *Umgebungslärm-Richtlinie* und der darauf beruhenden innerstaatlichen Regelungen erscheinen.

Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Die österreichische Bundesregierung hatte im Jahr 2022 einen Gesetzesentwurf mit dem Titel *Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz, kurz: EWG)* zur Begutachtung vorgelegt. Mit diesem Gesetz war geplant, den Ausstieg aus der fossilen Energiebereitstellung für Raumwärme bis 2040 sicherzustellen. Das heißt, dass sich dieses Gesetz neben dem Verbot für Neuanlagen und den Austausch von Öl- und Kohleheizungen auch mit dem Verbot und Austausch von Gasheizungen beschäftigt hat.

Die OÖ. Umweltanwaltschaft hat sich in ihrer Stellungnahme vom Juli 2022 umfassend mit diesem Gesetz beschäftigt. Wir haben darin auf den viel zu hohen Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser (nahezu 30 % des gesamten inländischen Energieverbrauchs, gemessen am Endenergiever-

brauch) hingewiesen, und dass noch immer mehr als 50 % dieser Energie fossilen Ursprungs ist. In Österreich sind in Summe nach wie vor 1,9 Mio. fossile Heizungssysteme im Einsatz, davon 1 Mio. Gasheizungen und etwas mehr als 500.000 Ölheizungen – allein im Wohnbereich.

Die fünf wichtigsten Maßnahmen wurden für (Wohn-)Gebäude angeführt:

1. Neubau nur mehr in Passivhausqualität gem. EU-RL 2010/31/EU (ab sofort). Gezielter Einsatz von Förderungen nur mehr für mehrgeschossige Wohnbauten (für EFH-Neubauten auf der "grünen Wiese" abseits von Ortszentren sollte keine Förderung mehr erteilt werden).
2. Sanierung mit einer jährlichen Sanierungsrate von 5 % und einer Sanierungstiefe von max. 40 kWh/m² u. a. für alle (sanierungsbedürftigen) Wohngebäude und von max. 60 kWh/m² u. a. für alle übrigen beheizten Gebäude (bis 2040 abgeschlossen).
3. Wärmewende im Gebäudesektor durch Umstellung auf Erneuerbare (ab 2023 keine neuen fossilen Heizungsanlagen, ab 2040 ist der Betrieb solcher Heizungen verboten). In der Stadt Förcierung des Fernwärmennetzes unter Einbeziehung industrieller/gewerblicher Abwärme plus Ersatz Fossiler durch Biomasse KWK-Anlagen. Im ländlichen Raum sind verstärkt Wärmepumpen oder Nahwärme (Mikro-Netze) mittels gewerblicher Abwärme und Biomasse KWK-Anlagen zu verwenden.
4. Verwendung nachwachsender Rohstoffe im Bauwesen. In Österreich werden ca. 4,54 Mio. m³ Dämmstoffe (inkl. Importe) im Wohnbau verwendet. Der Anteil von Mineralwolleldämmstoffen beträgt 56 %, jener von Schaumstoffen 39,6 %. Ein-Ersatz durch heimische NAWAROs als Dämmstoffe ist anzustreben, wobei auch anstatt Betonbau mehr auf Holzbau gesetzt werden soll.
5. Finanzierung der Sanierungsoffensive und Umstellung der Heizungsanlagen, sowie Ausbildung der dafür erforderlichen Fachkräfte. Eine zentrale Förderstelle, sowie einheitliche Regelung für ganz Österreich (analog der OIB-

Richtlinien) sind einzurichten und die vom Bund vergebenen Wohnbaumittel sind ausschließlich zweckgebunden und vor allem für Sanierung zu verwenden.

Die konsequente Umsetzung der fünf Punkte würde den Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser massiv reduzieren. Dadurch würden biogene Rohstoffe für industrielle Wärme frei werden, und somit die Industrie bei der Dekarbonisierung unterstützen.

Großes Potential sehen wir am Ausbau der Erneuerbaren:

- Anzahl der Wärmepumpen (Stand 2020 rund 350.000 Stück) wird sich bis 2030 verdoppeln (v.a. für Heizung) und bis 2040 für mehr als 1 Mio. Gebäude als zentrale Wärmebereitstellung dienen.
- Die Nutzung von Solarthermie im Bereich der Raumheizung/Warmwasserbereitung hat sich seit 2005 auf mehr als 7,3 PJ verdoppelt. Solarwärme wird zukünftig auch für Fernwärme eine wesentliche Rolle spielen (müssen). Eine Verdoppelung der Solarwärme bis 2030 ist anzustreben.
- Geothermie weist in Österreich ein großes, allerdings nahezu ungenutztes Potential auf. Aufgrund der hohen Energiepreise halten wir ein Verfünffachen der aktuell installierten Leistung (bis 2030) für zielführend.
- Österreich ist zwar weltweit drittgrößter Holzimporteur, dennoch bleiben große Mengen an Waldbiomasse in Österreichs Wäldern ungenutzt. Eine Steigerung von 10 % an Waldbiomasse für Wärmenutzung (v.a. Fernwärmeausbau) bis 2030 erscheint realistisch.

Die im EWG-Gesetz festgeschriebene Bevorzugung für gasförmige fossile Brennstoffe ist unter Berücksichtigung der politischen Lage und der in Zukunft hoch ineffizienten Verwendung zur Wärmebereitstellung für Gebäude absolut unverständlich. Diesbezüglich haben wir festgehalten, dass die Ausnahmeregelung für gasförmige fossile Brennstoffe aus dem Gesetzesstext zu streichen sei.

Nachträglich ist anzumerken, dass das Gesetz in dieser Form nicht beschlossen wurde. Der verpflichtende Tausch von fossilen Heizkesseln wurde aus dem Entwurf gestrichen. Stattdessen einigte man sich, den Tausch mit sehr hohen Fördermitteln zu forcieren (bis zu 75 % der anrechenbaren Kosten).

Derzeit sind die Fördermittel für den Tausch von Öl- und Gaskesseln aufgebraucht und die aktuelle Regierung wird von der Förderpolitik der Vorgängerregierung auch Abstand nehmen.

Da weder eine Verpflichtung für den Tausch alter fossiler Heizungssysteme besteht, noch Aussicht auf ausreichend Fördermittel für den freiwilligen Tausch zur Verfügung gestellt werden, wird Österreich ab 2030 enorme finanzielle Aufwendungen für Strafzahlungen wegen des NICHT-Einhaltens des Klimaziels bereitstellen müssen. Dieses kurzfristige Denken (Sparen) wird zukünftige Generationen schwer belasten (finanziell und klimapolitisch).

Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich (Periode 2021-2030)

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat sich bereits im Jahr 2019 umfassend zum integrierten *Nationalen Energie- und Klimaplan* (NEKP) geäußert. 2023 wurde eine überarbeitete Version des nationalen Energie- und Klimaplans für Österreich zur öffentlichen Begutachtung aufgelegt. Dazu wurde eine umfassende Stellungnahme abgegeben, die zusammenfassend zu folgenden Schlüssen gelangt.

Bei Fortschreibung des Status Quo und unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage, den aktuellen Förderungen, den bestehenden Infrastrukturen und Beratungsmöglichkeiten sowie den zu erwartenden Energiepreisen werden die Treibhausgasemissionen in den kommenden Jahren nicht im gewünschten Ausmaß zurückgehen (Energie- und Treibhausgas-Szenario *WEM 2023*).

Es ist illusorisch zu glauben, dass bei einem *Weiter wie bisher (WEM 2023)* die Potentiale der Erneuerbaren die fossilen Energieträger

ersetzen können. Alle Studien zum Thema weisen darauf hin, dass der Energieverbrauch in Österreich nahezu halbiert werden muss, damit Klimaneutralität in Österreich möglich sein wird und sich Österreich auch zum überwiegenden Anteil selbst mit Energie versorgen kann.

Die Regierungen (Bundes- und Landesregierungen sowie die Gemeinden) sind aufgefordert, alle relevanten Gesetze an die Anforderungen des Klimaschutzes auszurichten, Subventionen (Förderungen) für fossile Industrien und Praktiken unmittelbar einzustellen und Förderungen, die dem Klimaschutz dienen, zu forcieren. Zusätzlich sind (durch die öffentliche Hand) entsprechende Infrastrukturen zu errichten und zu betreiben, die ein klimaverträgliches Leben erst ermöglichen.

Aus diesem Grund sind alle verfügbaren Möglichkeiten zur Energieeinsparung und zur Effizienzsteigerung konsequent umzusetzen. Allerdings müssen auch die Potentiale der Erneuerbaren Energieformen (insbesondere PV und Wind) konsequenter genutzt werden.

Seitens der Oö. Umweltanwaltschaft wurden die – aus unserer Sicht – erforderlichen politischen Rahmenbedingungen und Maßnahmen genannt, die für eine erfolgreiche Energiewende und für eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik notwendig sind.

Entscheidend ist, dass Österreich mit dem vorgelegten NEKP keinen nachhaltigen Beitrag für globale Klimagerechtigkeit leisten wird. Entsprechende Strafzahlungen in Milliardenhöhe werden als Ablasshandel in Kauf genommen. Dabei hätte Österreich aufgrund der Fülle von Erneuerbaren und aufgrund unseres Wissens und gut ausgebildeter Handwerker die besten Voraussetzungen für eine rasche Dekarbonisierung aller Bereiche.

Allerdings müssen nicht nur die Emissionshandelsbetriebe sich hier aktiv beteiligen. Gefragt sind genauso der Bund, die Länder, die Gemeinden, die KMUs bis hinunter zu jedem Bürger und jeder Bürgerin sich für die Zielerreichung entsprechend anzustrengen.

Ein Versagen in der Klimapolitik wird nicht nur teuer für zukünftige Generationen, sondern der Fortbestand der menschlichen Zivilisation auf der Erde wird damit gefährdet. Insofern kann sich die Menschheit kein Versagen leisten.

Novelle 2024 zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Mit dem Initiativantrag zur Änderung des Oö. *Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001* betreffend § 57a und § 3 Z 1a und 2 Oö. NSchG 2001 wird eine nachträgliche Legalisierung bestimmter bestehender Anlagen der kritischen Infrastruktur, bei denen die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung oder Feststellung nicht vorliegt, bezoickt.



Diese Änderung strebt – verständlicherweise – an, den Bestand und die Funktion dieser kritischen Infrastruktur sicherzustellen. Darüber hinaus wird mit der Sorge argumentiert, dass angesichts der Ukrainekrise *ein nicht hinnehmbares Risiko* entsteht und in Folge dessen *beispielsweise ein Donaukraftwerk oder eine Starkstromleitung rückgebaut werden müssten, weil eine [...] notwendige Bewilligung oder Feststellung nicht mehr nachgewiesen werden kann bzw. eine solche [...] nicht vorliegt*.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hält die hier gewählte Vorgangsweise der nachträglichen Legalisierung bestimmter bestehender Anlagen der kritischen Infrastruktur für rechts- und möglicherweise verfassungswidrig, und die Sorge eines möglichen Rückbaus bestehender Anlagen der kritischen

Infrastruktur für unbegründet und völlig unzutreffend.

Es steht außer Frage, dass beispielsweise Wasserkraftanlagen, die zwischen 1965 und 1982 errichtet wurden, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Feststellung) bedurft hätten. Dies wurde bereits gerichtlich bestätigt. Es trifft nicht jedoch nicht zu, dass die bestehenden Wasserkraftwerke aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben wahrscheinlich keine Chance auf eine nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung hätten.

Gerade weil es sich um eine Anlage der kritischen Infrastruktur handelt, steht z.B. bei einem Donaukraftwerk nicht die Frage der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit auf dem Prüfstand, sondern der zeitgemäße Umgang mit Natur und Landschaft. Es geht also nicht um das Ob, sondern um das Wie.

Dies gilt auch für den konkreten Fall des *Donaukraftwerks Ottensheim-Wilhering*. Eine nachträgliche Bewilligung ist bei gleichzeitiger Durchführung von Kompensationsmaßnahmen jedenfalls möglich. So kann ein bislang konsenslos betriebenes Kraftwerk sehr wohl (nachträglich) naturschutzrechtlich genehmigt und durch Begleitmaßnahmen auf einen energiewirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stand der Zeit gebracht werden. Damit verbunden ist die Chance der Verbesserung des Natur- und Erholungsraums.

Petitionen und Anträge

Lichtverschmutzung – Immissionsschutzgesetz Licht – Einbringung eines Bundes- und Landesgesetzesvorschlags in den Petitionsausschuss

Im Oktober 2022 hat die Oö. Umweltanwaltschaft einen Gesetzesentwurf zur Anregung auf Erlassung eines Oö. *Landes-Immissionsschutzgesetz Licht* (Oö. L-IGL) in den Petitionsausschuss des Oö. Landtags eingebracht.

Bei zwei wesentlichen Punkten soll eine neue rechtliche Regelung Klarheit und Verlässlichkeit schaffen:

- Eine verbindliche Einhaltung des Standes der Technik, wie ihn die im Oktober neu herausgegebene ÖNORM O1052 zeitgemäß feststellt und
- Möglichkeiten der Nachtabschaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und sozialen Verträglichkeit und zur Entlastung der Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen in Fragen der Haftung.

Im November 2022 haben die Umweltanwaltschaften Österreichs einen Gesetzesentwurf zur Erlassung eines *Bundes-Immissionsschutzgesetzes Licht* (B-IGL) vorgelegt, der im Februar 2023 in den Petitionsausschuss des Nationalrates eingereicht wurde. Dieser bezieht sich auf die Bundesagenden beim Thema Lichtverschmutzung.



Neben der Energieeffizienz geht es auch um die „Umwelteffizienz“ (Was kann Licht in falscher Qualität an Umweltproblemen auslösen?), die „Optische Effizienz“ (Wie kommt Licht dorthin, wo es tatsächlich benötigt wird?) und die „Nutzungseffizienz“ (Beleuchtungszeit, Lichtmenge, adaptives Licht bis hin zur Abschaltung).

Die Gesetzesinitiativen sollen einen zeitgemäßen Umgang mit der Ressource Licht und eine einheitliche Regelung im Bereich der Lichtimmissionen ermöglichen und den Entscheidungsträgern Rechtssicherheit bieten.

Durch die Oö. *Umweltschutzgesetz-Novelle 2024* wurden erstmals verbindliche Regelungen zur Vermeidung von Lichtver-

schmutzung geschaffen. Auf Bundesebene ist dieser Prozess noch offen.

Bodenschutzrecht

Im April 2024 hat die Oö. Umweltanwaltschaft eine Petition an den Landtag betreffend Anforderungen an ein zeitgemäßes Bodenschutzrecht gerichtet.

Bodenschutz ist ein Thema, das uns alle betrifft. Der Boden ist Lebensraum, Lieferant für Nahrungsmittel sowie Speicher und Filter zugleich. Er ist aber insbesondere auch eines – nicht vermehrbar!

Das Oö. *Bodenschutzgesetz* enthält in seiner jetzigen Fassung keine bzw. nur unzureichende Regelungen zur Hintanhaltung der Bodengefährdungen. Deswegen soll ein Katalog an erforderlichen Regelungen aus verschiedenen Rechtsordnungen aufgezeigt und dem Landesgesetzgeber vorgeschlagen werden. Das Ingenieurbüro *Schnittstelle Boden* hat dazu eine *Grundsatzstudie zur Aufstellung eines aktuellen, umfassenden Bodenschutzgesetzes für Oberösterreich vom 28.11.2023* im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft ausgearbeitet.



Durch die Festlegung der aktuellen Anforderungen des Bodenschutzes im Oö. Bodenschutzgesetz soll den gegenwärtigen Bodengefährdungen entgegengetreten und der Relevanz des Bodens in all seinen Funktionserfüllungen Rechnung getragen werden. Die konkreten Vorschläge der Oö. Umweltanwaltschaft wurden bis dato nicht aufgegriffen.

Landschaftsschutzgebiete „Pöstlingberg – Linzer Berge“

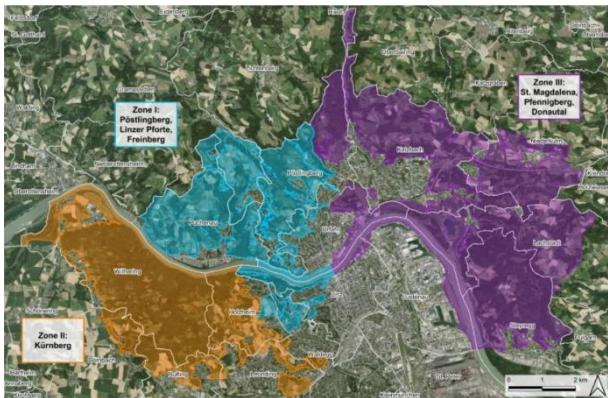
Die OÖ. Umweltanwaltschaft hat das *TBK Büro für Ökologie und Landschaftsplanung* mit der Erstellung von Grundlagen für eine Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) im Bereich „Pöstlingberg – Linzer Berge“, bestehend aus dem „LSG Pöstlingberg, Linzer Pforte, Freinberg“ (Zone I), dem „LSG Kürnberg“ (Zone II) und dem „LSG St. Magdalena, Pfennigberg, Donautal“ (Zone III), beauftragt. Diese beinhalten einen Erläuterungsbericht, Übersichts- und Fachbeitragspläne (inkl. GIS-Daten) sowie inhaltliche Zielformulierungen für einen Gesetzesentwurf zur Schutzgebietsverordnung.

Die Unterlagen umfassen folgende Bereiche:

- Vorschläge für die gebietsmäßige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (Zone I, II und III).
- Vorschläge für Textelemente für einen Entwurf des Verordnungstexts und die fachliche Begründung für die Ausweisung sowie die Gebietsabgrenzungen (zuständige Fachbereiche: Naturschutz, Raumordnung).
- Vorschläge von Entwicklungsleitlinien für die Siedlungs- und Freiräume im Bereich der zukünftigen Landschaftsschutzgebiete. Diese Vorschläge beziehen sich auf die (bestehenden) Bauflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (diese sind formell nicht Teil des Landschaftsschutzgebiets), den Gebäudeumgriff und die darüber hinausgehenden Grünflächen (zuständige Fachbereiche: Raumordnung, Baurecht, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Naturschutz).

Da es sich bei den beantragten Bereichen um Gebiete handelt, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit auszeichnen und nachweislich durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, ist die Oö. Umweltanwaltschaft zur Überzeugung gelangt, dass in diesen ausgewiesenen Gebieten „Pöstlingberg – Linzer Berge“ das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt und damit die Ausweisung

als Landschaftsschutzgebiet nach § 11 Oö. NSchG 2001 gerechtfertigt ist.



Die Umsetzung scheiterte bislang noch am politischen Willen, der jedoch projekt- oder wahlterminbezogen (in Teilespekten) oft unerwartet beflügelt wird. Es wäre die „Jahrhundertaufgabe“, Linz nicht nur als Stadt, sondern als Region zu denken, ohne dadurch den Umlandgemeinden ihre Eigenständigkeit abzusprechen. Denn viele Aufgaben lassen sich nur interkommunal lösen.

Geschützter Landschaftsteil „Toscanapark – Orther Bucht“

Im Rahmen der unterschiedlichen Rechtsverfahren zum Vorhaben der *THE Toscana Hotel ErrichtungsgesmbH & Co KG* betreffend den „Um- und Zubau der Hotelanlage *Schlosshotel Orth* samt Parkplatz, Umbau *Kulturzentrum Toscana, Gmunden*“ und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion haben sich Teile der Öffentlichkeit und die nunmehr im Gemeinderat der Stadt Gmunden vertretenen Parteien für eine Sicherung, Weiterentwicklung und für einen verbindlicheren Schutz der Grünflächen zwischen *Orther Bucht* (Naturschutzgebiet) und dem *Toscanapark* ausgesprochen.

Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei den betroffenen Flächen um kleinräumige, naturnah erhaltenen Landschaftsteile und Kulturlandschaftszonen, Parkanlagen sowie Alleen handelt, die das Landschaftsbild besonders prägen und die zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes beitragen und die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind.

Seit 1. Jänner 2000 steht der *Toscanapark* als Parkanlage im landschaftlichen Stil des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts durch das novellierte *Bundesdenkmalgesetz* unter Schutz, da er zu den bedeutendsten historischen Parks in Österreich zählt. Der Umstand, dass es sich beim *Toscanapark* um einen bedeutenden (historischen) Landschaftspark mit altem Baumbestand handelt, ist somit unbestritten. Dass über die nächsten Jahre Sicherungs-, Neupflanzungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich sein werden, um die Substanz des Parks zu erhalten und weiter zu entwickeln, ist aber ebenso unausweichlich.



Unabhängig von Fragen des Denkmalschutzes sind die vorhandenen Alleen, die naturnah erhaltenen Landschaftsteile und die Parkanlage für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam und prägend für die *Orther Bucht* und die Stadt Gmunden. Darum hat die Oö. Umweltanwaltschaft eine mögliche Gebietsabgrenzung für ein Schutzgebiet im Bereich *Toscanapark* und *Orther Bucht* vorgelegt und einen Antrag auf Ausweisung als Geschützten Landschaftsteil „*Toscanapark – Orther Bucht*“ bei der Naturschutzabteilung und eine Petition an den Gemeinderat von Gmunden eingebracht, die bislang nicht erhört wurden.

Rechtsmittelverfahren

Forststraßenprojekt Schwarzenberg und Sonnseite – Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft hält auch vor VwGH stand

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision eines Forstbetriebs betreffend die natur-

schutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung zweier Forststraßen im Bezirk Steyr-Land zurück und bestätigte damit das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, welches aufgrund einer Beschwerde der OÖ. Umweltanwaltschaft die naturschutzrechtliche Bewilligung versagte.

Projektgegenstand waren zwei Forststraßen mit einer Länge von 2,65 km und 3,50 km, die der Erschließung eines südostexponierten Hangwaldes im Ausmaß von ca. 330 ha dienen sollten. Bei den betroffenen Flächen in steilem bis sehr steilem Gelände handelt es sich großteils um Schutzwald und in geringfügigem Ausmaß um Wirtschaftswald.

Die Besonderheit der gegenständlichen Waldabschnitte liegt in der faktischen wie augenscheinlichen Naturbelassenheit der Bestände mit durchgehend hohem Totholzanteil und hohen Altersklassen der vorhandenen Bäume, da zumindest in den letzten 150 Jahren kaum oder keine Waldbewirtschaftung erfolgte.

Eine derartige Naturnähe in der vorhandenen, noch unerschlossenen Dimension stellt eine absolute Seltenheit dar. Zudem ist das gegenständliche Gebiet im Projekt *Netzwerk Naturwald* als Trittsteinbiotop im Bereich zwischen dem *Nationalpark Oö. Kalkalpen*, dem *Nationalpark Gesäuse* und dem *Wildnisgebiet Dürrenstein* ausgewiesen.

Neben dem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild wurde vom Landesverwaltungsgericht ebenfalls ein Eingriff in den Erholungswert der Landschaft, welche dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, festgestellt. Aufgrund der hohen Wertigkeit des Hangwaldes sowie der hoch zu gewichtenden Eingriffswirkung bei Errichtung der Forststraßen konnte auch im Wege einer Interessenabwägung keine Bewilligung erteilt werden. Dem öffentlichen Interesse am Erhalt der unberührten Waldfläche wurde ein großes Gewicht beigemessen, welches von den privaten Interessen des Konsenswerbers an der Verwirklichung des Vorhabens und den öffentlichen Interessen an der Schutzwaldbewirtschaftung nicht übertroffen werden konnte.

Rückhaltebecken Sandleiten

Die Stadtgemeinde Pregarten beantragte die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines im 50-m-Gewässerzbereich liegenden Retentionsbeckens. Geplant waren massive technische Dammbauwerke in Form meterhoher Betonwände inklusive der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur.



Von der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurde eine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes festgestellt, die sich durch keinerlei Maßnahmen kompensieren lässt. Die OÖ. Umweltanwaltschaft hat sich dieser gutachterlichen Beurteilung angeschlossen und das Vorhaben negativ beurteilt.

Gegen die in Folge erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung erhob die OÖ. Umweltanwaltschaft fristgerecht Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht. Begründet wurde die Beschwerde dahingehend, dass das Vorhaben das Landschaftsbild – entgegen der Einschätzung der Behörde – sehr wohl wesentlich beeinträchtige (Betrachtung des Nahbereichs). Die belangte Behörde hat zudem den maßgeblichen Sachverhalt betreffend Naturhaushalt unvollständig (Lebensraumtyp, geschützte Pflanzenart) und betreffend Erholungswert der Landschaft überhaupt nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung von Naturschutzbefangen müsse letztlich das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz die Interessen am Vorhaben, auch das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz, überwiegen.

Der im Beschwerdeverfahren beigezogene Sachverständige sah in dem beantragten Vorhaben erstaunlicherweise keine maßgebliche Beeinträchtigung von Schutzinteressen. Das LVwG wies demnach die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft mit Erkenntnis als unbegründet und unter Erteilung von Auflagen (insbesondere Pflanzung eines zusätzlichen Gehölzgürtels und Sicherung geschützter Pflanzen) ab.

Auch wenn im Beschwerdeverfahren von der Oö. Umweltanwaltschaft urgierte Versäumnisse der Behörde durch Auflagen teilweise bereinigt wurden, so wurde letztlich ein Vorhaben genehmigt, das allen zeitgemäßen Anforderungen an einen schonenden Umgang mit Natur und Landschaft widerspricht und auch aus der Sicht eines landschaftsökologischen Hochwasserschutzes (Naturnaher Wasserbau) als *aus der Zeit gefallen* zu bezeichnen ist.

Flurbereinigungsverfahren Mehrnbach Spurwege WW

Dieses Beschwerdeverfahren behandelt bestehende Wirtschaftswege im Gemeindegebiet von Mehrnbach, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und stark ausschwemmungsgefährdet sind. Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens sollen diese Wege so verlegt und ausgebaut werden, dass ein Befahren mit den derzeit in der Landwirtschaft verwendeten Maschinen problemlos möglich ist und die überdurchschnittlichen Ausschwemmungen reduziert werden. Begleitend zu diesen Maßnahmen ist die Anpflanzung von Obstbäumen, Hecken und Einzelbäumen vorgesehen.

Konkret sollen Betonspurwege mit einer Gesamtlänge von 1470 lfm errichtet werden. Dies entspricht einer Bodenversiegelung im Flächenausmaß von 2.940 m². Von Seiten der Oö. Umweltanwaltschaft wurde dieses Vorhaben aufgrund des finanziellen Aufwands aus Fördermitteln und der fehlenden zwingenden Notwendigkeit der Flächenversiegelung nicht befürwortet. Es wurde die Ansicht vertreten, dass der Aufwand (Errichtung, Baukosten etc.) und der notwendige Eingriff in den Naturhaushalt in keinem noch vertretbaren Verhältnis zum

Nutzen der Betonspurwege für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stehen.



Die Agrarbehörde erteilte die Genehmigung für das Flurbereinigungsverfahren sowie eine befristete Rodungsbewilligung. Gegen den Bewilligungsbescheid erhob die Oö. Umweltanwaltschaft Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht. Im Ergebnis wurden die in der Beschwerde vorgebrachten Bedenken gegen die Errichtung der Wirtschaftswege als Betonspuren als nicht zielführend betrachtet und die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Das Ergebnis ist zur Kenntnis zu nehmen, wenngleich es nicht zu überzeugen vermag. Ein nachträglicher Ausbau bestehender, landwirtschaftlicher Schotterwege als Betonspuren im praktisch ebenen Gelände ist weder in wirtschaftlicher noch ökologischer Hinsicht argumentierbar. Es darf angenommen werden, dass ohne öffentliche Fördermittel seitens der Europäischen Union und des Landes Oberösterreich derartige Projekte mit geschätzten Baukosten von rd. EUR 280.000,00 niemals realisiert werden würden und der Aspekt des sorgsamen Umgangs mit öffentlichen (Steuer-)Geldern berechtigterweise angezweifelt werden kann. Das Oö. Landesverwaltungsgericht sieht dies offensichtlich anders; der Umstand, ob öffentliche Förderungen bestehen, erweist sich als nicht maßgeblich.

Zusammenlegungsverfahren Mundering

Der *Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (GMA-Plan)* für ein 426 ha großes Zusammenlegungsgebiet in der Gemeinde

Munderfing sieht neben der Errichtung von rd. 6 km an Wirtschaftswegen (davon 2,2 km Betonspur- und 0,2 km Asphaltwege) auch geländegestaltende Maßnahmen auf 33 Teilflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 4 ha vor. Damit einher gehen Rodungen von Baum- und Gebüschgruppen und Rekultivierungen von Feldwegen, was mit einem Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Ausmaß von mehr als einem Hektar verbunden ist. Im Gegenzug werden für Ökomaßnahmen 3,3 ha an Flächen zur Verfügung gestellt, womit zumindest ein flächenbilanzieller Ausgleich geschaffen werden konnte. Zu einer Verbesserung der ökologischen Ausgestaltung des vorgefundenen Kulturlandschaftsraums kam es in Summe betrachtet allerdings nicht.

Aus fachlicher Sicht ist weiters anzumerken, dass die Errichtung der beantragten Betonspurwege als nicht erforderlich erachtet wird, da die Wege in der Natur bereits als Schotterwege existieren und diese in mehr oder weniger ebenem Gelände liegen. Ergänzend hat die Oö. Umweltanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zum GMA-Plan auch darauf verwiesen, dass aufgrund eines rechtskräftigen Naturschutzbescheids der BH Braunau vom Juli 2014 einige der vom ggst. Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Begleitwege geschorrt ausgeführt werden müssen und die Asphaltierung und die Errichtung von Betonspurwegen als nicht zulässig erklärt worden sei. Dem beantragten Vorhaben konnte somit nicht zugestimmt werden.

Die Abteilung Ländliche Neuordnung des Amtes der Oö. Landesregierung als Agrarbehörde hat den ggst. *Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen* bewilligt. Gegen diesen Bewilligungsbescheid erhob die Oö. Umweltanwaltschaft Beschwerde, die vom Oö. Landesverwaltungsgericht in Folge als unbegründet abgewiesen wurde.

Dem Gericht zufolge geht aus den fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz hervor, dass ein Eingriff in den Naturhaushalt ausgeschlossen werden kann, weil keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und die Abänderung eine landschaftsbildschonende Ausführung des Weges

mit einem begrünten Mittelstreifen vorsieht. Die Errichtung stellt somit keinen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Zum vorgebrachten Widerspruch des *Gebots des sorgsamen Umgangs mit öffentlichen Steuergeldern* hat das Gericht festgehalten, dass Anhaltspunkte für einen derartigen Widerspruch, der im gegenständlichen Verfahren aufzugreifen wäre, nicht ersichtlich sind. Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebiets zwar eine Gesamtlösung in rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben. Daraus ergibt sich aber nicht, dass im gegenständlichen Fall die kostengünstigste Variante für die Errichtung der Begleitwege zu wählen ist. Darüber hinaus ist der Umstand, ob öffentliche Förderungen bzw. Förderrichtlinien bestehen, im Rahmen dieses Verfahrens nicht maßgeblich.

Diese Entscheidung zeigt, dass ein sorgsamer Umgang mit dem Schutzbau Boden sogar in Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, welche dem ausschließlichen Zweck der Bereitstellung von Bewirtschaftungsflächen mit einer zeitgemäßen Ausgestaltung verfolgt, kein Stellenwert eingeräumt wird. Mit dem hier bewilligten Vorhaben werden in nicht notwendiger Weise und finanziert mit öffentlichen Steuergeldern 4.400 m² an Boden versiegelt. Einem zeitgemäßen und sorgenvollen Umgang mit dem Schutzbau Boden (und mit öffentlichen Geldern) wurde auch in diesem Verfahren nicht nachgekommen. Da auch das Landesverwaltungsgericht hier keinen Widerspruch entdecken konnte, muss als Conclusio auf eine klarere Regelung im Bodenschutzgesetz hingearbeitet werden.

Zu- und Umbau eines Wildunterstands

Gegenstand war die naturschutzbehördliche Genehmigung für den Zu- und Umbau eines Wildunterstandes in der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis im 50 Meter-Schutzbereich des Iglbachs. Das Vorhaben wurde mit der Anpassung des Wildgeheges an das Tierschutzgesetz und an die Futterhygiene begründet, wonach der Wildunterstand für die Fütterung benötigt werde.

Zum Wildunterstand lag bereits ein Entfernungsauftrag, teilweise bestätigt mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, vor. Auf Aufforderung der Behörde, darzustellen, inwieweit sich die Situation seit 2012 verändert habe, gab die Antragstellerin an, dass der Wildunterstand um eine befestigte Fläche erweitert wird, um die Futterstelle reinzuhalten und einen ungehinderten Zugang bei jeder Witterung zu ermöglichen.

Im Ermittlungsverfahren forderte die Oö. Umweltanwaltschaft die Zurückweisung wegen entschiedener Sache und in eventu (zum wiederholten Male) die Abweisung des Antrages und die Entfernung des konsenslos errichteten Gebäudes.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom Juni 2022 wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben erteilt, wogegen die Oö. Umweltanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen hat.

In Folge legte die Oö. Umweltanwaltschaft ein wildökologisches Gutachten vor, das die Frage der Notwendigkeit des Wildunterstands bzw. des Futterlagers in seiner bestehenden Ausführung sowie die gewählte Bauausführung zum Inhalt hatte. Das gutachterliche Ergebnis hält fest, dass ein Gebäude zum Zweck des Wildunterstandes nicht erforderlich ist, da das Gehege mit 10 % Baum- und Strauchvegetation bewachsen ist und damit auch ausreichend Einstandsmöglichkeiten bestehen. Zudem wäre ein auf dreieinhalf Seiten geschlossener Raum für Rotwild nicht artgerecht, da Rotwild ein Fluchttier ist. Als Futtermittellager ist das Gebäude als untypisch zu bezeichnen, da es nicht maschinell gefüllt werden und die Futtermittelvorlage ebenfalls nicht maschinell erfolgen kann. Ebenfalls untypisch wäre dieses Gebäude in seiner Bauweise und Bauausführung, wenn es zum Zweck der Futtermittelvorlage errichtet worden wäre und somit als Futtervorlageplatz dienen sollte. Hier haben sich mehrere kleine überdachte Vorrichtungen bewährt, um innerartliche Konflikte gering zu halten. Ob das Gebäude nun als Futterlager, Wildunterstand oder Futtervorlageplatz dienen sollte, eine wildökologisch plausible

Darstellung für die gegebene Bauausführung war nicht möglich.

Die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft wurde als unbegründet abgewiesen. Für das Gericht war keine Freizeitnutzung des Gebäudes ersichtlich. Sollte das Gebäude nicht entsprechend der naturschutzrechtlichen Bewilligung betrieben werden, müsse die Behörde ein Verfahren zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes einleiten. Die Ausführungen des wildökologischen Gutachtens würden ebenso keine Grundlage für eine anderslautende Entscheidung sein.

Sowohl die BH Linz-Land als auch das Oö. Landesverwaltungsgericht entschieden für den gegenständlichen Antrag, obwohl sich an der grundlegenden Sachlage gegenüber dem Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) nichts oder nur wenig geändert hatte. Das VwGH-Erkenntnis aus dem Jahr 2015 führte letztlich zum Ergebnis, dass der vorherige Zustand auf dem näher bezeichneten Grundstück wiederherzustellen war.

Da der Oö. Umweltanwaltschaft der neuere Gang zum VwGH in dieser Causa von Rechtswegen verwehrt ist, war eine weitere Überprüfung nicht möglich.

Forststraße Weittal-Verlängerung

Das Ansuchen der *Bringungsgenossenschaft Weittal* um naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Weittal-Verlängerung“ in der Marktgemeinde Weyer behandelt ein rd. 2525 Ifm langes Forststraßenprojekt, mit dem 52,5 ha Wald erschlossen werden sollen. Bei dem sehr naturnahen Laub- bzw. Laubmischwald in den Einhängen zur Enns handelt es sich überwiegend um Schutzwald.

Durch die Naturnähe des Waldes und dem sehr hohen Totholzanteil ist davon auszugehen, dass dieser Waldbestand einem erheblichen Anteil an streng geschützten Vogelarten Lebensraum bietet. Das Bauvorhaben selbst beansprucht dabei eine Fläche von zumindest 2 ha. Auf dieser Fläche kommt es zu einem erheblichen Eingriff in

den Naturhaushalt. Da der zu erschließende Hang zudem dreimal mit der Forststraße gequert werden soll, wird das beantragte Erschließungsprojekt besonders störend in Erscheinung treten. Das Vorhaben wurde daher von der Oö. Umweltanwaltschaft wegen der zu erwartenden Schädigung des Naturhaushalts und aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entschieden abgelehnt. Aus dem negativen Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wird ersichtlich, dass das Vorhaben gravierende negative Auswirkungen haben wird. Die Oö. Umweltanwaltschaft forderte daher die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung.



Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land erteilte jedoch nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung. Gegen den Naturschutzbescheid erhob die Oö. Umweltanwaltschaft Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht. In der Beschwerde wurde begründend angeführt, dass durch das Vorhaben ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt vorliege und dass die Behörde eine unzureichende Interessenabwägung durchgeführt habe.

Das Oö. Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde – mit Adaptierungen – als unbegründet ab. Die Interessen am Vorhaben, nämlich die Bannwaldbewirtschaftung und die Durchführung von Pflegemaßnahmen im Rahmen der Forstbewirtschaftung (z.B. Schadholzaufarbeitung), wurden vom Gericht gegenüber den Interessen am Natur- und Landschaftsschutz höher eingestuft.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft war gegenständliche Beschwerde erforderlich, da die Auflagen und Bedingungen, welche von der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz formuliert wurden (und welche die Eingriffe auf ein verträgliches Maß reduzieren sollten), zu wenig konkret und nicht vollstreckbar waren. Im Zuge des LVwG-Verfahrens erfolgte sodann eine entsprechende Präzisierung der Auflagen und Bedingungen, sodass die Nachvollziehbarkeit gegeben war.

Geschiebeentnahme Ennskraftwerk Schönau

Die *Ennskraftwerke AG* beantragte die naturschutzrechtliche Bewilligung für die wiederkehrende Geschiebebewirtschaftung in der Stauwurzel des Kraftwerks Schönau an der Enns in der Marktgemeinde Weyer. Diese wiederkehrende Geschiebeentnahme war bereits ein Teil des ursprünglichen Antrags aus dem Jahr 2022, der allerdings in weiterer Folge von der *Ennskraftwerke AG* zurückgezogen wurde. Infolgedessen konnte auch die von der Oö. Umweltanwaltschaft eingebrachte Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht zurückgezogen werden.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat im Zuge mehrerer Gespräche mitgeteilt, dass ein gewässerökologisches Gesamtkonzept zu erstellen sei, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen aus Sicherheitsgründen (Hochwasserschutz) zwingend erforderlich sind. Zudem waren auch Maßnahmen zur Verbesserung der schlechten ökologischen Qualität des betroffenen Ennsabschnittes zu entwickeln.

Im Rahmen von Abstimmungen mit der Projektwerberin des zu diesem Zeitpunkt noch offenen Beschwerdeverfahrens wurde das Geschiebekonzept erläutert und auf eine dringende Räumung aufgrund der enormen Menge an angelandetem Geschiebe hingewiesen. Als einzige sinnvolle ökologische Verbesserungsmaßnahme wurde die Strukturierung des Mündungsbereichs des Neustiftgrabens genannt. Aufgrund der Notwendigkeit einer Geschiebeentnahme hat der ASV für Natur- und Landschaftsschutz in seinem Gutachten vorgeschlagen, dass bis zur Vorlage der geplanten Kompensations-

maßnahmen im Bereich des Neustiftgrabens, die Bewilligung bis Ende 2027 zu befristen ist. Diese Vorgehensweise konnte die Oö. Umweltanwaltschaft mittragen. Zudem ist die Errichtung und der Betrieb einer Organismenwanderhilfe positiv zu erwähnen.

Am Beispiel des Ennskraftwerks Schönau wird ersichtlich, dass mit der Errichtung und dem fortlaufenden Betrieb die Gewässermorphologie wesentlich gestört wird. Nur unter Vornahme wiederkehrender Maßnahmen (Geschiebeentnahme aus dem Gewässer) kann dauerhaft ein sicherer Betrieb des Wasserkraftwerks sichergestellt werden. Diese wiederkehrenden Entnahmen verursachen allerdings eine mehr oder weniger schwerwiegende Schädigung im Naturhaushalt des betroffenen Gewässerabschnitts. Aus diesem Grund sind begleitende Maßnahmen für die Verbesserung der ökologischen Funktionalität andernorts unerlässlich. Eine solche Maßnahme wurde durch die Strukturierung des Mündungsbereichs des Neustiftgrabens gefunden.

Die von der Oö. Umweltanwaltschaft aufgeworfene Frage betreffend einer allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht (Feststellungspflicht nach dem Oö. Naturschutzgesetz 1964 in Verbindung mit der Verordnung 1965) für das Kraftwerk Schönau ist nach wie vor offen und bedarf einer rechtlichen Klarstellung. Denn auch die im Rahmen der Naturschutzgesetznovelle 2024 eingeführte Regelung (betreffend Anlagen der kritischen Infrastruktur) ist nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft, die sich auf ein Rechtsgutachten stützt, verfassungswidrig. Zukünftige Entscheidungen werden hier wohl Klarheit bringen.

Ausbau Schigebiet Wurzeralm (Frauenkar)

Die Erhaltung einer geschützten Naturlandschaft von besonderer Ausprägung und die Sicherung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft sollte in einem Gebiet wie der Wurzeralm ein überragendes öffentliches Interesse darstellen. Eingebettet im Toten Gebirge in einem Talkessel am Fuß des Warschenecks liegt eine der beeindruckendsten Naturlandschaften Österreichs.

Geologisch fesselt die Vielfalt an spektakulären Karsterscheinungen, naturschutzfachlich die Mannigfaltigkeit an höchstwertigen Lebensräumen sowie eine beeindruckende Artenvielfalt und der Reichtum an Endemiten. Landschaftlich säumen die steilen Felsformationen des Warschenecks, der Roten Wand, des Toten Manns und des Stubwieswipfels die alpine Moorlandschaft der Wurzeralm, die von der Teichl in weiten Mäandern durchflossen wird, bevor sie in einem Ponor vorübergehend von der Bildoberfläche verschwindet.



Der Mensch braucht Raum und Gelegenheit, um auch ungestört der Natur begegnen zu können. Sollen Naturräume wie die Wurzeralm für den (sanften) Tourismus erschlossen werden, ist höchste Vorsicht geboten und ein sensibles Vorgehen angebracht. Es gilt also eine Balance zwischen Naturerleben und Naturnutzung einzuhalten und nicht in Richtung Naturkonsum und Naturzerstörung abzudriften.

Bei dem von der *HIWU Bergbahnen AG* beantragten Ausbau der Wurzeralm als Wintersportgebiet hat das Oö. Landesverwaltungsgericht diese Argumente gehört – und dennoch gegen die Natur entscheiden.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat unermüdlich deutlich gemacht, dass das Projektziel, die bestehende Sesselliftanlage durch eine Kabinenbahn zu ersetzen und neue Pistenbeschneiungsanlagen sowie einen dafür notwendigen Speicherteich zu errichten, auch anders gelöst werden kann. Etwa durch eine Seilbahntrasse, die nicht durch Naturschutzgebiet führt, einen Speicherteich, der nicht kraterartig aus dem Gelände ragt und seinen

Flachwasserbereich in unnatürlicher Weise just im steilsten Bereich hat, sowie einen Verzicht auf unnötige Pistenplanierung in hangmoorigem Gelände. Auch der Ersatz der aus der Zeit und aus dem lokalen Baustil gefallenen Bärenhütte durch eine kombinierte Talstation samt Restaurant, anstatt die neue Talstation daneben auf einem Bach ins sumpfige Gelände zu setzen, wäre als Option ins Treffen zu führen. Diese Sachverhalte und auch die hinterfragenswerte frühere und folglich projektbegünstigende Änderung von Teilen des früheren Naturschutzgebiets in ein weniger strenges Landschaftsschutzgebiet – just zwischen Beschlussfassung und Ratifikation der Alpenkonvention – waren für das Gericht kein Thema.



Die Oö. Umweltanwaltschaft hat im behördlichen Naturschutzverfahren deutlich gemacht, dass das Vorhaben in seiner beantragten Form das Gebiet der Wurzeralm bis hinauf zum Frauenkar naturräumlich grundlegend verändert. Denn die Abfolge von einem ausgedehnten Moorkomplex im ebenen Talboden über Almflächen und Fichten-Tannen-Buchenwälder hin zu Lärchen-Zirbenwälder und Latschengebüsche bis hinauf zu alpinen Rasen und steilen Felslebensräumen ist in dieser Ausprägung bereits äußerst rar geworden. Auf kleinstem Raum und eng miteinander verzahnt findet sich hier eine Vielzahl an natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie), die ihresgleichen sucht. Durch das Projekt werden der Naturhaushalt und die Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen nachhaltig gestört und teilweise zerstört, und zwar mit derart

erheblichen und schwerwiegenden wie irreversiblen Beeinträchtigungen (Schädigungen), dass diese durch Auflagen und Bedingungen auch nicht verhindert werden können. Womit das Vorhaben mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht in Einklang zu bringen ist. Daher ist auch eine Bewilligung im Zuge einer Interessenabwägung unter dem Deckmantel von Tourismusentwicklung und Arbeitsplatzschaffung keinesfalls vertretbar.

Da nach Rechtsansicht der Oö. Umweltanwaltschaft die Beschränkung des ursprünglichen Naturschutzgebiets zur „Ermöglichung“ des Ausbaus der Frauenkarbahn und der Schipisten gesetzeswidrig erfolgte, ist rechtlich vom ursprünglichen Naturschutzgebiet auszugehen, wodurch die Errichtung der Aufstiegshilfen und Pisten nicht möglich gewesen wäre. Der Antrag wäre daher rundweg abzuweisen.

Trotz der schlüssig vorgebrachten Bedenken hat die Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung das Vorhaben im Oktober 2022 bewilligt. In der Bescheidbegründung (und folglich auch in der Interessenabwägung!) wurden die zentralen Themen des Naturschutzrechts – Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft – unzureichend berücksichtigt. Eine konkrete Darlegung der wirtschaftlichen Interessen an der Umsetzung des Vorhabens ist ebenfalls nicht erfolgt. Die Behörde hat somit verabsäumt, die Interessen an der Realisierung des Vorhabens und die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz umfassend zu erheben, einander gegenüberzustellen und auf dieser Basis das Vorhaben zu bewerten. Sie hat somit ein unzureichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und keine entsprechend präzisierte Interessenabwägung durchgeführt. Hätte die belangte Behörde nämlich eine detaillierte, rechtskonforme Bewertung der unterschiedlichen Interessen vorgenommen und hätte sie vor allem die erheblichen Natureingriffe entsprechend gewürdigt, gewertet und dadurch erkannt, dass eine weitere Aufstiegshilfe entbehrlich ist und weitaus mehr Schaden anrichten wird als sie jemals von Nutzen sein könnte, wäre

sie mit Bestimmtheit zu einer anderslau-tenden Entscheidung gelangt und hätte die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt.



Daher sah sich die Oö. Umweltanwaltschaft als Vertreterin der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet, Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht zu erheben. Leider ohne Erfolg, denn die Beschwerde wurde abgewiesen. Wirklich überzeugen konnte das Gericht mit seinen Argumenten jedoch nicht und hinterlässt ein fragwürdiges Bild, wie sorglos mit höchstwertiger und geschützter Natur und Landschaft in Oberösterreich umgegangen wird.

Wasserkraftwerk Herrenmühle

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat gegen den positiven Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zur Sanierung bzw. zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik durch die Errichtung und der Betrieb einer neuen Fischwanderhilfe an der Wasserkraftanlage Herrenmühle an der Großen Mühl im Gemeindegebiet von Haslach an der Mühl Beschwerde eingelegt.

Als wesentlicher Grund ist die De-facto-Auflassung des bisherigen Tümpelpasses durch eine inadäquate Dotierung zu nennen. Die vorgeschriebene Dotation dieses Tümpelpasses mit 3 Sekundenlitern ist nicht ausreichend, um die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu gewährleisten und Schaden für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und für die Fischlebensräume und

die Fischerei abzuwenden. Diese Kritik wurde auch von den Fischereiberechtigten geteilt.

Im Rahmen des Verfahrens vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht konnte eine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden. Der angefochtene Bescheid wurde schließlich mit der Erhöhung der Restwassermenge auf 10 Sekundenliter und weiteren Änderungen von Auflagen bestätigt.

Wasserkraftanlage Rinnbachsäge

Gegenstand des Verfahrens zur Wasserkraftanlage „Rinnbachsäge“ an der Alm im Gemeindegebiet von Grünau im Almtal war die Anpassung an den Stand der Technik, eine weitere Leistungssteigerung durch eine Unterwassereintiefung und die Errichtung einer Fischwanderhilfe zur Herstellung der Durchgängigkeit.

Ungeachtet dessen wurde das Vorhaben von der Oö. Umweltanwaltschaft als unzureichend beurteilt, da es keine ausreichenden Maßnahmen zur Strukturierung der Restwasserstrecke enthält und die Geschiebedurchgängigkeit nicht ausreichend sichergestellt ist. Weiters ist die Restwasserabgabe unzureichend und keine dynamische Restwasserdotation vorgesehen. Zudem wären die gewässerökologisch nachteiligen Rahmenbedingungen auf ein halbes Jahrhundert prolongiert und noch verstärkt worden.

Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat die Einschätzungen der Oö. Umweltanwaltschaft nicht geteilt und die Beschwerde, ergänzt um Vorschreibungen hinsichtlich landschaftsangepasster Einbindung und Gestaltungsmaßnahmen, als unbegründet abgewiesen. Aus unserer Sicht wäre eine bessere Berücksichtigung der Strukturierung des Ausleitungs- und des Restwassergerinnes durchaus zumutbar und zielführend gewesen.

Bootshütte am Wolfgangsee

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Bootshütte im 500-m-Uferschutzbereich des Wolfgangsees in der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut erteilt.

Dagegen erhob die Oö. Umweltanwaltschaft Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen. Als Begründung wurde vorgebracht, dass durch den geplanten Hüttenbau der Eingriff im unmittelbaren Seeuferbereich verstärkt wird und die baulichen Strukturen dominanter werden. Zusätzlich werden Grünbereiche und -strukturen beansprucht und See- bzw. Ufergrund überbaut. Dadurch kommt es zu einer deutlichen Verschlechterung der Gesamtsituation. Auf Mängel in der behördlichen Interessenabwägung wurde hingewiesen.

Gestützt auf ein positives Naturschutzbuch entschied das Oö. Landesverwaltungsgericht gegen die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft und für die Konsensorberin. Die Tatsache, dass eine schrittweise Intensivierung der Ufernutzung ohne entsprechenden Ausgleich den Uferschutz schrittweise aushöhlt, war für die Entscheidung nicht relevant und kumulierende Auswirkungen wurden nicht berücksichtigt.

Forststraße Siegesbach

Die von der *Österreichischen Bundesforste AG* beantragte Forststraße „Aufschließungsstraße Siegesbach“ im Gemeindegebiet von Traunkirchen durchschneidet mit einer Länge von 2.780 m sehr naturbelassene und somit hochwertige Waldbereiche.



Die Schluchtwälder und naturnahen Buchenwald-Gesellschaften des Siegesbachtals sind, zusammen mit den südlich an-

grenzenden Bereichen, schutzgebietswürdig und landschaftlich besonders reizvoll. Diese Waldbestände sind durch das beantragte Vorhaben in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit stark gefährdet und bedroht. Vom Forststraßenbau selbst und seinen unmittelbaren Folgewirkungen wird es zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zu schützenden Arten, Lebensräumen von Tотholzinsekten und wildökologischen Ruhezonen kommen.

Auf Grund des Bedrohungspotentials für die Salzkammergut-Bahnstrecke und die nahe Landesstraße hat die Oö. Umweltanwaltschaft dem Vorhaben durch Rückziehung der Beschwerde dennoch zugestimmt, nachdem als Kompensationsmaßnahme die Außen-Nutzung-Stellung eines rd. 1,15 ha großen Waldbereichs an der Flanke des Sonnsteins sichergestellt werden konnte.

Logistikpark Ehrenfeld II

Nach zwei erfolglosen Versuchen der Oö. Umweltanwaltschaft, bei Maßnahmen auf dem Areal der Umwidmung „Ehrenfeld II“ in der Gemeinde Ohlsdorf ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu erwirken, wurde die Fragestellung der Entnahme von Kies im Zuge der beantragten Errichtung eines Logistikparks noch einmal zur Sprache gebracht. Sowohl an der UVP-Behörde – hier zum nunmehr dritten Mal – als auch danach beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist die Oö. Umweltanwaltschaft mit ihrer Rechtsansicht gescheitert, weil sie die Herstellung des 18,6 ha großen Planums als Teil des Bauvorhabens zu „exzessiv“ auslegt.

Das BVerwG hat sich in seinem Erkenntnis mit der Rechtsfrage auseinandergesetzt, ob mit der Herstellung des Bauplanums und der Errichtung des Logistikparks ein einheitliches Vorhaben bestünde. Es stellte fest, dass ein funktioneller Zusammenhang dann angenommen werden könne, wenn ein einheitlicher Betriebszweck vorliegt oder die Verwirklichung des einen Vorhabensteils die Verwirklichung des anderen erfordert. Im gegenständlichen Verfahren habe die Verwirklichung des Vorhabens der Errichtung eines Bauplanums die Verwirklichung des Projektes Logistikzentrum beeinflusst – ohne

Herstellung des Bauplanums konnte das gegenständliche Projekt nicht verwirklicht werden. Die Herstellung des Bauplanums sei für die Errichtung des Logistikzentrums sohin nicht von untergeordneter Bedeutung gewesen, weswegen von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen sei.



Weiters wurde der Frage nachgegangen, ob die Kiesentnahme im Zuge der Errichtung des Bauplanums eine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau gemäß Anhang I Z 25 UVP-G darstelle. Dazu wurde ausgeführt, dass zu hinterfragen sei, ob durch den Begriff der Entnahme im UVP-G eine bewusste Abkehr vom bergbaurechtlichen Gewinnungsbegriff eingeführt wurde und somit die Tatbestände der Rohstoffgewinnung nicht auf den Anwendungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) beschränkt sind. Der gesamte Abschnitt „Bergbau“ des Anhangs I UVP-G beziehe sich in der anzuwendenden Fassung, sprich vor der letzten UVP-Gesetzesnovelle, ausschließlich auf bergbauliche Vorhaben und verwende dabei auch einschlägige Terminologie. Auch Fußnote 5 spräche für eine erforderliche Gewinnungsabsicht. Es sei also vorrangig darauf abzustellen, ob bei der Erstellung des Bauplanums der primäre Zweck das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen war. Gegenständlich sei unbestritten, dass ausgehobenes Material zur Errichtung des Bauplanums verwendet worden sei. Für eine über die Grenzen eines solchen Bauvorhabens hinausgehende Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau seien ebenso keine Hinweise hervorgekommen wie

für eine dahingehende Gewinnungsabsicht. Daran möge auch der Umstand nichts ändern, dass darüber hinaus angefallenes Material im Zuge der Bautätigkeiten auch anderweitig verwertet wurde. Eine UVP-Pflicht wurde somit verneint.



Als besonders problematisch und konfliktbehaftet erweist sich diese Entscheidung deshalb, da unter dem Namen einer Baufeldfreimachung, z.B. für ein Betriebsbaugebiet, ein Materialabbau stattfinden kann, der über die erforderlichen Maße einer Planumsherstellung weit hinausgehen und das Material auch beliebig abtransportiert und anderweitig verwendet werden kann, solange der primäre Zweck nicht das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen ist. Die gegenständliche „Geländekorrektur“ bedurfte demnach nur einer Anzeige nach der OÖ. Bauordnung. Durch eine Baulandwidmung und ein Bauanzeigeverfahren kann somit bei abbauwürdigem Untergrund und entsprechend tiefer Bauplanum-Festlegung ein UVP- wie auch ein MinroG-Verfahren umgangen und Nachbarschafts-, Umwelt- und Naturschutz weitgehend ausgehebelt werden.

Donaubrücke Mauthausen

Das von den Ländern Ober- und Niederösterreich beabsichtigte Straßenbauvorhaben sieht einen Ersatzneubau der bereits baufällig gewordenen Fachwerksbrücke vor und soll den Wirtschaftsraum St. Valentin und Enns mit dem Wirtschaftsraum des südlichen Bezirks Perg zwischen Mauthausen und Saxen noch stärker verbinden.

Erstaunlicherweise und wenig bürger- und bürgerinnenfreundlich fand die öffentliche Verhandlung im UVP-Verfahren nicht vor Ort oder in der Nähe, sondern im Veranstaltungszentrum in St. Pölten statt. Besonders zu erwähnen ist der Umstand, dass die Verhandlung über mehrere Tage angesetzt war und es bereits zu Beginn zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen aufgrund einer wenig effizienten Protokollführung gekommen ist. Mit kaum kalkulierbaren Auswirkungen auf den noch folgenden Zeitplan.

Die Oö. Umweltanwaltschaft zeigte sich grundsätzlich kooperativ und dem Vorhaben gegenüber positiv eingestellt. Die begründeten Einwendungen und moderaten Forderungen wurden jedoch im UVP-Bescheid unzureichend berücksichtigt, was zum Einbringen einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) führte.

Die Oö. Umweltanwaltschaft anerkennt die Notwendigkeit einer neuen Donauquerung und hält die nun gewählte Variante mit einer Anbindung an die bestehende und auszubauende *Umfahrung Pyburg* für die insgesamt verträglichste Variante.

Warum dann die Beschwerde? Was will die Oö. Umweltanwaltschaft? Letztlich nicht mehr als eine zeitgemäße Neugestaltung des Donauufers im Nahbereich der neuen Brücke. Denn wo sich neben der regelmäßig frequentierten Spazierstrecke und dem Donauradweg (Treppelweg) derzeit ein ansehnlicher Rest von Uferbewuchs etabliert hat, soll sich zukünftig ein nackter Steinwurf befinden.

Neben Fragen der Ökologie geht es auch um Belange des Landschaftsbildes und des Erholungswerts der Landschaft. Dass der Erholungswert durch die optische Verriegelung des Flussraums durch eine neue Brücke, die zusätzliche Lärmentwicklung und die weitere technische Überformung des Landschaftsraums zusätzlich beeinträchtigt wird, liegt auf der Hand.

Daher hat die Oö. Umweltanwaltschaft bereits im Vorfeld auf mögliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen verwiesen und auf die Herstellung eines mit sog. Kurzbuhnen gut

strukturierten, begrünten Donauufers gedrängt. Warum sollten hier keine Kurzbuhnen möglich sein, wie wenige 100 m weiter flussaufwärts auf Höhe des *Donaucenters* oder bei der *Westringbrücke* in Linz? Bedauerlicherweise sieht das Landschaftsbild-Gutachten im Verfahren vor dem BVwG keinen Mehrwert in einem gefälligeren, natur- und landschaftsverträglicheren Wiederaufbau eines Ufers, dessen Ufersicherung im Rahmen des Baus ohnehin zerstört wird. Formalismen und Bewertungsschemen, die das auch für das Laienauge Offenkundige ausblenden und einen unbefriedigenden Endzustand schönfärbten, erzeugen nicht viel mehr als eine Scheinrealität.

Doch klar ist, weniger die unmittelbar Betroffenen vor Ort werden letztlich von der neuen Donaubrücke profitieren, sondern die um sich greifenden Betriebsbaugebietswidmungen an der B3 zwischen Mauthausen und Grein. Es ist daher nicht nur recht, sondern auch billig, dass der Naherholungsbereich an der Donau und der dort geführte Donauradweg aufgewertet und ein attraktives, gut strukturiertes Donauufer mit Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen, mit Kurzbuhnen und mit Zugangsmöglichkeiten zum Wasser geschaffen wird.

Es geht also nicht um ausschweifende ökologische Begleitmaßnahmen, sondern um die Herstellung und Gestaltung eines ökologisch und landschaftsästhetisch zeitgemäßen Donauufers. Mit etwas gutem Willen hätte man „das Problem“ im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung samt Vorschreibung einer Zusatzmaßnahme aus der Welt schaffen können.

Die Oö. Umweltanwaltschaft als Vertretung öffentlicher Interessen am Schutz der Natur und Umwelt wurde angehört, jedoch nicht gehört. Das mag aus Projektentwicklungs-sicht legitim sein, ist aber unklug und führt zu Komplikationen, die leicht zu vermeiden gewesen wären. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts lag zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor.

Umfahrung Haid und A1 Anschlussstelle Traun/Haid

Der Oö. Umweltanwalt hat Beschwerde gegen die UVP-Bescheide *Umfahrung Haid und Anschlussstelle Traun/Haid* erhoben und dabei im Wesentlichen drei Beschwerdepunkte vorgebracht, die den Lärmschutz (Lärmschutzdamm) für das Naherholungsgebiet Traunauen, die Bepflanzung von Dammaußenböschungen als Übergang zum Offenland sowie zur besseren Einbindung in die Landschaft und die Frage der Flächenversiegelung zum Inhalt hatten.

Im Rahmen der Verhandlung vor dem BVwG wurde offenkundig, dass nach Ansicht eines Sachverständigen-Gutachtens ein mit Gehölzen bestockter Straßendamm keine wesentliche und notwendige Maßnahme zur Minderung des Eingriffs ins Landschaftsbild sein soll. Was sich selbst den Augen von Laien unzweifelhaft erschließt, kann das Bewertungsschema, das dem Sachverständigen-Gutachten zugrunde liegt, nicht abbilden und lässt Zweifel an der Treffsicherheit der Methode aufkommen. Es wird daher weiter an einer konsensualen Lösung mit der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung des Amtes der Oö. Landesregierung gearbeitet.

Zum Wirkfaktor „Lärm“ ist anzumerken, dass die Forderung des Lärmschutzes für das Naherholungsgebiet auf naturschutzfachlichen Aussagen (Erholungswert der Landschaft) und nicht, wie man durchaus erwarten dürfte, auf den umwelttechnischen Aussagen zum Lärmschutz basieren. Bis dato hat die Umweltpolitik keine sog. *Ruhigen Gebiete* auf Basis der *Umgebungslärm-Richtlinie* ausgewiesen. Und auch beim Lärmschutz an Landesstraßen gibt es eine fachlich nicht begründbare Diskrepanz zwischen der Beurteilung von UVP-pflichtigen und nicht-UVP-pflichtigen Landesstraßen. Dazu hat die Oö. Umweltanwaltschaft ein human- und umweltmedizinisches Gutachten in Auftrag gegeben, das mit Ende des Berichtszeitraums noch in Ausarbeitung war.

Beim Thema „Flächenversiegelung und quantitativer Bodenschutz“ war es leider nicht möglich, im Rahmen des UVP-Verfahrens Umweltziele umzusetzen. Grund

dafür ist die noch immer fehlende rechtliche Grundlage für die Durchsetzung eines quantitativen Bodenschutzes im Rahmen des Bodenschutzrechts. Die Umweltpolitik hat bis dato keine Novelle für ein zeitgemäßes Bodenschutzgesetz vorgelegt. Fachliche und rechtliche Grundlagen dafür hat die Oö. Umweltanwaltschaft im Rahmen einer Petition an den Oö. Landtag vorgelegt.

Die Oö. Umweltanwaltschaft ist weiterhin daran interessiert, die Umsetzung zeitgemäßer Umweltstandards beim Lärmschutz für Erholungsgebiete und bei der Trasseneinbindung in die Landschaft auf gütlichem Weg zu erreichen. Das UVP-Verfahren zeigt jedoch deutlich auf, dass es noch einige offene umweltpolitische Baustellen gibt und dass beim Lärmschutz und beim Bodenschutz schon seit geraumer Zeit umweltpolitischer Handlungsbedarf besteht.

Zum Ende des Berichtszeitraums war das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht noch anhängig.

Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis

VfGH-Entscheidung zur aufschiebenden Wirkung im Oö. NSchG 2001

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat bereits in mehreren naturschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren vorgebracht, dass der in § 43a Oö. NSchG 2001 festgelegte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verfassungswidrig sei.

Auf Anregung der Oö. Umweltanwaltschaft hat das Oö. Landesverwaltungsgericht diese Rechtsfrage in einem Verfahren betreffend naturschutzrechtlicher Bewilligung für die (bereits durchgeführte) Errichtung einer Bootshütte am Hallstättersee nunmehr dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung auf ihre Verfassungskonformität vorgelegt.

Der VfGH hat dazu im Dezember 2024 entschieden:

- Die gegenständliche Bestimmung widerspricht nicht dem Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes.

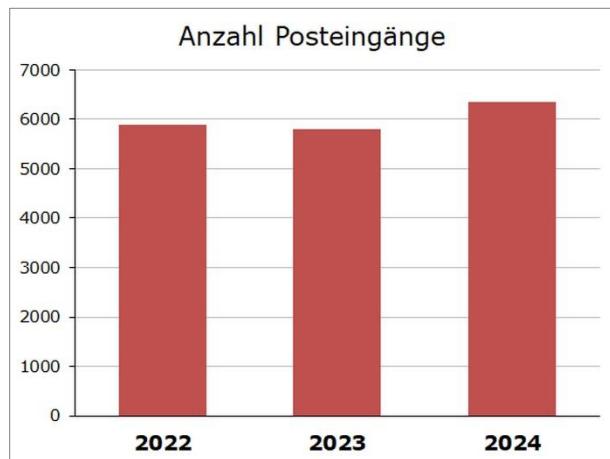
- Die von § 13 VwG VG abweichende Regelung in § 43a Oö. NSchG 2001 ist aber nicht zur Regelung des Gegenstandes erforderlich.
Nach Art 136 Abs 2 B-VG können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das im ersten Satz genannte besondere Bundesgesetz dazu ermächtigt. Davon abweichende Regelungen dürfen daher nur erlassen werden, wenn diese unerlässlich sind. Schon im Hinblick auf Beschwerden von berechtigten Umweltschutzorganisationen ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Sinne der Rechtsprechung nicht unerlässlich. Die Behörde kann ohnehin die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.
- § 43a Oö. NSchG 2001 ist daher zur Gänze aufzuheben.

Somit haben Beschwerden in Naturschutzverfahren in Zukunft automatisch aufschiebende Wirkung und muss diese nicht erst durch die beschwerdeführende Partei beantragt werden.

Arbeitsaufkommen und Statistik

Bearbeitung der Posteingänge

Im Berichtszeitraum 2022-2024 wurden bei der Oö. Umweltanwaltschaft im Mittel rund 6000 Posteingänge aktenmäßig erfasst. Die Poststücke werden dabei zwischenzeitig überwiegend elektronisch übermittelt und bearbeitet.

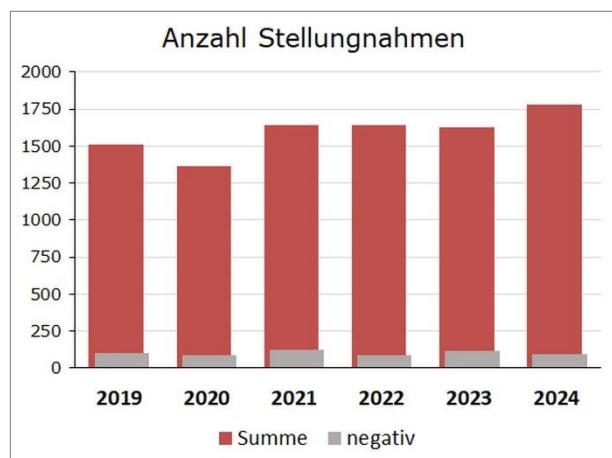


Der Arbeitsablauf sieht nach der Erfassung der Poststücke und Zuteilung an die örtlich oder sachlich zuständigen Bearbeiter und Bearbeiterinnen eine Vorprüfung der Unterlagen vor. Diese ist notwendig, da eine vollständige Bearbeitung aller eingehenden Fälle ressourcetechnisch nicht möglich ist und eine Auswahl hinsichtlich der Auswirkungen auf Umweltschutzbelange getroffen werden muss.

Neben der Aktenaufarbeitung wird die tägliche Arbeit der Oö. Umweltanwaltschaft von einer Vielzahl an Fällen bestimmt, die in kurzem Wege erledigt werden. Dabei werden über telefonische und persönliche Beratungen und Informationsgespräche, zum Teil ergänzt um Lokalaugenscheine und vorörtliche Überprüfungen, möglichst unbürokratische Lösungen gesucht. Der steigende Bearbeitungsaufwand soll dadurch so gering wie möglich gehalten werden.

Im Berichtszeitraum 2022-2024 wurden pro Jahr durchschnittlich rund 1680 Stellungnahmen abgegeben. Das entspricht einem Anstieg von etwa 12 Prozent im Vergleich zum vorangegangen Berichtszeitraum, wobei

im abschließenden Jahr 2024 mit insgesamt 1780 abgegebenen Stellungnahmen der insgesamt höchste Wert verzeichnet wurde.



In rd. 6 Prozent der Fälle wird ein Vorhaben negativ beurteilt und eine Zustimmung der Oö. Umweltanwaltschaft ist somit nicht möglich. Sofern es in Folge nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen oder Abänderungen ein konsensfähiges Projekt zu entwickeln und die Behörde dennoch einen positiven Bescheid ausstellt, wird seitens der Oö. Umweltanwaltschaft geprüft und abgewogen, ob eine Bescheidbeschwerde Aussicht auf Erfolg haben kann. Die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel zu ergreifen, wird seitens der Oö. Umweltanwaltschaft ebenfalls in rd. 6 Prozent der negativ beurteilten Fälle wahrgenommen.

Partei- und Beteiligtenstellung

Nach der früheren Rechtslage hatte die Oö. Umweltanwaltschaft eine generelle Parteistellung in behördlichen, aufgrund von Landesgesetzen durchzuführenden, antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die auch die Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt zum Gegenstand hatten.

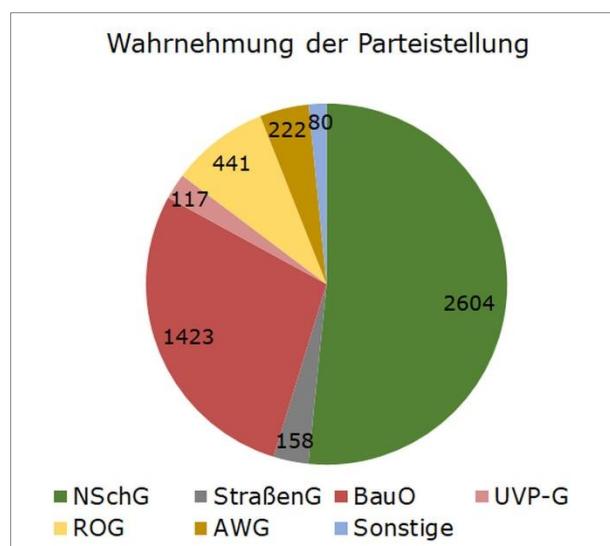
Durch die Regelung des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 wurde die Parteistellung von einer expliziten Regelung im jeweiligen Materiengesetz abhängig gemacht.

Derzeit ist eine Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft im landesgesetzlichen Bereich im *Oö. Natur- und Landschutzgesetz 2001*, in der *Oö. Bauordnung 1994*, im *Oö. StraßenGesetz 1991*, im *Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006*, im *Oö. Flurverfassungslandesgesetz 1979*, im *Oö. Umweltschutzgesetz 1996* betreffend IPPC-Anlagen sowie im *Oö. Einforstungsrechtsgesetz* verankert. Klar gestellt ist auch die Möglichkeit auf die Parteienrechte zu verzichten.

Bei der Erlassung und bei Änderungen eines Flächenwidmungs- oder eines Bebauungsplanes hat die Gemeinde, soweit Belange des Umweltschutzes betroffen sein können, die Oö. Umweltanwaltschaft zu beteiligen und ihr nach den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Im bundesrechtlichen Bereich wird dem Oö. Umweltanwalt im *Umweltmanagement-Gesetz 2001*, im *UVP-G 2000* und im *Abfallwirtschaftsgesetz 2002* eine Parteistellung eingeräumt. Auf landes- und bundesrechtlicher Ebene besteht auch ein Beschwerderecht nach den Bestimmungen des Bundes- und Landes-Umwelthaftungsgesetzes.

Behördenverfahren



Die Zahl der abgegebenen Stellungnahmen und die Erfassung des zeitlichen Bear-

beitungsaufwands in den behördlichen Genehmigungsverfahren zeigt, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit im ökologischen Fachbereich liegt, gefolgt von baurechtlichen Angelegenheiten. Vergleichbar gering ist die Anzahl an Verfahren (und damit auch an Stellungnahmen) nach dem UVP-G 2000. Hier gilt es jedoch zu bedenken, dass der personelle und zeitliche Aufwand zur Beurteilung von Großprojekten in der Regel um ein Vielfaches größer ist, wobei generell festzustellen ist, dass es zunehmend zu einer Verlagerung der Aktivitäten in Richtung Vorbegutachtung und Projektentwicklung kommt. Damit können viele Vorhaben bereits vor ihrer Einreichung bei den zuständigen Behörden im Sinne einer Genehmigungsfähigkeit optimiert und Rechtssicherheit erlangt werden. Mit dem Ergebnis, dass im Berichtszeitraum in insgesamt 94 Prozent aller von der Oö. Umweltanwaltschaft bearbeiteten Fälle eine positive Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Rechtsmittelverfahren

Die Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft in umweltrelevanten Verwaltungsverfahren inkludiert auch die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde bei den zuständigen Verwaltungsgerichten zu ergreifen.

Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und damit das Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht (BvWg) und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) wurden mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geschaffen.

Im Berichtszeitraum 2022-2024 hat die Oö. Umweltanwaltschaft in insgesamt 20 Verfahren von der Möglichkeit der Bescheidbeschwerde Gebrauch gemacht. In vier Fällen wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben, in einem Fall zur Gänze. Ein weiteres Mal wurde die Beschwerde zurückgezogen, während sie in sieben Fällen abgewiesen wurde. Die übrigen sieben Gerichtsverfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Die im Vergleich zu den durchgeföhrten Verwaltungsverfahren geringe Zahl der von der Oö. Umweltanwaltschaft veranlassten Rechtsmittelverfahren ist als Beleg dafür zu verstehen, dass von der Möglichkeit der Bescheidbeschwerde nur in besonders schwerwiegenden Fällen Gebrauch gemacht und weiterhin danach getrachtet wird, die Mehrzahl an Rechtskonflikten auf der Ebene der Verwaltungsbehörden erster Instanz zu bereinigen.

In bundesrechtlichen Angelegenheiten steht der Oö. Umweltanwaltschaft mit der Einföhrung des Beschwerderechts an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) das erforderliche Instrumentarium der Revision zur Verfügung, um auch nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Interessen des Umweltschutzes vertreten zu können.

Missstände und Beratungen

Im Rahmen der Missstandskontrolle hat die Oö. Umweltanwaltschaft bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, den entsprechenden Sachverhalt bei der zuständigen Behörde anzugeben. Die Ausübung dieser Missstandskontrollbefugnis resultiert zum überwiegenden Teil aus dem Herantragen von Beschwerden an die Oö. Umweltanwaltschaft sowie auch aus eigener Wahrnehmung.

In vielen Fällen können aufgeworfene Probleme direkt und unbürokratisch mit den Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen oder mit den Konfliktparteien gelöst werden. Erforderlichenfalls setzt die Oö. Umweltanwaltschaft zur Feststellung des Sachverhalts und Ausarbeitung von Lösungen aber auf eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Dabei ist es nicht unsere vorrangige Aufgabe, jemanden an den Pranger zu stellen, denn häufig sind auch jene, die ein Umweltproblem verursachen, ebenfalls an einer Lösung interessiert.

Im Berichtszeitraum sind bei der Oö. Umweltanwaltschaft jährlich durchschnittlich 133 Eingänge zu Missstandsmeldungen bzw. Beschwerdevorbringen, die nicht im kurzen

Wege behandelt werden konnten, aktenmäßig erfasst und bearbeitet worden.

Einordnung von Beschwerden

Die Oö. Umweltanwaltschaft ist Ansprechpartnerin für - im weitesten Sinne – umweltbezogene Beschwerden. Eine schwerpunktmaßige Einordnung kann folgendermaßen getroffen werden:

- Belästigungen/Beeinträchtigungen aus gewerblichen Betriebsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und der Intensivtierhaltung
- konsenslose Abfallablagerungen, Abwassereinleitungen etc.
- befürchtete Auswirkungen auf die Gesundheit durch Körperschallimmissionen Dabei handelt es sich um Schall, der sich in einem Festkörper ausbreitet (Erschütterungen, Übertragung von Schwingungen in/an Gebäuden, Fahrzeugen etc.)
- Widmungskonflikte
- Belästigungen/Beeinträchtigungen durch den zunehmenden KFZ-Verkehr
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Es zeigt sich, dass Sachverhalte zunehmend komplexer werden und die Lösung von Problemen in Folge mehr Ressourcen bindet. Die Erfahrung im Beschwerdemanagement bringt es aber auch mit sich, dass manche Fälle rasch und unbürokratisch erledigt werden können. Neben fachlicher Kompetenz sind menschliches Geschick und Fingerspitzengefühl gefragt.

Unsere Zielsetzung liegt also vor allem darin, unbürokratisch und effizient gemeinsam getragene Lösungen zu finden und ihre Umsetzung voran zu bringen. Gelingt dies nicht bzw. liegen Umweltprobleme und Missstände von größerer bzw. grundlegender Bedeutung vor, so können wir uns auch veranlasst sehen, die Öffentlichkeit zu informieren.

In einzelnen Fällen folgten als Reaktion auf vermeintlich einfach zu lösende Beschwerden mehrjährige Aktivitäten der Oö. Umweltanwaltschaft (Geruchsbegehungen, Lärmessungen etc.).

Fallkonstellationen

Die bei uns einlangenden, umweltrelevanten Beschwerden lassen sich in drei typische Fallkonstellationen einteilen:

1. Es geht um eine klar abgrenzbare Fragestellung: Der Sachverhalt ist bekannt/leicht ermittelbar und mit einfachen Mitteln (z.B. Lokalaugenschein, Sachverhaltsbeurteilung, Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde) zu behandeln. Zumeist kann den Personen schon mit einer vertieften Information (z.B. Projektbeurteilung, Rechtsberatung) geholfen werden.
2. Die Verfolgung der Beschwerde erfordert eine vorgelagerte Abklärung des Sachverhaltes: Handelt es sich z.B. um eine Lärmbeschwerde, so ist die Durchführung von Lärmmessungen erforderlich, deren Ergebnisse über die weitere Vorgangsweise entscheiden.
3. Es geht um Probleme, die von der Oö. Umweltanwaltschaft allein kaum gelöst werden können: Dazu zählen etwa Beschwerden über vermutete gesundheitliche Auswirkungen in Folge der Errichtung von GSM-Sendestationen oder äußerst empfindliche Reaktionen gegenüber Körperschall.

Die Oö. Umweltanwaltschaft verfügt über ein Schallpegelmessgerät und einen entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter auf dem Lärmsektor, wodurch wir auf Lärmbeschwerden rasch reagieren können und für eine messtechnische Abklärung nicht bzw. nur fallweise auf externe Zivilingenieurbüros zurückgreifen müssen. Seit Anschaffung des Lärmesssystems wurden bereits zahlreiche Beschwerden aus den verschiedensten Bereichen behandelt.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Oö. Umweltanwaltschaft liegt im Bereich der Feststellung und Sanierung von Geruchsbelästigungen, wo zum Teil sehr aufwändige eigene Erhebungen durchgeführt wurden und beachtliche Erfolge erzielt werden konnten. Sog. Geruchsbeschwerden sind massiv auftretende Probleme, bei denen zur Absicherung der genauen Geruchserhebung neben olfaktometrischen Messungen auch

eine sog. Geruchsbegehung erforderlich sein kann. In der Sparte Geruch können wir uns in der Regel aufgrund des meist sehr hohen Bearbeitungsaufwandes nur ausgewählten Fällen in der gebotenen Intensität widmen, und müssen damit die Bearbeitung mancher Beschwerden allein schon aus Gründen der Arbeitsauslastung zurückstellen. Mit dem Ergebnis, dass die in diesem Bereich erforderlichen Effizienz- und Risikoüberlegungen für die unmittelbar Betroffenen meist nicht verständlich sind. Zahlreich sind Beschwerden über spontan auftretende Geruchsbelästigungen durch die Heizungsanlage benachbarter Gebäude. Diese Beschwerden werden zumeist durch eine Beratung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise der beschwerdeführenden Person erledigt.

Immer wieder führen Beschwerdefälle zu einer Missstandskontrolle gemäß § 5 Abs 2 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Die Erfahrungen mit diesem rechtlichen Instrument sind als positiv einzustufen. Im Speziellen fallen allerdings immer wieder die langen Bearbeitungszeiten, die spärliche Information und leider auch die Säumigkeit mancher Behörden negativ auf. Häufig begegnet man in der Praxis einer wenig effizienten und zögerlichen Handhabung von Beschwerdefällen. Dies mag möglicherweise einer gewissen grundlegenden Abwehrhaltung gegenüber Vorbringen der Oö. Umweltanwaltschaft – auch wenn die eingegangenen Beschwerden oder Missstandsmeldungen lediglich weitergeleitet werden – geschuldet sein.

Beratungen

Nach wie vor im Ansteigen begriffen ist die Nachfrage nach Beratungsdienstleistungen verschiedenster Art. Aufgrund des breit gefächerten Spektrums an Beratungstätigkeiten, aber auch aus Effizienzgründen, wird in diesem Tätigkeitsfeld keine eigene Statistik geführt. Einer groben Schätzung aus dem Gesamttätigkeitsbereich zur Folge darf jedoch in etwa von einem Drittel an Beratungs- und Vorbegutachtungstätigkeit ausgegangen werden.

Die häufigste Art der Beratung ist die Behandlung telefonischer Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, hauptsächlich zu rechtlichen und themenspezifischen Fragestellungen. Nicht selten ergeben sich aus solchen Anfragen allerdings auch ausführliche, mündliche Beratungen über umwelt- und nachbarschaftsrechtliche Fragen aller Art, bzw. hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen bestimmter, in Planung befindlicher Projekte. Die Beratung erfordert meist vertiefte rechtliche Recherchen, einen Lokalaugenschein und/oder die ausführliche Auseinandersetzung mit dem betreffenden Vorhaben (z.B. Bauprojekte).

Immer größere Akzeptanz und Nachfrage finden Beratungen von Projektwerbenden sowie Projektantinnen und Projektanten, meist im Hinblick auf umweltbezogene Spezialfragen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Massentierhaltung, wie etwa zur Auswahl der geeigneten Abluftreinigungstechnologie.

Im ökologischen Bereich wird insbesondere an den Amts- bzw. Beratungstagen bei den Bezirkshauptmannschaften ein Gutteil der Zeit für die Beratung von Projektwerbenden sowie Projektantinnen und Projektanten auf dem Gebiet naturschutzfachlich und -rechtlich relevanter Spezialfragen investiert. Sowohl für die Projektwerbenden als auch für Umwelt und Natur sind Projektbegutachtungen und Planungsberatungen von Vorteil. Für die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes liegt der Benefit darin, dass durch die Beratung im Zuge der Planung oft mit geringem Aufwand wesentliche Verbesserungen erreicht werden können. Die Projektbegutachtung und -beratung bedeutet jedoch nicht, dass sich die Aufgabe der Oö. Umweltanwaltschaft auf eine bloße Mitgestaltung in Form von Verbesserungsvorschlägen reduzieren lässt und damit jedes Projekt unsere Zustimmung erhält.

Vortragstätigkeit

Einige Bedienstete der Oö. Umweltanwaltschaft befassen sich neben den laufenden Aufgaben (Linienarbeit) mit zusätzlichen Spezialgebieten, wie etwa im

Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes (z.B. Wildtierkorridore, Moore) sowie mit Lärmessungen, mit Geruchserhebungen, mit Biomonitoring oder mit dem Themenfeld Klimaschutz und Erneuerbare Energien.

Infolgedessen werden im Rahmen von Workshops und Tagungen auch Vorträge zu ausgewählten Themen des Umweltschutzes gehalten, wie folgende Auswahl zeigt:

- Österreichs Weg nach Paris in 20 Jahren (Vortragsreihe „Lectures for Future“, KHG Linz, Juni 2022, H.-J. Baschinger)
- Wildtierkorridore in Oberösterreich – Bedeutung, Gefährdungen und Planungen (Seminar „Biologischer Forstschutz“, FAST, Juni 2022, M. Pöstinger)
- Passen PV in unsere Landschaft (Veranstaltung „Photovoltaik auf Freiflächen optimieren“, LWK OÖ, Oktober 2022, H.-J. Baschinger)
- PV-Freiflächenanlagen – Energiewende und Landschaftswandel (Netzwerktagung „Spannungsfeld Erneuerbare Energie und Schutz der Biodiversität“, JKU, Mai 2023, M. Pöstinger)

Budget und Personal

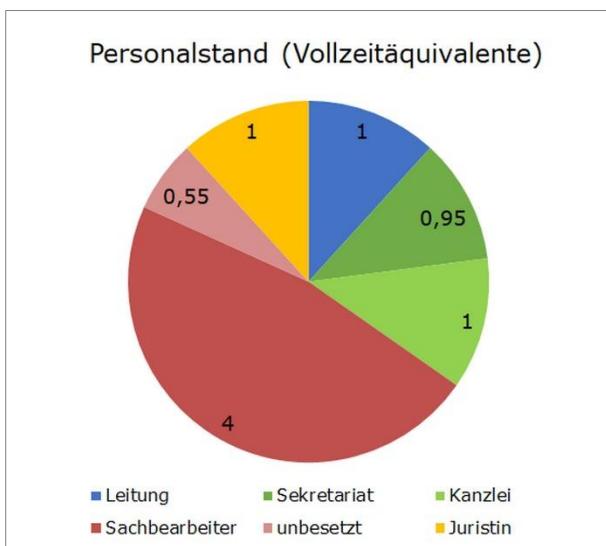
Budget

Für besondere Aufgaben steht der Oö. Umweltanwaltschaft ein eigenes Budget zur Verfügung. Damit können vor allem externe Gutachten, Studien und Untersuchungen zu besonderen Fragestellungen in Auftrag gegeben werden.

Budgetübersicht		
Jahr	Budget	Ausgaben
2022	148.300,00	111.149,30
2023	151.000,00	143.275,47
2024	151.000,00	146.390,80

Personal

Eigenverantwortlichkeit und selbstständiges Arbeiten der Bediensteten ist Grundvoraussetzung, um das hohe Arbeitsaufkommen zu bewältigen und gleichzeitig den internen Verwaltungsaufwand auf das notwendige Minimum zu reduzieren.



Bei der Oö. Umweltanwaltschaft waren zum Ende des Berichtszeitraums bei 8,5 Vollzeitäquivalenten neun Bedienstete beschäftigt sowie eine unbesetzte Stelle ausgeschrieben. Das Team rund um den Oö. Umweltanwalt HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat setzte sich zu diesem Zeitpunkt aus vier Sachbearbeitern, einer Juristin, einer Sekretärin und zwei Kanzleikräften zusammen. Vom ersten bis

zum dritten Quartal 2024 war zudem eine Ausbildungsjuristin angestellt.

Ein Teil der Belegschaft der Oö. Umweltanwaltschaft nimmt auch die Möglichkeit der regelmäßigen Dienstverrichtung im Homeoffice in Anspruch, wobei diese auf einen Wochentag beschränkt ist und somit nicht voll ausgeschöpft wird.

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung
Oö. Umweltanwaltschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon: 0732 7720 13450
Email: uanw.post@ooe.gv.at

